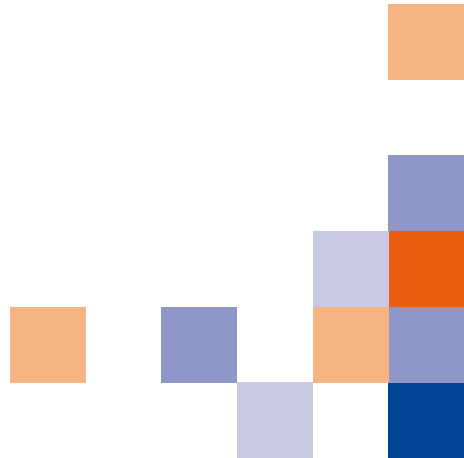

Jugendpolitik

KOMPAKT



Evangelische Jugend
in Hessen und Nassau e. V.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Grußworte	5
Kapitel I – Die Evangelische Jugend – Das sind wir!	8
Die Evangelische Jugend und das Kugelkreuz	8
Was ist die Evangelische Jugend und woher kommt sie eigentlich?	8
Die Sache mit dem Kreuz auf der Kugel- das Kugelkreuz	8
Evangelische Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)	10
Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e. V. (EJHN) – der Jugendverband der EKHN von und mit Kindern und Jugendlichen	14
Orte der Entscheidung – Struktur von EKHN und EJHN	16
Vollversammlung	18
Vorstand	20
Geschäftsstelle	20
Außenvertretungen	20
Die Evangelische Jugend in den Dekanaten und Gemeindejugendvertretungen	21
Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde und im Nachbarschaftsbereich ..	21
Kinder- und Jugendausschuss	21
Gemeindejugendvertretung (GJV)	22
Kinder- und Jugendversammlung	22
Die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat (EJVD)	22
Mitbestimmung im Dekanat – die Dekanatsynode	23
Funktion und Rolle der Dekanatsjugendreferent*innen als Regionale Geschäftsführer der Evangelischen Jugend (RegGf)	25
Die Kinder- und Jugendstiftung	27
Kapitel II – Mischen Impossible – Da mischen wir mit!	29
Gremien in der Kirche/EKHN	29
Kirchenvorstand	29
Dekanatsynode	29
Kirchensynode	29
Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V.	30
Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend	30
Gremien in den Kommunen/Landkreisen	31
Stadtjugendring/Kreisjugendring	31
Kinder- und Jugendhilfeausschuss	31
Gremien in Hessen/Rheinland-Pfalz	32
Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Rheinland-Pfalz	32
Landesjugendring Rheinland-Pfalz	32
Landesverband der Ev. Jugend in Hessen	33
Hessischer Jugendring	34
Gremien in Deutschland	35
Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Deutschland e.V.	35
Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendvertretungen	35
Deutscher Bundesjugendring	35
Kapitel III – Basics – Das ist wichtig!	37

Abkürzungen von A – Z.....	37
„So kann’s gehen“ – Gremienarbeit praktisch	46
Im Vorfeld einer Sitzung.....	46
Ablauf einer Sitzung.....	47
Anträge und Antragserledigung.....	49
Berichte.....	50
Wahlen und Abstimmungen.....	50
Verschiedenes, Besonderheiten der EJHN-Vollversammlung (VV).....	52
Muster – Einladung mit Tagesordnung.....	53
Muster – Protokoll einer Sitzung.....	54
Wie man einen Antrag schreibt.....	55
Musterantrag,	55
Was ehrenamtliche Mitarbeitende wissen sollten.....	57
Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeitende - Unterrichtsbefreiung, Arbeitsbefreiung, Sonderurlaub	57
Versicherungsschutz für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit.....	59
Nachweis ehrenamtlichen Engagements.....	59
Erstattung von Aufwendungen und Auslagen in der ehrenamtlichen Arbeit.....	60
Großkundenrabatt für Ehrenamtliche bei Fahrten mit der Bahn (bahn.corporate)	61
Juleica – Qualifizierung mit Qualität	61
Ohne Moos nix los – Anlaufstellen für Zuschüsse	62
Flyer Kindeswohl	63
EJHN aktiv gegen Rechtsextremismus	65
Kapitel IV – „Alles schön amtlich“ – Gesetzestexte	66
KJO einfach erklärt.....	66
KJO - Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN (Kinder- und Jugendordnung - KJO)	68
Kirchengesetz über die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	79
Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit (Rheinland-Pfalz) .	82
Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe.....	83
Satzung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V.	87
Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V.	92
Satzung des Landesverbandes der Ev. Jugend in Hessen	97
Satzung der aej-rlp	101
Eigene Notizen	103
Anhang – Wichtige Adressen und Links	105
Dekanate/Mitglieder/EJHN	105
Kirche/EKHN	108
Empfehlenswerte Links.....	109
Dekanatskarte.....	110
Landeskirchenkarte	111
Impressum	112
Stichwortverzeichnis.....	113

Dieses Buch, das du gerade in den Händen hältst, ist das Ergebnis vieler Gedanken, Flyer, Workshops, Infopapiere und und und. Ursprünglich sollte es mal eine „eierlegende Wollmilchsau“¹ im DIN A3 Format werden. Aber das ist etwas zu unhandlich, daher haben wir uns für ein kompaktes Büchlein entschieden. Es soll der schnelle Helfer für dich als ehrenamtliche*r Jugendpolitiker* in sein mit Informationen über unseren Jugendverband, die Kirche und die tägliche Arbeit. Es ist der zweite, überarbeitete Versuch, die wichtigsten Dinge zusammen zu packen, aber es ist sicher noch nicht komplett. Anregungen sind daher willkommen.

Wie Du vielleicht schon in diesem kurzen Absatz gemerkt hast gemerd wir mit ****Sternchen****. Die Angleichung geschlechtsspezifischer Anreden ist schon lange ein Thema in unserer Gesellschaft. Auch wir haben uns dazu Gedanken gemacht und uns aufgrund der Aktualität der öffentlichen „Genderdiskussion“ zu dieser Form entschieden. Hiermit sollen nicht nur Männer und Frauen, Jungs und Mädchen angesprochen werden, sondern auch Menschen, die sich keinem der beiden klassischen Geschlechter zuordnen.

Nach vielen Diskussionen haben wir uns dazu entschieden, dass es nicht nur wichtig ist, sowohl Frauen als auch Männer gleichzeitig anzusprechen, sondern auch, dass wir das möglichst „neuezeitlich“ tun wollen. Deswegen findest Du in dieser Version von Jugendpolitik kompakt ganz viele ****Sternchen****.



Im ersten Teil dieses Buches kannst du nachlesen, wer die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau ist, was sie macht und wovon du ein Teil bist. Es werden die verschiedenen Ebenen von der Gemeinde bis zur Landeskirche erklärt und was dort jeweils passiert.

Der zweite Teil soll dir einen Überblick verschaffen, wo die Ev. Jugend sich überall einmischt: in welchen Gremien streiten wir, wo bestimmen wir mit und wie machen wir das.

Der dritte Abschnitt ist vollgepackt mit praktischen Tipps und Informationen für die tägliche Gremienarbeit. Vom Ablauf einer Sitzung, über das Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen in der Jugendpolitik bis hin zu kurzen Erklärungen.

Im vierten Kapitel findest du, „Ganz schön amtlich“, die wichtigsten Gesetzestexte, die du in deiner Arbeit vielleicht mal brauchst.

Um das Ganze abzurunden, findest du am Ende die wichtigsten Kontaktadressen, Links und Karten.

Zusammenfassend hältst du hier den idealen Begleiter für deine jugendpolitische Arbeit in den Händen, der dir hilft und auf den du dich verlassen kannst. Es gilt nun nicht mehr alles selbst zu sammeln oder zusammenzusuchen, sondern es reicht der schnelle Blick in dieses Buch. Hier sind die wichtigsten Infos: bunt, gebündelt und gut verständlich.

An dieser Stelle gilt unser Dank der Projektgruppe „Öffentlichkeitsarbeit“, die sich der Erstellung und Überarbeitung dieses Buches angenommen hat. Sie wurde tatkräftig durch die EJHN-Geschäftsstelle sowie Ehrenamtliche und Hauptberufliche aus dem Arbeitsfeld unterstützt und beraten.

Jetzt bleibt uns noch, dir viel Freude bei deinem Schaffen zu wünschen und gute Infos mit diesem Buch.

Gottes Segen für deine Arbeit!

Der Vorstand der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V.
Darmstadt, November 2013

¹ Umschreibung für eine Sache, die alles beinhalten soll.



Als Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau freue ich mich, dass es ein Werk wie „Jugendpolitik kompakt“ gibt.

In den Sitzungen der Gremien, die ich zu leiten habe oder in denen ich mitarbeite, ist die Kenntnis von Satzung und Geschäftsordnung ein gutes Mittel für zielführende Debatten und nachhaltige Beschlüsse.

Die Vollversammlungen, Ausschüsse, Beiräte und Vorstände sind kein Selbstzweck, sondern sie dienen den gemeinsamen Zielen und schaffen Räume für Beteiligung und Kreativität. Bei aller Notwendigkeit, unsere Strukturen zu überprüfen und auch zu verändern, habe ich den Eindruck, dass wir in den bestehenden Gremien lebendige christliche Gemeinde sind und gut arbeiten können.

In der Synode tragen die Jugenddelegierten, die von der EJHN vorgeschlagen worden sind, sehr zu lebendigen Debatten bei, weil sie ihre Perspektiven klar und deutlich und an der Sache orientiert einbringen. Ihr konstruktiver Beitrag ist mir vor allem bei den Themen bewusst geworden, die die Zukunft der EKHN betreffen. Insbesondere bei der Erörterung der Lebensordnung und der Weiterentwicklung der theologischen Position sowie ihrer Vermittlung in eine veränderte gesellschaftliche Wirklichkeit war und bleibt ihr Beitrag sehr wichtig.

Die Arbeit in den Gremien der Evangelischen Jugend dient einerseits der Positionsfindung und der öffentlichen Artikulation. Zum andern ereignet sich hier „politisches Lernen“: Entwickeln einer eigenen Position, Entscheidungsfindung in einer heterogenen Gruppe, Kommunikation mit der Öffentlichkeit. Diese Fertigkeiten sind ein wichtiger Baustein für die Übernahme von Verantwortung in Kirche, Gesellschaft und Politik.

Alle wichtigen Regeln für ein gelingendes Wirken in den Gremien in einem kompakten Nachschlagewerk zu vereinigen ist viel wert. Dafür mein herzlicher Dank an alle, die zu diesem Buch beigetragen haben.

Dr. Ulrich Oelschläger
Präses der Synode der EKHN





Es ist schon sehr beeindruckend, welche Fülle an jugendpolitischen Gremien und Organisationsformen in den Kirchengemeinden, den Dekanaten und auf landeskirchlicher Ebene existiert. Mit „Jugendpolitik kompakt“ stellt die EJHN eine Art Werkzeugkasten zur Verfügung, der die Arbeit in diesen Gremien erleichtert.

Um die Satzungen und Ordnungen mit Leben und Sinn zu füllen, braucht es viele junge Ehrenamtliche, die ihre Freizeit und ihre Energie dafür zur Verfügung stellen.

Dass dies immer wieder gelingt, ist eine großartige Leistung und widerlegt die These, dass die Jugend von heute nicht mehr für ein kirchliches und gesellschaftliches Engagement zu begeistern sei.

Der Einsatz für eine gerechte, friedliche und an der Bewahrung der Schöpfung orientierte Welt braucht die Perspektive gerade der jungen Generation.

Auf den folgenden Seiten werden deshalb nicht nur Gremien dargestellt, sondern Möglichkeiten beschrieben, wie dieses Engagement im Rahmen unserer demokratischen Strukturen Gestalt bekommen kann.

In meiner Mitarbeit auf Dekanats Ebene, im Kuratorium der Kinder – und Jugendstiftung der EJHN und in der Synode der EKHN konnte ich immer wieder erleben, mit welcher Mischung aus Professionalität und Leidenschaft die Vertreter*innen der Evangelischen Jugend sich für ihre Sache einsetzen. Das beeindruckt mich.

Jugendpolitik wird auch in der Zukunft ein zentrales Gegenwarts- und Zukunftsthema sein: In unserer Kirche, in der Gesellschaft und in der Politik.

Ich danke allen, die sich für die Evangelische Jugend engagieren und wünsche ihnen dafür auch künftig Freude und Gottes Segen!

Pfarrerin Ulrike Scherf

stellv. Kirchenpräsidentin der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Kapitel I – Die Evangelische Jugend – Das sind wir!

Die Evangelische Jugend und das Kugelkreuz

Was ist die Evangelische Jugend und woher kommt sie eigentlich?

Ihre Wurzeln hat die Evangelische Jugend bereits im 19. Jahrhundert und zwar in der sozialen Fürsorge für Kinder und Jugendliche in Not. Mit der Reformbewegung des frühen 20. Jahrhunderts festigte sich diese Institution. Gemeinsame Ziele, wie Sport, Wandern und der gleiche Glaube, gaben der Evangelischen Jugend ein neues Ziel und einen neuen Hintergrund.

Mit Beginn der nationalsozialistischen Diktatur wurden die Jugendverbände in die Hitlerjugend (HJ) zwangseingegliedert. Neben der Unterwerfung unter dieses Diktat gab es Rückzug in das unpolitische Verhalten bis hin zum offenen Widerstand. In Deutschland wird die Evangelische Jugend bundesweit als Verband durch die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) vertreten.

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche. Ihr sind alle zuzurechnen, die Veranstaltungen, Gruppen, Aktivitäten oder Projekte mit und von jungen Menschen durchführen oder daran teilnehmen.

Neben Kinder- und Jugendgruppen, die sich mit ihrem Glauben befassen, hat die Evangelische Jugend ein breites Spektrum an Aktivitäten und Aufgaben zu bieten. Es fällt schwer, dies alles in eine Kategorie zu fassen, da die Angebote auf dem Gebiet der Gemeinden, Dekanate und Landeskirchen sehr umfangreich und vielfältig sind. Angefangen von der Jugendgruppe in der Gemeinde über die Dekanatsfreizeit bis hin zum Jugendkirchentag ist alles vertreten.



Die Sache mit dem Kreuz auf der Kugel – das Kugelkreuz

Das



Kugelkreuz an sich ist bereits im 6. Jahrhundert bekannt und entstand aus der Darstellung des Kaisers mit der Weltkugel oder dem Reichsapfel. Der Kreis ohne Anfang und Ende ist das Zeichen der Vollkommenheit und Einheit, auch der Ökumene. In vielen Variationen ragt das Kreuz in die Kugel hinein, was vermitteln soll, dass Kreuz und Welt eine Einheit sind. Es besteht kein Riss zwischen Erde und Kreuz und so wird die Wiedervereinigung zwischen Kreuz und Welt, die durch Christus geschah, symbolisiert. Das Kreuz schwebt nicht über der Erde, sondern ist Teil des Ganzen.

Wie kommt die Evangelische Jugend zu diesem Wiedererkennungszeichen?

Vorreiter war Otto Riethmüller (1889 – 1938). Er studierte Theologie in Tübingen, war anschließend Vikar in der Stuttgarter Stiftskirche und wurde nach dem Krieg 1918 nach Esslingen versetzt. Dort fing er an eine neue Kirche bzw. eine neue Gemeinde aufzubauen. Sein Hauptaugenmerk lag damals in der Jugendarbeit. 1928 wurde er an die Spitze der evangelischen Jugendarbeit in Deutschland gewählt. Otto Riethmüller war ein Kämpfer der kirchlich getragenen Jugendarbeit, die er auch im zweiten Weltkrieg vehement verteidigte. In seiner Einführungspredigt nahm er Stellung zu einer Parole des Nationalsozialismus: „... alle Welt verehrt den Satz: Wer die Jugend hat, der hat die Zukunft. Gottlob, dass wir von diesem Wahn geheilt sind! Wir wollen die Jugend nicht um eine Zukunft zu haben. Wir wollen vielmehr, dass die Jugend eine Zukunft hat...“

Riethmüller wurde auf der Suche nach einem Zeichen durch den Offenbacher Künstler Rudolf Koch inspiriert, der 1921 die Offenbacher Werkgemeinschaft gründete und sich das Kugelkreuz zum Werkzeichen machte. In dieser Gemeinschaft entwickelte er kunstvolle Ausgaben biblischer Schriften.

Riethmüller wurde 1935 zum Vorsitzenden der Reichsjugendkammer der Bekennenden Kirche gewählt. Unter seinem Vorsitz wählten sie das Kugelkreuz zu ihrem Wiedererkennungszeichen. Nach dem Krieg wurde es das offizielle Zeichen der Jugendkammer der EKD, in deren Ordnung es heißt: „Das Zeichen der Evangelischen Jugend Deutschlands ist das Kreuz auf der Weltkugel.“²

Dieser Tradition fühlen wir uns verpflichtet: Widerstand gegen totalitäre Systeme, Eigenständigkeit des Jugendverbands gegenüber dem Staat und Schutz vor staatlichen Eingriffen in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

² Aus: Wolfgang Schöllkopf - Das neue alte Zeichen der evangelischen Jugendarbeit und eine Erinnerung an Otto Riethmüller



Das Kugelkreuz als Zeichen der Ev. Jugend

Evangelische Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)

Die Struktur der evangelischen Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) auf landeskirchlicher Ebene kann man in die evangelische Jugend als Jugendverband („linke Hand“, siehe S. 13) und die Landeskirche als freie Trägerin der Jugendhilfe („rechte Hand“, siehe S. 13) untergliedern.

Zwei Hände eine Aufgabe – Evangelische Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN

– als freier Träger der Jugendhilfe

Die Leistungen der Jugendhilfe werden nach § 3 (2) Satz 1 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) von Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Dabei ist geregelt, dass die Leistungen freier Träger vorrangig vor staatlichen sind. (Subsidiaritätsprinzip) Um als Träger der freien Jugendhilfe tätig zu werden, muss dieser nach § 75 SGB VIII als solcher anerkannt sein. Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, sind gemäß § 75 (3) SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe kraft Gesetzes und besitzen dadurch eine Sonderstellung. Die Kirchen können daher als staatlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe in allen Leistungsbereichen der Jugendhilfe tätig sein und sind dies auch. Allerdings besitzen sie für diesen Aufgabenbereich keinen Rechtsanspruch auf eine staatliche Förderung (§ 75 (3) SGB VIII).

– als Jugendverband

Demgegenüber haben die Jugendverbände innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe eine Sonderstellung (§ 12 SGB VIII). Es ist der einzige Bereich, dem durch eine gesetzliche Norm ein Anspruch auf staatliche Förderung zugesagt wird. Hier fördert der Gesetzgeber in besonderer Art und Weise die Möglichkeit zur Selbstorganisation und demokratischen Willensbildung von Kindern und Jugendlichen. Die Mindestanforderungen für die strukturelle Ausgestaltung von Jugendverbänden finden sich im Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch des Bundes (§ 12 SGB VIII) und werden in den „Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994“ für die „Anerkennung von Jugendverbänden als freien Trägern der Jugendhilfe nach § 12 I SGB VIII“ und im Kinder und Jugendplan des Bundes (KJP) konkretisiert:

- Selbstorganisation und Selbstgestaltung (eigene Ordnung/Satzung)
- demokratische Struktur und selbstgewählte Organe
- eigene jugendverbandliche Organe der Willensbildung
- auf Dauer ausgelegt (Kontinuität)
- Jugendpolitisches Mandat
- eigenverantwortliche Verfügung über die der Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel

Die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in Jugendverbänden muss demnach von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet werden. Zudem soll jugendverbandliche Arbeit auf Dauer angelegt sein, um sich deutlich von kurzlebigen Initiativen zu unterscheiden. Dabei ist es eine grundlegende

Aufgabe von Jugendverbänden, lebensnahe Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck zu bringen und zu vertreten. Grundsätzlich müssen alle Mitglieder entsprechend ihrem Alter, mindestens aber ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, an der innerverbandlichen Willensbildung beteiligt werden. Es ist ein Wesensmerkmal demokratisch strukturierter Organisationen, Verantwortung zu teilen und an gewählte Vertreter*innen zu delegieren. Die Delegierten haben das Vertrauen der Mitglieder und müssen Rechenschaft ablegen. Insofern ist Evangelische Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in ihrem Selbstverständnis und ihrer Tradition sowie den kinder- und jugendhilferechtlichen Bestimmungen nach immer gleichzeitig kirchlicher Dienst und Jugendverband. Dies setzt allerdings zwingend voraus, dass die Arbeit den Wesensmerkmalen von Jugendverbänden entspricht. Die Erfüllung dieser Strukturmerkmale sichert die staatlichen Zuschussmittel für die Arbeit des Jugendverbandes nach § 12 SGB VIII.

Problemanzeige

Die Strukturen in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN – auch die jugendverbandlichen – sind lange gewachsen, und quasi nie gleichzeitig entwickelt worden, da vielfältige Akteure und Partner auch aus anderen Landeskirchen einfach sehr ungleichzeitig agieren.

Daraus hat sich in den Jahrzehnten ein Geflecht entwickelt, das zumindest die prinzipiellen Außenanforderungen erfüllt. Mit der Neukonstituierung der jugendverbandlichen Struktur der EKHN durch Gründung der EJHN im Jahr 2001 wurde der Versuch unternommen, zumindest die EKHN-internen Strukturen deutlicher und im oben schon beschriebenen Sinne jugendverbandlich und transparenter zu gestalten.

Trotz dieser recht kurzen Zeit, ist es gelungen, die EJHN als wichtigen und schätzenswerten jugendverbandlichen Partner in der EKHN zu etablieren.

Die Landeskirche als freie Trägerin der Jugendhilfe

Die „rechte Hand“ des Zwei-Hände-Modells ([s. übernächste Seite](#)) befasst sich hauptsächlich mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von Seiten der Kirche. Auf der Landesebene gibt es den Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit als landeskirchliche Zentralstelle, die zurzeit von dem*der Landesjugendpfarrer*in geleitet wird. Die wichtigste Aufgabe ist es Ansprechpartner*in für die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu sein.

Der Fachbereich ist hauptsächlich Anlaufstelle der Dekanatsjugendreferenten*innen und bietet Fortbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an. Jährlich veröffentlicht er ein Jahresprogramm mit allen Veranstaltungen und Fortbildungen zu Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserer Landeskirche.

Der Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit im Zentrum Bildung der EKHN erarbeitet mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Dekanaten und Gemeinden Perspektiven und Konzepte für die Praxis der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und organisiert Gelegenheiten für Begegnung und Erfahrungsaustausch. Des Weiteren bietet er fachliche Unterstützung, Information und Beratung in Bezug auf Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und stellt Ansprechpartner*innen für theologische, pädagogische und jugendpolitische Fragen zur Verfügung.



Mit den Angeboten aus den verschiedensten Arbeitsfeldern will der Fachbereich dazu beitragen, dass die EKHN eine Kirche ist, die Räume eröffnet, in denen Kinder und Jugendliche Stärkung und Wärme erfahren, Orientierung finden und Perspektiven entwickeln können.

Der Fachbereich unterteilt sich dazu in folgende Arbeitsbereiche:

- Fach- und Praxisberatung,
- Kinder und Ehrenamt,
- Jugendpolitik,
- Internationales, Interkulturelles und Ökumene,
- Grundsatzfragen,
- schulbezogene Jugendarbeit,
- Jugendsozialarbeit,
- Jugendkirchentag,
- Politische Bildung.

Der Fachbereich und seine Aufgaben sind in der „Ordnung der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN“ (KJO) in den Paragraphen 25 und 26 beschrieben.

Landesjugendpfarrer*in

Der*Die Landesjugendpfarrer*in leitet den Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN. Das ist die landeskirchliche Zentralstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN. Er*Sie ist Ansprechpartner*in für alle Fragen, die sich im Rahmen der Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche stellen. Er*Sie hat die Pflicht die Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche in der EKHN zu koordinieren. Dazu wird mit den Selbstvertretungsorganen der Evangelischen Jugend zusammengearbeitet. Dies geschieht z.B. durch regelmäßigen Austausch, Gestaltung von Konferenzen und regionalen Arbeitsgemeinschaften, Propsteitreffen, Dekanatssynoden, Pfarrkonferenzen, usw.

Er*Sie entwickelt Beiträge zur Konzeption der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Aufnahme zukunftsweisender Entwicklungen und Tendenzen. Dazu gehört die Erarbeitung und Veröffentlichung von Grundsatztexten und Referaten zum Selbstverständnis, Perspektiven und Visionen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN, z.B. die Veröffentlichung der „Zwölf Bausteine – ein Profil“ oder des „Berichtes zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der EKHN“. Der*Die Landesjugendpfarrer*in gehört verschiedenen Gremien an, z.B. EJHN-Vorstand, EJHN-Vollversammlung und Kuratorium der Kinder- und Jugendstiftung.

Jugendkirchentag der EKHN (JUKT)

Der Jugendkirchentag, „go(o)d days & nights“, richtet sich an Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren. Er findet im zweijährigen Rhythmus im Wechsel mit dem Deutschen Evangelischen Kirchentag statt.

Das Programm umfasst Konzerte, Jugendgottesdienste, Sport- und Spielaktionen, Talks, Workshops, Cafés und mehr. Die Angebote orientieren sich an den Themen, Fragen und Lebensstilen von Jugendlichen und bieten ein breites Experimentier- und Lernfeld. Der Jugendkirchentag ist ein Event von und für Jugendliche. Sie haben hier zahlreiche Möglichkeiten mitzugestalten. Hier bietet sich die Möglichkeit, Kirche als einen Ort zu erleben, an dem sich Gleichaltrige mit ihren Fragen und Antworten auseinandersetzen können.

Das Zwei-Hände-Modell der Evangelischen Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN



Struktur der Evangelischen Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN

Landeskirchliche Ebene

Ev. Jugend
als
Jugendverband

gemäß § 12 KJHG
(SGB VIII)

AG Ev. Jugend in Rhein Hessen und Nassau e.V.	EJHN Ev. Jugend in Hessen und Nassau e.V.
aej Rheinland-Pfalz	LVEJH Landesverband der Ev. Jugend in Hessen
Jugendverbandliche Vertretung gegenüber dem Bundesland, u.a. Landesjugendring Rheinland-Pfalz	Jugendverbandliche Vertretung gegenüber dem Bundesland, u.a. Hessischer Jugendring

Landeskirche
als
**Freier Träger
der Jugendhilfe**

gemäß § 75 KJHG
(SGB VIII)

**Landeskirchliche
Zentralstelle**

(z.Zt. Fachbereich K+JA im Zentrum Bildung)
Ltg. LJPfr./-in
(JO §§ 25-26)

Arbeitsbereiche:

Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e. V. (EJHN) – der Jugendverband der EKHN von und mit Kindern und Jugendlichen

Der eigenständige Jugendverband

Die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) hat sich auf landeskirchlicher Ebene in Form eines selbstständigen Verbandes organisiert. Dieser Verband, die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e. V. (EJHN), hat sich am 21. Oktober 2001 neu konstituiert¹. Auf allen Entscheidungsebenen müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsorgane jünger als 27 Jahre sein. Hauptberufliche und ältere ehrenamtliche Mitarbeitende sind gleichzeitig selbstverständlicher Teil des Jugendverbandes.

Die EKHN gewährleistet das Recht ihres Jugendverbandes auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens (§ 28 III KJO). Auf landeskirchlicher Ebene haben sich zu diesem Zweck die Dekanate als Träger der Kinder und Jugendarbeit in der EKHN zusammen geschlossen. Die Mitgliedschaft des Dekanats in der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. (EJHN) wird von den Jugendvertretungen (EJVD) als mittlerer Ebene des Jugendverbandes selbständig wahrgenommen (§ 17 III KJO). Die Organisationsform des Vereins macht den Jugendverband selbstständig und unabhängiger von den kirchlichen Strukturen.

Gleichzeitig ist die EJHN Teil der „linken Hand“ im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev. Kirche in Hessen und Nassau. Sie ist eigenständige politische Interessenvertretung gegenüber Kirche, Politik und Gesellschaft.

Die christliche Orientierung

Die Basis der Ev. Jugend ist das Evangelium von Jesus Christus. Darauf baut sie ihre Arbeit auf und will damit Wegweiser einer christlichen und gelingenden Lebensgestaltung für junge Menschen und die Gesellschaft sein. Sie nimmt die jungen Menschen in ihren Lebenssituationen und Lebensperspektiven wahr und ernst.

Ihr Ziel ist es, allen Menschen die Freiheit durch den Glauben spüren zu lassen, so, wie schon das Kugelkreuz es andeutet: alle Menschen haben Teil an der christlichen Botschaft, die allen Menschen ihre Freiheit zugesteht und das Miteinander in Liebe und Frieden vorsieht.

So stärkt evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auch die Bereitschaft junger Menschen, gesellschaftliche und politische Verantwortung zu übernehmen.

Die Interessenvertretung

Die EJHN ist für die Anliegen und Forderungen der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der EKHN zuständig. Kennzeichen dieser Arbeit sind Freiwilligkeit, Eigenverantwortlichkeit, Beteiligung und Selbstorganisation junger Menschen. Diese Eigenschaften äußern sich in der demokratischen und selbständig-unabhängigen Verbandsstruktur auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens innerhalb der Landeskirche. Jugendliche diskutieren und vertreten selbstständig ihre Themen.

Trotz ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ist die EJHN Teil der Kirche und daher an ihrer Gestaltung interessiert und beteiligt.

¹ gründen; ins Leben rufen

Wir ...

- sind** der eigenständige Jugendverband der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
- orientieren** uns an christlichen Werten
- vertreten** die Interessen von und mit Kindern und Jugendlichen
- gestalten** Kirche und Gesellschaft aktiv mit
- fordern** die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in unserer Kirche

... gemeinsam!

www.ejhn.de

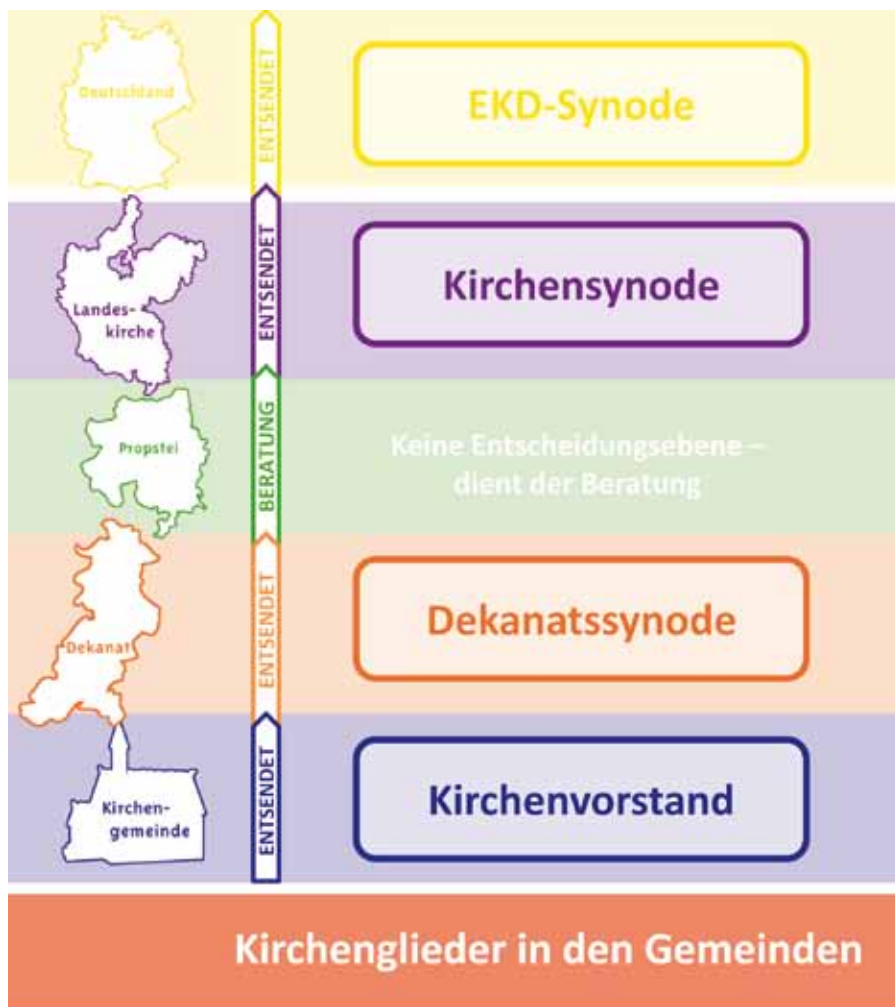
Die aktive Mitgestaltung

Im Mittelpunkt der Aufgaben der EJHN auf landeskirchlicher Ebene stehen die Diskussion und Artikulation von jugendpolitischen und grundsätzlichen Fragen in Kirche und Gesellschaft sowie die Entwicklung von Standards und Zielen für die Kinder- und Jugendlichen. Information und Beratung und die Vertretung junger Menschen in Kirche, Staat und Gesellschaft, wie auch die Förderung ehrenamtlicher Interessenvertreter*innen sind weitere Aufgaben. Die EJHN arbeitet dabei eng mit dem*der Landesjugendpfarrer*in und den Referent*innen im Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung zusammen.

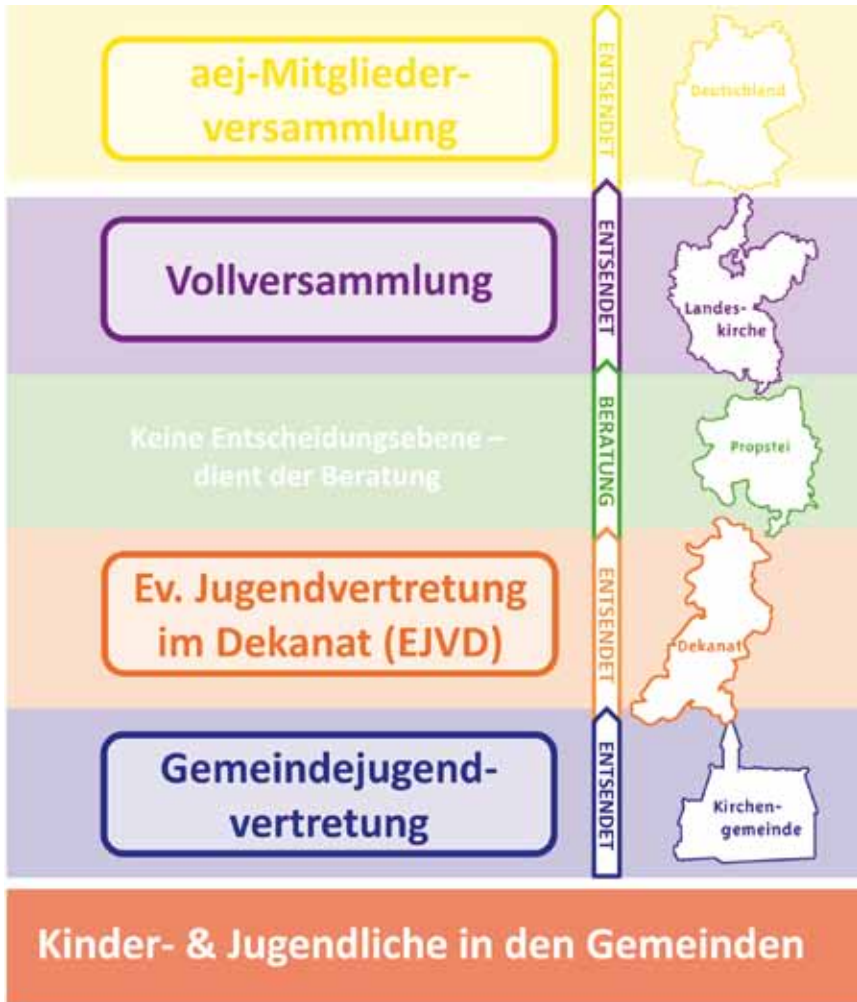
Die (Heraus-) Forderung

Die Ev. Jugend ist ein Ort politischer Partizipation, ein Instrument gemeinsamer Planung und Durchführung von Angeboten, ein Raum, in dem gelebte Spiritualität erfahrbar wird. Gleichzeitig ist sie Ort qualifizierter Fort- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen.

Orte der Entscheidung – Struktur von EKHN und EJHN



Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau



**Evangelische Jugend
in Hessen und Nassau e. V.**



Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Jugendverbandes. Hier versammeln sich die Vertreter*innen der Mitglieder, sprich der Dekanate. Jedes Dekanat entsendet Delegierte in die Vollversammlung, die von ihren Jugendvertretungen gewählt werden. Maximal ein Drittel der entsandten Delegierten darf zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr vollendet haben. Die Anzahl der Delegierten variiert nach der Größe des Dekanats. Der genaue Schlüssel ist der EJHN-Satzung oder der EJHN-Homepage (www.ejhn.de) zu entnehmen.

Des Weiteren gehören der Vollversammlung die fünf Jugenddelegierten der EKHN-Synode und bis zu zehn berufene Mitglieder an, die sie selbst bestimmt. Sie haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht und sind gewählt auf fünf Jahre (Jugenddelegierte) und zwei Jahre (Berufene).

Die etwa 150 Vertreter*innen aus der Kinder- und Jugendarbeit treffen sich zweimal im Jahr zu Vollversammlungen.

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Verbandes,
- Einhaltung und Änderung der Satzung,
- Wahl von Vorstand, Vertreter*innen in Gremien und Organisationen (s. „Kapitel II“) und Kassenprüfer*innen,
- Benennung von Jugenddelegierten für die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
- Bildung von Ausschüssen,
- Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- Verabschiedung von Richtlinien zur Zuschussvergabe.

Die Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. nimmt Stellung zu Themen der Gesellschaft und der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, wie bisher u.a. zu „Armut“, „Bildung“ und „Ehrenamt“. Diese Beschlüsse geben den Kurs der Arbeit in Gemeinden, Vorstand und Vertretungen vor.



Mitbestimmung innerhalb und außerhalb des Jugendverbands

...ausführliche Erklärungen auf
den folgenden Seiten.



Vorstand

Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt und besteht aus den beiden Vorsitzenden und je zwei Mitgliedern aus jedem Propsteibereich. Die Amtszeit der 14 Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf finden Neuwahlen statt. Außerdem gehören Landesjugendpfarrer*in und Geschäftsführer*in der EJHN dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Vollversammlung,
- Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Vollversammlung,
- Führen der laufenden Geschäfte des Verbandes,
- Führen der Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle,
- Gespräche mit Kirchenleitung und Entscheidungsträgern.

Gemeinsam mit den gewählten Außenvertreter*innen in Gremien und Ausschüssen vertritt der Vorstand den Jugendverband auf Landesebene. Einmal monatlich finden Vorstandssitzungen statt, die durch Gesprächstermine und Projektgruppen ergänzt werden. Unterstützung erhält er dabei durch die EJHN-Geschäftsstelle.

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist Büro und Kontaktstelle des Jugendverbandes. Sie ist für die Ausführung der laufenden Arbeit zuständig und besteht derzeit aus einem*einer Geschäftsführer*in und einer Assistenz der Geschäftsführung. Die Leitung der Geschäftsstelle ist Aufgabe des*der Geschäftsführer*in, dessen*deren Stelle auf 5 Jahre befristet ist.

Die Geschäftsstelle erhält Arbeitsaufträge vom Vorstand und ist u.a. für Vor-, Zu- und Nachbereitung von Vollversammlungen und Vorstandssitzungen zuständig. Sie versteht sich als Dienstleisterin für alle Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen aus den Dekanaten und Gemeinden. Der Vorstand übernimmt Einstellung und Betreuung der Geschäftsstelle.

Außenvertretungen

Die Außenvertretungen werden in verschiedene Gremien von Kirche, Land und Bund entsandt. Sie sind eine weitere Möglichkeit der Partizipation und Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen und der evangelischen Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche. Die Außenvertreter*innen werden von der Vollversammlung delegiert und entsandt.

Aktuell gibt es Außenvertretungen in:

- die Kirchensynode der EKHN,
- den Hessischen Jugendring (HJR),
- den Landesverband der Ev. Jugend in Hessen (LVEJH),
- die Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend (AKJ),
- die Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendvertretungen (AGLJV),
- die Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Deutschland (aej).

Die Evangelische Jugend in den Dekanaten und Gemeindejugendvertretungen

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat sich eine eigene Ordnung für die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegeben, auch Kinder- und Jugendordnung (KJO) genannt, die 2007 neu überarbeitet wurde. (s. Seite 66)

In dieser Ordnung werden Arbeitsweisen beschrieben und auferlegt, nach denen in der EKHN gearbeitet werden soll, in diesem Fall vor allem die Jugend betreffend. In Gemeinden und Dekanaten gibt es verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Die Kinder- und Jugendordnung will den hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden anschaulich, kompakt und anregend eine Handlungsanleitung geben, wie in Gemeinden, Dekanaten und auf landeskirchlicher Ebene Selbstbestimmung und Selbstorganisation von jungen Menschen konkret gestaltet werden kann. Sie sieht in den Gemeinden und Dekanaten verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung und Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen vor.

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde und im Nachbarschaftsbereich ² (§§ 8 – 14 KJO)

Die Kirchengemeinden fördern die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und nehmen Aufgaben von, mit und für Kinder und Jugendliche wahr. Sie erarbeiten ein Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und stellen die dafür nötigen Mittel zur Verfügung. Die Präambel der Kinder- und Jugendordnung und die in § 6 beschriebenen Aufgaben bieten ihr hierbei Orientierung und bilden die Grundlage für die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit. Kirchengemeinden können die Aufgaben der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Nachbarschaftsbereich auch gemeinsam wahrnehmen und ein gemeindeübergreifendes Konzept entwickeln (vgl. § 8 V KJO). Der Kirchenvorstand (oder mehrere Kirchenvorstände gemeinsam) sorgen dafür, dass eine „angemessene Form der Interessensvertretung“ von Kindern und Jugendlichen ermöglicht wird (§ 9 KJO). Je nach örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen stehen verschiedene Formen zur Verfügung, um die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde zu organisieren. Dies sind insbesondere

1. der Kinder- und Jugendausschuss (vgl. §§ 10 -12 KJO);
2. die Gemeindejugendvertretung (vgl. § 13 KJO);
3. und die Kinder- und Jugendversammlung (vgl. § 14 KJO).

Kinder- und Jugendausschuss

Der Kirchenvorstand ist für die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Kirchengemeinde verantwortlich. Als Leitungsgremium setzt er den Kinder- und Jugendausschuss ein und beruft deren Mitglieder. Der Kinder- und Jugendausschuss berät den Kirchenvorstand in allen Fragen von jungen Menschen und ihren Familien, er wirkt an der Jahresplanung der Kirchengemeinde mit und verwaltet selbstbestimmt die für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehenden Finanzen und Räume. Alle Aufgaben des Kinder- und Jugendausschusses können in § 10 III KJO nachgelesen werden. (s. Seite 70)

Die Zusammensetzung (vgl. § 11 KJO) macht deutlich, dass die Mitglieder des Kinder- und

² Eine Region die über die einzelne Kirchengemeinde hinaus geht.

Jugendausschusses nicht nur aus den „typischen“ Arbeitsbereichen der Kirchengemeinde kommen sollen, wie z.B. aus dem Kindergottesdienst oder der Kindergruppenarbeit, sondern auch aus Arbeitsbereichen der sozialen Arbeit, der schulbezogenen Arbeit und offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Nach seiner Berufung agiert der Kinder- und Jugendausschuss auf Augenhöhe mit dem Kirchenvorstand, weil er zur Förderung und Koordination aller Belange gemeindlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gebildet wurde und sich mit allen Angelegenheiten in diesem Arbeitsfeld befasst. Wie in allen Ausschüssen der Kirchengemeinden können Gemeindeglieder im Kinder- und Jugendausschuss mitarbeiten, die nicht zum Kirchenvorstand gehören (§ 40 KGO). Außerdem soll die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses zum Zeitpunkt ihrer Berufung unter 27 Jahren alt sowie Frauen und Männer paritätisch³ vertreten sein.

Gemeindejugendvertretung (GJV)

Soll der Kinder- und Jugendausschuss vom Kirchenvorstand eingesetzt werden, hat jeder Kirchenvorstand dennoch die Aufgabe, nach Möglichkeit eine Gemeindejugendvertretung einzurichten, damit sie die Funktionen des Kinder- und Jugendausschusses übernimmt. Ihre Mitglieder werden von der Kinder- und Jugendversammlung direkt gewählt. Dies bedeutet aber auch: Wenn es nicht möglich ist eine Jugendvertretung einzurichten, muss der Kirchenvorstand zumindest einen Kinder- und Jugendausschuss bilden.

Kinder- und Jugendversammlung

Der vom Kirchenvorstand eingerichtete Kinder- und Jugendausschuss (oder alternativ die von der Kinder- und Jugendversammlung gewählte Gemeindejugendvertretung) sorgt dafür, dass in regelmäßigen Abständen eine Kinder- und Jugendversammlung in der Kirchengemeinde und im Nachbarschaftsbereich einberufen wird. Analog zur Gemeindeversammlung der Erwachsenengemeinde wird hier über die aktuelle Arbeit berichtet und ein Austausch über aktuelle Fragen des Arbeitsfeldes initiiert.

Die Kinder- und Jugendversammlung ist auch ein Wahlgremium (§ 14 III KJO), z.B. für die Vertreter*innen in der Ev. Jugendvertretung im Dekanat (EJVD) oder für die Gemeindejugendvertretung. Kann keine Gemeindejugendvertretung gebildet werden, soll der Kirchenvorstand die Vorschläge der Kinder- und Jugendversammlung bei der Berufung des Kinder- und Jugendausschusses berücksichtigen. (§ 10 I KJO)

Die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat (EJVD)

Die „Ev. Jugendvertretung im Dekanat“ (EJVD) befasst sich mit allen Angelegenheiten der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Dekanats Ebene. Das jeweilige Dekanat wird durch seine Jugendvertretung auch in der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. (EJHN) vertreten (§ 17 III KJO). Die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN hat sich in diesem Verband selbständig organisiert (§ 3 II KJO) und alle Dekanate sind Mitglied des Verbandes geworden.

Die EJVD wird immer für 2 Jahre gebildet und ihre Zusammensetzung berücksichtigt alle ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden aus allen Bereichen der Ev. Jugend. Die Mehrheit der Mitglieder darf das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben und es ist darauf zu achten, dass Frauen und Männer paritätisch vertreten sind. Mehrere Dekanate können auch eine gemeinsame Jugendvertretung in ihrer Region bilden. Die Geschäftsführung der EJVD übernimmt der*die Dekanatsjugendreferent*in und unterstützt somit die ehrenamtliche Jugendvertretungsarbeit bei der Bewältigung der gestellten Aufgaben.

Die Aufgaben der EJVD werden hier dargestellt:

1. Beratung der Dekanatssynode und des Dekanatssynodalvorstandes;
2. Planung und Koordination der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat;
3. Beratung der jährlichen Arbeitsberichte, die von den Hauptamtlichen im Arbeitsfeld vorgelegt werden;
4. Verwaltung der vom Dekanat bereit gestellten Budgets sowie der zur Verfügung gestellten Räume und Mitwirkung bei der Haushaltsplanaufstellung und Verwaltung bzw. Verteilung der zweckgebundenen kirchlichen und staatlichen Zuschüsse;
5. Mitwirkung beim Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zur Anstellung und Berufung der Hauptamtlichen im Arbeitsfeld sowie bei ihrer Einführung im Gottesdienst;
6. Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Arbeitsgemeinschaften der Jugendhilfe, anderen Jugendverbänden, dem Stadt- bzw. Kreisjugendring, dem öffentlichen Jugendhilfeträger sowie mit den Schulen;
7. Entsendung von Vertreter*innen in jugendverbandliche Gremien (z.B. Evangelische Jugend in Hessen und Nassau, Stadt- bzw. Kreisjugendring, Kinder- und Jugendförderausschuss, Jugendhilfeausschuss etc.);
8. Beantragung der Berufung von Jugendsynodalen in die Dekanatssynode durch den Dekanatssynodalvorstand;
9. Stellungnahme zu kirchlichen und jugendpolitischen Fragen.

Mitbestimmung im Dekanat – die Dekanatssynode

Weitere Mitbestimmungsmöglichkeiten liegen auch in der Dekanatssynode. Alle sechs Jahre werden nach den Kirchenvorstandswahlen die Dekanatssynoden neu gebildet. Auch hier hat die Evangelische Jugend die Möglichkeit, junge Menschen an kirchlichen Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Die Kinder- und Jugendordnung (KJO), die Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und die Dekanatssynodalordnung (DSO) helfen hier weiter.

Nach § 17 (2) Nr. 8 KJO gehört es zu den Aufgaben der Evangelischen Jugendvertretungen in den Dekanaten, dass sie die Beantragung der Berufung von Jugendsynodalen in die Dekanatssynode durch den Dekanatssynodalvorstand (DSV) vornimmt.

§ 17. Evangelische Jugendvertretung im Dekanat (EJVD).

(1) In jedem Dekanat wird eine Jugendvertretung gebildet.

(2) Die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat befasst sich mit allen Angelegenheiten der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Dekanats Ebene. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere: 8. Beantragung der Berufung von Jugendsynodalen in die Dekanats synode durch den Dekanats synodalvorstand;
Quelle: KJO

Nach § 4 der DSWO können weitere Personen in die Dekanats synode berufen werden, die dann der Synode mit Sitz und Stimme angehören. Hierzu zählen regelmäßig auch junge Menschen, die üblicherweise von der EJVD entsandt werden.

Nach § 5 der DSWO lädt die Dekanats synode eine*n Vertreter*in der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat mit beratender Funktion zu ihren Sitzungen ein.

§ 5 (1) Bst. c + d DSWO besagt, dass der*die Dekanats jugendreferent*in und ein*e Vertreter*in der EJVD (neben anderen Fachleuten) als beratendes Mitglied (mit Rederecht) zu den Tagungen der Dekanats synode einzuladen sind.

Berufene Mitglieder

§ 4. (1) Der Dekanats synodalvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Dekanats synode nicht übersteigen. Bei den Berufungen soll der Dekanats synodalvorstand darauf achten, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie Gemeindegliedern 1 zu 2 betragen soll. Die berufenen Mitglieder der Dekanats synode müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 5 Abs. 1 der Kirchengemeindevahlordnung erfüllen.

Beratende Mitglieder

§ 5. (1) Zu den Tagungen der Dekanats synoden sind mit beratender Stimme einzuladen:

- a) bis zu drei hauptberufliche theologische Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen und Theologischen Seminaren, die einer Kirchengemeinde des Dekanats angehören;
- b) die zuständige Leiterin oder der zuständige Leiter des Regionalen Diakonischen Werkes;
- c) die Dekanats jugendreferentin oder der Dekanats jugendreferent sowie die Dekanats kirchenmusikerin oder der Dekanats kirchenmusiker;
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat;
- e) die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung;
- f) die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Dekanats;
- g) die Leiterin oder der Leiter des für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltungsamtes.

Quelle: DSWO

Geht es in § 4 in erster Linie um Beteiligung junger Menschen an Entscheidungsprozessen, steht in § 5 die fachliche und institutionelle Perspektive bzw. Einbindung im Vordergrund.

Die Regelung in § 5 entbindet daher nicht von der Notwendigkeit der Berufung nach § 4!

Die im Jahr 2010 neu verabschiedete Kirchenordnung der EKHN führt in Artikel 22 aus, dass die Dekanatssynode über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Dekanats entscheidet und „für die Gestaltung der kirchlichen Handlungsfelder zu sorgen“ hat. Eines dieser Handlungsfelder ist die kirchlich getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit.

Unterabschnitt 3. **Aufgaben und Befugnisse der Dekanatssynode**

§ 15. (1) Die Dekanatssynode hat die in Artikel 22 der Kirchenordnung genannten Aufgaben.

(2) Sie hat insbesondere ...

... g) sich der christlichen Erziehung der Jugend anzunehmen und die Jugendarbeit zu fördern;

Quelle: DSO

Zur Förderung der der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehört deren institutionelle Absicherung und die aktive Beteiligung junger Menschen an allen die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen betreffenden Entscheidungen.

Funktion und Rolle der Dekanatsjugendreferent*innen als Regionale Geschäftsführer*innen der Evangelischen Jugend (RegGf)

Die Dekanatssynoden der 47 Dekanate haben u.a. die Aufgabe, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu fördern. Eine wichtige Grundlage dafür ist die Präambel der KJO. In einer Gesamtkonzeption werden die Ziele der Arbeit und auch die Zusammenarbeit der für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Verantwortlichen, insbesondere der Dekanatsjugendreferent*innen (DJR) geregelt. Die DJR sind hauptberuflich Mitarbeitende des Dekanates. Zu ihren Tätigkeiten gehören insbesondere:

Geschäftsführung des Jugendverbandes auf Dekanatsebene, das heißt z. B.

- Aufbau einer Verbandsstruktur auf Dekanatsebene Beratung und Begleitung der Gemeindejugendausschüsse, Gemeindejugendvertreter und der Ev. Jugend im Dekanat
- Jugendpolitische Vertretung und Koordinierung des kirchlichen Jugendverbandes nach Innen und Außen (z.B. Kreisjugendringe, Jugendhilfeausschuss)

Aus diesem Tätigkeitsschwerpunkt leitet sich der Begriff „Regionale*r Geschäftsführer*in“ ab.

Das Tätigkeitsprofil der Dekanatsjugendreferent*innen⁴ benennt als weitere Schwerpunkte der Arbeit im Dekanat: Bildung, Erziehung und Arbeit mit Zielgruppen, das heißt z. B.

- Gewinnung, Ausbildung und weitere Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und Multiplikator*innen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, Seminaren, internationalen Begegnungen und Projekten
- Informations- und Beratungsarbeit zu Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Religionspädagogische Projekte wie Kirchentagesfahrten, Kinderkirchentage und Jugendkirchentage, Jugendgottesdienst und weitere spirituelle Angebote, Bibelarbeiten, Konfirmandenarbeit
- Exemplarischer Aufbau von Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kirchengemeinden

Finanzmanagement, das heißt z. B.

- Koordinierung des Gesamthaushaltes der Evangelischen Jugend im Dekanat
- Zuschussbeantragung, Verwendungsnachweise, Berichte
- Fundraising
- Kommunikation und Abstimmung mit Gremien und Institutionen in Kirche sowie Bund, Land, Kreis und Kommunen

Zur Koordinierung dieser Arbeit kann auf Dekanatssebene auch eine Arbeitsstelle (Dekanatsjugendstelle, Jugendzentrale u. ä.) gebildet werden. Darüber hinaus können mehrere Dekanate auch gemeinsame Einrichtungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gründen.

⁴ Aus: „Tätigkeitsprofil der DekanatsjugendreferentInnen“.

Die Kinder- und Jugendstiftung

Die Kinder- und Jugendstiftung wurde im Jahre 2007 gegründet um die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN nachhaltig und zukunftssicher zu fördern.

Die jeweiligen Förderschwerpunkte legt das Kuratorium der Stiftung fest, das etwa zweimal im Jahr zusammenkommt. Dem Kuratorium gehören laut Satzung drei bis neun Mitglieder an. Unter anderen ein*e Vorsitzende*r der EJHN, ein*e Delegierte*r aus den Reihen der Vollversammlung und der*die Landesjugendpfarrer*in. Außerdem Personen aus den Reihen der Dekane*Dekaninnen, Pröpste*Pröpstinnen sowie Persönlichkeiten aus Kirche, Politik und Gesellschaft.

Das Kuratorium wird im Rahmen der Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. alle zwei Jahre gewählt bzw. berufen.

Gefördert werden außergewöhnliche Projekte, die zuvor einen Antrag auf Förderung gestellt haben. Die Ausschreibungen richten sich mit ihren Kriterien nach aktuellen Themen, wie zum Beispiel im Jahr 2013, dem Jahr der Toleranz.

Jede Stiftung lebt von dem Vermögen, welches ihr von Stiftern und Spendern überlassen wurde. Damit die Stiftung auch weiterhin wirksamen Erfolg hat braucht sie Menschen, Organisationen und Firmen, die bereit sind, an diesem Ziel mitzuwirken: „Projekte und Ideen für Kinder und Jugendliche“.

Informationen zur laufenden Arbeit der Stiftung finden sich auf der Internetseite unter:

www.kinder-und-jugend-stiftung.de



Hochseilgarten „Stairway to Heaven“, gefördert von der Kinder- und Jugendstiftung im Jahr 2012 auf dem Jugendkirchentag.



Aktionstage gegen Rassismus und Gewalt der Gemeindejugendvertretung Frankfurt.

Kapitel II – Mischen Impossible – Da mischen wir mit!

Gremien in der Kirche/EKHN

KV

Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand regelt das Gemeindeleben und ist das gewählte Leitungsgremium der Kirchengemeinde. Jede*r Jugendliche ab 14 Jahren kann den KV wählen.

In jeder Kirchengemeinde (oder mehrere Kirchengemeinden gemeinsam) wird ein Kinder- und Jugendausschuss gebildet. Die KJO sieht darüber hinaus vor, dass nach Möglichkeit jeder KV eine Gemeindejugendvertretung bildet, die Funktionen des Kinder- und Jugendausschusses wahrnimmt. In regelmäßigen Abständen soll eine Kinder- und Jugendversammlung stattfinden.

Dekanatssynode

Dekanatssynode

Die Dekanatssynode ist das regionale Kirchenparlament. Die Legislaturperiode beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder legen inhaltliche Schwerpunkte und wichtige Ziele in der Arbeit fest, verabschieden den Haushalt und wählen den*die Dekan*in und den*die ehrenamtliche*n Präses als Vorsitz. Jeder Kirchenvorstand schickt Vertreter*innen in die Dekanatssynode (Pfarrer*in und Laien). Hier hat die Ev. Jugend eine Möglichkeit sich einzubringen, indem sie ihre Beratungsfunktion der Dekanatssynode wahrnimmt (gem. KJO, § 17.2.1). (s. Seite 23, Erklärungen zur Dekanatssynode)

Kirchensynode

Kirchensynode

Die Kirchensynode der EKHN ist das höchste Entscheidungsgremium der Landeskirche. Sie entscheidet grundlegende Fragen in theologischen, rechtlichen, finanziellen und personellen Angelegenheiten, wenn diese gesamtkirchliche Tragweite haben. Die inhaltliche Arbeit findet in ständigen oder nach Bedarf zusammengesetzten Ausschüssen statt. Die Dekanatssynoden wählen aus ihren Dekanaten Gemeindeglieder und Pfarrer*innen als Delegierte in die Kirchensynode. Ihr*e Vorsitzende*r ist der*die ehrenamtliche Präses.

In der Kirchensynode ist die EJHN durch fünf Jugenddelegierte vertreten. Sie werden durch die Vollversammlung gewählt und vom Kirchensynodalvorstand (KSV) in die Kirchensynode berufen. In der Synode sind sie u.a. eine starke Stimme für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Im Rahmen der Tagungen haben sie Rede- und Antragsrecht.

AG Rhein Hessen und Nassau

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rhein Hessen und Nassau e.V.

Die im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau tätigen Jugendverbände, Jugendwerke und Einrichtungen der Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz bilden die „Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Rhein Hessen und Nassau e.V.“ (AG). Sie ist ein vom Land Rheinland-Pfalz anerkannter Träger der außerschulischen Jugendbildung und bildet zusammen mit der Evangelischen Jugend der Pfalz und der Evangelischen Jugend im Rheinland die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinland Pfalz (aej-rlp). Die AG arbeitet über die aej-rlp im Landesjugendring Rheinland-Pfalz mit. Die Arbeitsgemeinschaft verwaltet die vom Land Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellten Mittel des Landesjugendplans für ihre Mitglieder und führt eine Geschäftsstelle in Mainz. Sie unterstützt die Jugendarbeit ihrer Mitglieder z.B. durch: Beratung und Begleitung, inhaltlich und finanziell bei Projekten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Materialverleih, Interessenvertretung der Ev. Jugend in der aej-rlp gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz und der Öffentlichkeit oder Information und Weitergabe jugendpolitischer und jugendrelevanter Entwicklungen und Entscheidungen aus dem Bereich des Landes, Bundes und Europas.

AKJ

Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend

Die AKJ dient der Förderung und Koordination der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der EKHN. Mitglieder sind:

1. die beiden Vorsitzenden der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. (EJHN);
2. die Vorsitzenden folgender evangelischen Jugendwerke und -verbände:
 - a) Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM),
 - b) Entschieden für Christus (EC),
 - c) Evangelisches Jugendwerk (EJW),
 - d) Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP);
3. ein*e Vertreter*in des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau (DWHN);
4. ein*e Vertreter*in der Konferenz der Evangelischen Stadtjugendpfarrämter;
5. jeweils ein*e Vertreter*in der folgenden Arbeitsbereiche, die vom Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung entsandt werden:
 - a) gemeindliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - b) offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - c) schulbezogene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und
 - d) Jugendsozialarbeit;

6. der*die Landesjugendpfarrer*in;
7. der*die Leiter*des Fachbereichs Kindertagesstätten im Zentrum Bildung;
8. je ein*e Vertreter*in der weiteren Arbeitszentren der EKHN;
10. ein vom Kirchensynodalvorstand entsandtes Mitglied der Kirchensynode;

Die AKJ befasst sich mit relevanten Themen und Fragestellungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere mit jugendpolitischen Themen und Fragestellungen, die die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN betreffen. Sie fördert die wechselseitige Information der Arbeitsbereiche im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe und gibt Anregungen zur Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Arbeitsvorhaben.

Die Geschäftsführung der AKJ liegt beim Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit im Zentrum Bildung der EKHN.

Gremien in den Kommunen/Landkreisen

SJR/KJR

Stadtjugendring/Kreisjugendring

Stadt- oder Kreisjugendringe bilden den Zusammenschluss der Jugendverbände auf lokaler Ebene der Stadt oder des Landkreises. Sie sind Sprachrohr und Interessenvertreter der Verbände vor Ort, unterstützen sie bei der Arbeit und fördern die Vernetzung (politische Lobbyarbeit für alle Jugendlichen, Förderung verbandlicher und offener Jugendarbeit, Seminarangebote, Mitwirkung bei öffentlichen Planungsprozessen etc.).

Die in den Jugendringen zusammengeschlossenen Vereine, Verbände oder Organisationen übernehmen Gesamtverantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

KJHA

Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Aufgaben des Jugendamtes einer Stadt bzw. eines Kreises werden durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss (kurz: Jugendausschuss) und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Diese beiden Glieder, Ausschuss und Verwaltung, bilden die Organisationseinheit Jugendamt. Jugendhilfeausschüsse gehören damit zu den wichtigsten Instrumenten der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in der Kommunalpolitik.

Jugendhilfeausschüsse diskutieren und entscheiden u. a. über die Förderung der Jugendverbandsarbeit, Planung der Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule, zu Freizeitangeboten für Kinder und Jugendlichen oder über die Sicherung von Kinderbetreuungsangeboten.

Ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben unterscheiden sie von allen anderen Ausschüssen in der Kommune: In den

Jugendhilfeausschüssen sitzen junge Menschen aus der Praxis der Jugend(verbands)arbeit gemeinsam mit anderen Fachleuten, Menschen aus der Verwaltung und den gewählten Vertretungen der Kommune gleichberechtigt an einem Tisch.

Gremien in Hessen/Rheinland-Pfalz

aej-rlp

Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Rheinland-Pfalz

Die AG Rheinhessen bildet zusammen mit der Evangelischen Jugend der Pfalz und der Evangelischen Jugend im Rheinland die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinland-Pfalz (aej-rlp). Diese ist Mitglied im Landesjugendring Rheinland-Pfalz.

Sie ist die politische Interessenvertretung der Evangelischen Jugenden in den drei Landeskirchen EKHN, Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche Pfalz.

Alle Mandate im Landesjugendring und im Land RLP werden von hier entsandt.

LJR RLP

Landesjugendring Rheinland-Pfalz

Der LJR RLP ist als Arbeitsgemeinschaft organisiert, in der die Kinder- und Jugendverbände in Rheinland-Pfalz zusammengeschlossen sind. Er fungiert als Ansprechpartner für die kommunalen Jugendringe.

Der Landesjugendring vertritt die Interessen seiner Mitgliedsverbände sowie aller Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz gegenüber Politik und Gesellschaft. Mitglied des LJR ist u.a. die aej-rlp.

Seine Aufgaben sind:

- Kooperationspartner des Landes bei der Vergabe von Landesmitteln für Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen,
- Organisation der landesweiten Jugendsammelwoche,
- Beratungen zu Jugendarbeit,
- Fachliche Unterstützung.

Der Landesjugendring RLP besitzt drei Organe: die Vollversammlung, den Hauptausschuss und den Vorstand.

Der Vorstand nimmt die Vertretung des Landesjugendringes gegenüber Staat und Öffentlichkeit wahr. Insbesondere ist ihm vorbehalten: die Leitung der Vollversammlung, die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Hauptausschusses, die Umsetzung der Beschlüsse des Hauptausschusses, die Koordination der Arbeitsgruppen und die Abstimmung der Arbeit des Finanzausschusses und Beschlussfassung hierüber.

Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Landesjugendringes. Sie beschließt über alle grundlegenden Fragen gemäß der Satzung des Landesjugendringes. In ihre

Zuständigkeit fallen u.a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Wahlen des Vorstands, Verabschiedung von Grundsatzbeschlüssen, Verabschiedung des Haushaltsplanes und Beschluss der Jahresrechnung. Die Vollversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.

Der Hauptausschuss nimmt zwischen den Vollversammlungen deren Aufgaben wahr, mit Ausnahme der ausdrücklich ihr vorbehaltenen Aufgaben. Ihm gehören die Vorsitzenden, die Vertreter*innen der Mitgliedsverbände, Vertreter*in der Anschlussverbände, der*die Geschäftsführer*in und die weiteren Vorstandsmitglieder an. Folgende Aufgaben liegen in seiner Zuständigkeit: Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung, Einsetzung von Arbeitsgruppen, Festlegung von Arbeitsschwerpunkten, Wahl von Vertreter*innen in den Gremien, die nicht Gremien des Landesjugendringes sind und die Vorbereitung der Vollversammlung.

Die Geschäftsstelle koordiniert und organisiert die Arbeit des Landesjugendringes.

Die Mitgliedschaft der Evangelischen Jugend nimmt die aej-rlp wahr.

LVEJH

Landesverband der Ev. Jugend in Hessen

Im Landesverband treffen sich alle Kirchen, Werke und Verbände, die auf hessischem Boden tätig sind, um die Themen der Ev. Jugend im Bereich des Landes Hessen zu besprechen.

Der Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen ist ein vom Land Hessen anerkannter Träger der außerschulischen Jugendbildung. Als Mitglied im Hessischen Jugendring verwaltet er die vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Mittel für Jugendbildung und Jugendförderung.

Der Landesverband hat drei Organe:
Die Delegiertenversammlung, der Vorstand und der Jugendpolitische Ausschuss.

Die Delegiertenversammlung wählt unter anderem die Delegierten für die Vollversammlung des Hessischen Jugendrings. Die Geschäftsstelle verwaltet die staatlichen Zuschüsse und bearbeitet die Beantragung von Sonderurlauben.

Mitglieder des Landesverbandes der Evangelischen Jugend in Hessen sind die im Land Hessen tätigen Evangelischen Jugendverbände und Werke und die Evangelischen Landeskirchen - diese sind:

1. Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e. V. (EJHN) für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN),
2. Landesjugendforum der Evangelischen Jugend Kurhessen-Waldeck für die Evangelische Kirche in Kurhessen-Waldeck (EKKW),
3. Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Landesarbeitsgemeinschaft Hessen-Nassau e.V.,

4. Jugendverband Entschieden für Christus (EC) Landesarbeitsgemeinschaft Hessen,
5. Evangelisches Jugendwerk in Hessen e.V. (EJW),
6. Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) Hessen.

HJR

Hessischer Jugendring

Der Hessische Jugendring ist die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Jugendverbände. In ihm haben sich 30 landesweit aktive Jugendorganisationen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Somit ist der Hessische Jugendring die größte und in ihrer Art einzige Interessengemeinschaft für Kinder und Jugendliche in Hessen. Alle relevanten Jugendorganisationen sind darin vertreten.

Dem HJR werden vom Land Hessen Mittel für Jugendarbeit und Jugendförderung zur Verfügung gestellt, deren Verteilung für die Ev. Jugend der LVEJH übernimmt.

Der Hessische Jugendring besitzt drei Organe: die Vollversammlung, den Hauptausschuss und den Vorstand.

Der Vorstand vertritt den Jugendring nach innen und außen und wird von der Vollversammlung gewählt.

Die Vollversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsverbände zusammen. In ihre Zuständigkeit fallen unter anderem Wahlen des Vorstands, Grundsatzentscheidungen von besonderer Bedeutung und die mittelfristige Finanzplanung. Die Vollversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.

Der Hauptausschuss ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Vollversammlungen. Ihm gehören je ein*e Vertreter*in der Mitgliedsverbände und die Mitglieder des Vorstands mit Stimmrecht an. Er trifft vor allem Grundsatzentscheidungen in den Jahren ohne Vollversammlung.

Die Mitgliedschaft der Ev. Jugend im Hessischen Jugendring wird vom LVEJH wahrgenommen. Für die Vollversammlung des HJR schlägt die EJHN-Vollversammlung Delegierte vor.

aej	Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Deutschland e.V. <p>Die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej) ist der Zusammenschluss der Evangelischen Jugend in Deutschland. Als Dachorganisation vertritt die aej die Interessen der Evangelischen Jugend auf Bundesebene gegenüber Bundesministerien, gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen, Fachorganisationen und internationalen Partnern. Ihre Mitglieder sind bundeszentrale evangelische Jugendverbände und Jugendwerke, Jugendwerke evangelischer Freikirchen und die Jugendarbeit der Mitgliedskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Die EJHN hat eine*n Delegierte*n in der Mitgliederversammlung der aej.</p>
AGLJV	Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendvertretungen <p>Die Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendvertretungen im Bereich der EKD ist das starke Netzwerk der Jugendvertretungen der Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie setzt sich ein für die Förderung der Selbstorganisation Jugendlicher in der Evangelischen Jugend und kämpft für echte Partizipation von Kindern und Jugendlichen in politischen Entscheidungsprozessen – innerhalb und außerhalb unserer Kirche. Ehrenamtliche aus den Landesjugendvertretungen beraten und schulen sich gegenseitig und stehen in engem Austausch untereinander. Sie koordiniert das Engagement in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland, in der Ökumene sowie in der nationalen und europäischen Jugendpolitik.</p>
DBJR	Deutscher Bundesjugendring <p>Der Deutsche Bundesjugendring ist ein freiwilliger Zusammenschluss der auf Bundesebene tätigen Jugendverbände und Landesjugendringe. Bei Wahrung ihrer Selbstständigkeit arbeiten sie zusammen, um ihre gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die Belange der Jugendarbeit zu fördern und dem Wohle der gesamten Jugend zu dienen.</p>



Lieber Gott, statt Nazischrott!

Evangelische Jugend gegen Rechtsextremismus



Wir alle sind die evangelische Jugend!

Kapitel III – Basics – Das ist wichtig!

Abkürzungen von A – Z

Die nächsten Seiten sind gefüllt mit Abkürzungen, die immer wieder in der Gremienarbeit begegnen. Neben dem Begriff, der sich hinter der Abkürzung verbirgt, ist diese auch ganz kurz erklärt.

A	
ACK	Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. Das repräsentative Organ und Forum der christlichen Kirchen in Deutschland.
aej	Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in der Bundesrepublik e. V. (Näheres s. Seite 35)
aej-rlp	Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Rheinland-Pfalz (Näheres s. Seite 32)
AES	Arbeitsgemeinschaft Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit Der bundesweite Zusammenschluss von Einrichtungen und Arbeitsstellen innerhalb der Ev. Landeskirchen, die sich mit den Themen von Schüler*innen befassen.
AG	Arbeitsgruppe/Arbeitsgemeinschaft Organisationsform, in der verschiedene Gruppen zu einem Thema arbeiten.
AGLJP	Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendpfarrer*innen in der Bundesrepublik Deutschland Zusammenschluss der Landesjugendpfarrer*innen aus den landeskirchlichen Mitgliedern der aej.
AGLJV	Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendvertretungen im Bereich der EKD (Näheres s. Seite 35)
AG Rheinhessen und Nassau	Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V. (Näheres s. Seite 30)
AK	Arbeitskreis Organisationsform, in der verschiedene Gruppen zu einem Thema arbeiten.
AKJ	Arbeitskreis Kinder und Jugend (Näheres s. Seite 30)
B	
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft Organisationsform, in der verschiedene Gruppen auf der Ebene des Bundes (Deutschland) zu einem Thema arbeiten.
BAT	Bundesangestelltentarifvertrag Regelung von Beschäftigungsbedingungen und Bezahlung der meisten Angestellten im Öffentlichen Dienst bis 2005. (S. auch KDAVO & TVÖD)

- BDKJ** Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Der größte Dachverband katholischer Kinder- und Jugendverbände in Deutschland und katholisches Gegenstück zur aej.
- BFD** Bundesfreiwilligendienst „BufDi“
Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) ist der Ersatz für den Zivildienst. Nachdem im Juli 2011 der Wehrdienst abgeschafft wurde sind auch die Zivildienstleistenden weggefallen. Deswegen wurde der BFD eingeführt, der Menschen jeden Alters die Möglichkeit bieten soll, sich sozial zu engagieren. Freiwillige nehmen für mindestens 6 Monate oder länger an einem BFD Projekt teil.
- BMFSFJ** Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Innerhalb der Bundesregierung für die Themen Familie, Ältere Menschen, Gleichstellung, Kinder und Jugend, Zivildienst zuständig.
- bbp** Bundeszentrale für politische Bildung
Unterstützt die politische Bildung aller interessierten Bürger*innen. Ihre Aufgabe ist Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken. Sie ist Teil des Bundesministeriums des Innern.
- C**
- CPD** Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands e.V.
Die CPD ist ein Pfadfinderbund von Mädchen und Jungen, Männern und Frauen in der Tradition von (internationaler) Pfadfinderbewegung, bündischer Jugendbewegung und christlicher Jugendarbeit in der evangelischen Kirche Deutschlands.
- CVJM** Christlicher Verein junger Menschen e.V.
Christlich-ökumenischer, überparteilicher und konfessionsunabhängiger Jugendverband in Deutschland.
- D**
- DBJR** Deutscher Bundesjugendring
Zusammenschluss der nicht parteigebundenen Jugendverbände und Jugendringe in Deutschland.
- DEKT** Deutscher Evangelischer Kirchentag
Ev. Großereignis im Zweijahres Rhythmus an wechselnden Orten in Deutschland.
- DEL** Delegierte*r
Teilnehmer an einem Gremium mit besonderer Beauftragung (Mandat).
- DJPfr*n.** Dekanatsjugendpfarrer*in
Pfarrer*innen, die in den Dekanaten einen besonderen Auftrag für Kinder und Jugendliche besitzen.

DJR	Dekanatsjugendreferent*in Nimmt die Aufgaben innerhalb der Dekanatsjugendarbeit wahr. Er*Sie arbeitet gemäß den Zielen und Aufgaben, die der DSV unter Beteiligung der EJVD beschlossen hat. (s. Dienstanweisung für Dekanatsjugendreferent*innen der EKHN)
DJV	Dekanatsjugendvertretung Früherer Name der Ev. Jugendvertretung im Dekanat (EVJD).
DSO	Dekanatssynodalordnung Regelt Aufbau und Arbeit der Dekanatssynoden in der EKHN.
DSV	Dekanatssynodalvorstand Der Dekanatssynodalvorstand vertritt das Dekanat und die Dekanatssynode, die er plant und zu der er einlädt. Vorsitz hat ein*e ehrenamtliche Präses, die durch die Synode gewählt wird.
DSWO	Dekanatssynodalwahlordnung Regelt die Mitgliedschaft in den Dekanatssynoden der EKHN.
DW	Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. Dachverband der Diakonischen Werke in Deutschland.
DWHN	Diakonie Hessen – Diakonisches Werk Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. Träger von evangelischen Sozialarbeit innerhalb der EKHN und EKKW.

E

EAG	Ehrenamtsgesetz Kirchengesetz über die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. (s. Seite 79)
EC	Jugendverband „Entschieden für Christus e.V.“ Deutscher Ableger einer Jugendbewegung, die in den geistlichen Aufbrüchen Ende des 19. Jahrhunderts in den USA entstanden ist.
EHD	Evangelische Hochschule Darmstadt Staatliche anerkannte nichtstaatliche Fachhochschule in der Trägerschaft von EKHN, EKKW und DWHN.
EJH	s. LVEJH
EJHN	Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. Jugendverband der EKHN.
EJVD	Evangelische Jugendvertretung im Dekanat Vertretung des Jugendverbands in den Dekanaten der EKHN (vormals Dekanatsjugendvertretung).
EJW	Evangelisches Jugendwerk Freies Werk mit eigenen demokratischen Entscheidungsstrukturen, das eng mit der Evangelischen Kirche zusammenarbeitet.

- EKD** Evangelische Kirche in Deutschland
Dachverband der Ev. Kirchen in Deutschland mit Sitz in Hannover. Entscheidungsgremium ist die EKD-Synode.
- EKHN** Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Unierte Landeskirche innerhalb von Hessen und Rheinland-Pfalz, die 1947 aus den Landeskirchen Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt am Main entstanden ist.
- EKKW** Evangelische Kirche in Kurhessen-Waldeck
Unierte Landeskirche innerhalb von Hessen und Thüringen, die 1934 aus den Landeskirchen Hessen-Kassel und Waldeck entstanden ist.
- EKU** Evangelische Kirche der Union
Zusammenschluss von den unierten Landeskirchen Rheinland, Berlin-Brandenburg, Westfalen, Anhalt, Schlesische Oberlausitz, Pommern und Kirchenprovinz Sachsen in der EKD
- epd** Evangelischer Pressedienst
Unabhängige Nachrichtenagentur mit Sitz in Frankfurt am Main, die von den evangelischen Landeskirchen in Deutschland getragen wird.
- EYCE** Ecumenical Youth Council in Europe, Ökumenischer Jugendrat in Europa
Europäischer Zusammenschluss christlicher Jugendorganisationen.

F

- FA/FinA** Finanzausschuss
Besonderer Ausschuss innerhalb von Verbänden, der sich allein mit Finanzen beschäftigt.
- FB** Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit im Zentrum Bildung der EKHN
Landeskirchliche Zentralstelle der ev. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- FSJ** Freiwilliges Soziales Jahr
Bildungs- und Orientierungsjahr für Jugendliche im Alter von 16 bis 27 Jahren mit besonderem Sozialschwerpunkt.
Ebenfalls gibt es Jugendfreiwilligendienste in den Bereichen Kultur, Sport, Denkmalpflege, Politik und Ökologie.

G

- Gf-Vs** Geschäftsführender Vorstand (der EJHN)
Arbeitsgremium des Jugendverbands, das sich im besonderen Maße um die laufende Arbeit kümmert und Vorstandssitzungen vor- und nachbereitet.
- GJA** Gemeindejugendausschuss
Gremium zur Beratung des Kirchenvorstands und zur Beratung, Verabschiedung und Konzeption der kirchengemeindlichen Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche.

GJV	Gemeindejugendvertretung Vertretung der Ev. Jugend vor Ort.
GO	Geschäftsordnung Regelt die Arbeitsweise von Gremien. (s. Seite 46)
GS	Geschäftsstelle

H

HA	a) Hauptausschuss Repräsentativ zusammengesetzter Teil eines Parlaments oder eines größeren Gremiums, der als ständige Arbeitsgruppe fungiert. b) Hauptamtliche/Hauptberufliche Im Gegensatz zu Ehrenamtlichen sind sie für ihr Tätigkeitsfeld angestellt und werden bezahlt.
HJR	Hessischer Jugendring (s. Seite 34)
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz Regelt die Kinder- und Jugendhilfe in Hessen. Text: www.rv.hessenrecht.hessen.de
Hoso	Ev. Jugendburg Hohensolms www.jugendburg.de Tagungshaus der Ev. Jugend in der Nähe von Wetzlar.

J

JBFG	Jugendbildungsförderungsgesetz Richtlinienkatalog für die Förderung außerschulischer Jugendbildung in Hessen. Diese Regelungen haben 2006 in das HKJGB (3. Teil) Eingang gefunden.
JPA	Jugendpolitischer Ausschuss Besonderer Ausschuss innerhalb von Verbänden, der sich mit jugendpolitischen Themen beschäftigt und das einberufende Gremium berät.
JPB	Jugendpolitischer Beirat Besonderer Beirat innerhalb von Verbänden, der sich mit jugendpolitischen Themen beschäftigt und das einberufende Gremium berät.
JuFög	Jugendförderungsgesetz Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz. Text: www.jugend.rlp.de/jufoeg.html
JUKT	Jugendkirchentag der EKHN („go(o)d days & nights“) Richtet sich an Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren und ist eine Veranstaltung von und für Jugendliche in der EKHN. Er findet alle zwei Jahre an wechselnden Orten der EKHN statt.

Juleica	Jugendleiter*in-Card Bundesweit anerkannter Qualifikationsnachweis, dem eine mindestens 40-stündige Ausbildung zu Grund liegt. (s. Seite 61)
K	
KDAVO	Kirchlich-Diakonische Arbeitsvertragsordnung Regelt die Bezahlung der Angestellten innerhalb von EKHN und DWHN.
KEK/CEC	Konferenz Europäischer Kirchen/Conference of European Churches Regionale ökumenische Organisation der orthodoxen, anglikanischen, altkatholischen, lutherischen, reformierten, unierten und methodistischen Kirchen Europas. Sie ist einer der acht regionalen ökumenischen Zusammenschlüsse, die miteinander praktisch die ganze Welt umfassen.
KGO	Kirchengemeindeordnung Regelt Aufbau und Arbeit der Kirchengemeinden und Kirchenvorstände in der EKHN.
KGWO	Kirchengemeindewahlordnung Regelt die Mitgliedschaft in den Kirchenvorständen der EKHN.
KJHA	Kinder- und Jugendhilfeausschuss
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz Wurde 1991 an Stelle des Jugendwohlfahrtsgesetzes als 8. Buch des Sozialgesetzbuches als Bundesgesetz erlassen, wozu es in den Ländern Ausführungsgesetze gibt.
KJO	Kinder- und Jugendordnung der EKHN Grundlage der evangelischen Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche in der EKHN. s. Seite 66)
KJP(B)	Kinder- und Jugendplan des Bundes Geldmittel des Bundes über das BMFSFJ für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
KJR	Kreisjugendring (s. Seite 31)
KL	Kirchenleitung Leitungsorgan der EKHN, das die geistlichen und rechtlichen Leitung der Kirche zum Auftrag hat. Sie besteht aus Kirchenpräsident*in, stellv. Kirchenpräsident*in, Teilen der Kirchenverwaltung, des Kirchensynodalvorstands, Ehrenamtlichen der Kirchengemeinden und den Propst*innen.
KO	Kirchenordnung Verfassung der EKHN, auf deren Grundlage die Institution Kirche steht.

KOLJA	Konferenz landeskirchlicher Jugendarbeit (der aej) Zusammenschluss der Ehrenamtlichen aus den Jugendvertretungen und der hautberuflichen Landesjugendpfarrern in der aej.
KP	Kirchenpräsident*in Vertritt die EKHN nach außen und hat den Vorsitz der Kirchenleitung. Er*Sie wird durch die Kirchensynode auf acht Jahre gewählt und hat im Gegensatz zu einem*einer Bischof*Bischöfin keine alleinige Leitungskompetenz.
KR	Kirchenrat*Kirchenrätin Amtsbezeichnung von kirchlichen Mitarbeiter*innen.
KSV	Kirchensynodalvorstand Vertritt die Landeskirche und die Kirchensynode, die er plant und zu der er einlädt. Vorsitz hat ein*e ehrenamtliche*r Präses, der*die durch die Synode gewählt wird.
KSWO	Kirchensynodalwahlordnung Regelt die Mitgliedschaft in den Kirchensynode der EKHN.
KV	a) Kirchenvorstand (s. Seite 29) b) Kirchenverwaltung Verwaltungsapparat der EKHN mit Sitz in Darmstadt, der sich um Dienste, Personal und Finanzen kümmert.
KW-Vermerk	„Künftig wegfallend“- Vermerk Anmerkungen in Stellenplänen, die den Wegfall der Stelle ankündigt, nachdem diese frei wird.
L	
LJDT	Landesjugenddelegiertentag Vorgängerorganisation der EJHN. Wurde 2001 durch Neukonstituierung der kirchlich getragenen und verantworteten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN durch die Ev. Jugend in Hessen und Nassau e.V. ersetzt.
LJK	Landesjugendkonvent Zum Teil Name der Landesjugendvertretungen in anderen Landeskirchen.
LJPfr*n.	Landesjugendpfarrer*in Pfarrer*in, der*die in der Landeskirche für Kinder und Jugendliche zuständig ist und gleichzeitig die landeskirchliche Zentralstelle für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen leitet.
LJR	Landesjugendring Arbeitsgemeinschaft von Kinder- und Jugendverbänden. Fungiert u. a. als Ansprechpartner für die kommunalen Jugendringe.

LJR RLP	Landesjugendring Rheinland-Pfalz (s. Seite 32)
LJV	Landesjugendvertretung Interessenvertretung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einzelnen Landeskirchen.
LVEJH	Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen (s. Seite 33)
M	
MAV	Mitarbeitervertretung Interessenvertretungen nach kirchlichem Arbeitsrecht, ähnlich den Betriebsräten.
MV	Mitgliederversammlung Oberstes Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht vom Vorstand oder einem anderen in der Satzung bestimmten Organ zu besorgen sind.
O	
OEKT/ÖKT	Ökumenischer Kirchentag Ein ökumenisches Laintreffen von Christen und Christinnen, vor allem der beiden großen Konfessionen in Deutschland. Er wird gemeinsam vom Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT) und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZDK) organisiert.
OKR	Oberkirchenrat*Oberkirchenrätin Amtsbezeichnung von kirchlichen Mitarbeiter*innen, die eine besondere Leitungsfunktion wahrnehmen.
ÖRK/WCC	Ökumenischer Rat der Kirchen/World Council of Churches Weltweiter Zusammenschluss von Kirchen und zentrales Organ der ökumenischen Bewegung mit Sitz in Genf/CH.
P	
PG	Projektgruppe Arbeitsform innerhalb eines Gremiums, die für die Dauer eines bestimmten Projekts einberufen wird und allein diesen Punkt zum Inhalt hat.
R	
Reg-AG	Regionale Arbeitsgemeinschaft/Regional-Konferenz der Dekanatsjugendreferent*innen Austausch- und Beratungsplattform in der Regel auf Propsteiebene.
Reg-GF	Regionalgeschäftsführer*in Leitung der Geschäftsstelle des Jugendverbands in den Dekanaten gemäß KJO. (s. Seite 25)

RGO	Rahmengeschäftsordnung Besondere Form einer GO.
RPA	Rechnungsprüfungsamt Behörde, die die Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (bsp. Kirchen) prüft.

S

SJR	Stadtjugendring (s. Seite 31)
------------	----------------------------------

T

TN	Teilnehmer*innen Anwesende auf einer Veranstaltung.
TO	Tagesordnung Liste mit den Punkten (TOP) des Sitzungsinhalts. (s. Seite 47)
TOP	Tagesordnungspunkt Einzelner Teil der TO.
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Bezeichnet Tarifverträge für die Beschäftigten bei Einrichtungen des öffentlichen Dienstes und löste 2005 den BAT ab.

V

VCP	Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V. Zusammenschluss von evangelischen Mädchen und Jungen und dabei offen für konfessionell anders- bzw. nicht gebundene Jugendliche.
VELKD	Vereinigte Ev.-Lutherische Kirche in Deutschland Zusammenschluss der lutherischen Landeskirchen Bayern, Braunschweig, Hannover, Schaumburg-Lippe, Sachsen, Norddeutschland und Mitteldeutschlands in der EKD.
Vosis	Vorsitzende der EJHN
VS	Vorstand Leitungsgremium des Jugendverbands. (s. Seite 20)
VV	Vollversammlung Höchstes Entscheidungsgremium des Jugendverbandes.
VV-JuFöG	Verwaltungsvorschrift Jugendförderungsgesetz Verwaltungsvorschrift Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz.

„So kann's gehen“ – Gremienarbeit praktisch

Innerhalb der Gremienarbeit gibt es bestimmte Verfahren und Abläufe, die ständig wiederkehren. In der Gremienarbeit müssen verschiedene Regelungen eingehalten und getroffen werden, damit der Ablauf demokratisch und transparent gestaltet werden kann.

Im Vorfeld einer Sitzung

Geschäftsordnung (GO)

Die Geschäftsordnung ist eine Möglichkeit die Abläufe in einem Gremium zu regeln. In ihr können beispielsweise festgelegt werden:

- Arbeitsrhythmus,
- Protokoll,
- Sitzungsleitung,
- Einladungsfristen,
- Redeliste,
- Öffentlichkeit der Sitzungen.

Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit einfacher, verbindlicher und für Außenstehende transparenter machen. Sie muss aber nicht beschlossen werden, dann gelten allgemeine Regelungen bzw. das Gewohnheitsrecht. Falls eine Geschäftsordnung beschlossen wurde, ist sie Arbeitsgrundlage.

Zu beachten ist, dass eine Geschäftsordnung nicht der Satzung des Gremiums widersprechen darf. Im Zweifelsfall steht die Satzung über der GO.

Einladungen

Bei der Einladung zu einer Sitzung sind Zeitpunkt und Inhalt zu beachten. In der Regel wird mit einer bestimmten Frist vor der Sitzung eingeladen. Bis zu diesem Zeitpunkt, beispielsweise drei Wochen vor dem Sitzungstermin, muss die Einladung an alle Teilnehmer*innen versandt werden. Die Fristen werden in der Regel in der Geschäftsordnung geregelt.

Existiert eine solche Frist, kann deren Verletzung dazu führen, dass die Sitzung keine Beschlussmöglichkeit hat, da nicht fristgerecht eingeladen wurde. Die Festlegung der Konsequenz ist ebenfalls Sache der Geschäftsordnung.

Zum Inhalt einer Einladung empfehlen sich folgende Punkte:

- Ort und Termin der Sitzung,
- Art der Sitzung,
- Absender + Gastgeber*in,
- Tagesordnung/Inhalt der Sitzung,
- Evtl. Informationen zu einzelnen Tagesordnungspunkten,
- Protokoll der letzten Sitzung.

Mit diesen Punkten wird sichergestellt, dass alle Teilnehmer*innen die nötigen Informationen haben, um sich angemessen auf die Sitzung vorzubereiten und teilnehmen zu können.

Auf Seite 53 befindet sich eine Mustereinladung.

Tagesordnung (TO)

Tagesordnungspunkt (TOP)

Die Tagesordnung regelt den Verlauf der Sitzung. Sie sollte mit der Einladung verschickt werden, damit sich die Teilnehmer*innen auf den Inhalt der Sitzung einstellen können. In der Regel, je nach Geschäftsordnung, werden auf den Sitzungen keine Themen außerhalb der Tagesordnung besprochen. Oftmals ist die Tagesordnung ein eigener Punkt am Beginn der Sitzung, auf der die Reihenfolge und evtl. zusätzliche Punkte beschlossen werden können. Diesen Änderungen müssen die Anwesenden in der Regel zustimmen.

Punkte einer Tagesordnung sind, je nach Sitzungsart, folgende:

- Begrüßung,
- Beschlussfähigkeit,
- Tagesordnung,
- Protokoll,
- Antrags erledigung,
- Themen und Berichte,
- Anträge,
- Wahlen,
- Verschiedenes.

Zu beachten ist, dass der Punkt „Verschiedenes“ der Information dienen soll und nicht der Beschlussfassung.

Auf Seite 53 befindet sich eine Tagesordnung im Rahmen der Mustereinladung.

Protokoll

Über Gremiensitzungen sollte ein Protokoll verfasst werden. In ihm werden die Beschlüsse, Absprachen und Aufträge aus der Sitzung festgehalten. Es erleichtert die Arbeit, da nicht alle Teilnehmer*innen mitschreiben müssen und die Nicht-Anwesenden informiert werden können. Zudem schafft es Verbindlichkeit und Transparenz, da sich jederzeit auf Vergangenes berufen werden kann.

Für die Erstellung eines Protokolls sollte sich im Vorfeld verständigt werden, ob es ein Verlaufs- oder Ergebnisprotokoll sein soll. Ein Verlaufsprotokoll ist umfangreicher und beinhaltet den Verlauf der Debatte mit einzelnen Beiträgen. Ein Ergebnisprotokoll sichert hingegen lediglich Beschlüsse und Ergebnisse einer Debatte.

Auf Seite 54 befindet sich ein Protokollmuster.

Ablauf einer Sitzung

Begrüßung

Die Begrüßung ist ein Punkt der Höflichkeit bei dem alle Anwesenden zu dieser Sitzung willkommen geheißen werden und die gleichzeitig den Anfang der Sitzung markiert.

Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit hängt in der Regel von zwei Faktoren ab. Zum einen von der fristgerechten Einladung und andererseits

muss die Mehrheit der geladenen Teilnehmer*innen anwesend sein sofern die Satzung nichts anderes regelt.

Ohne Beschlussfähigkeit kann debattiert werden, aber ohne einen gültigen Beschluss fassen zu können.

Ausnahme: ist auf der zweiten, fristgerecht geladenen Sitzung erneut keine Mehrheit vorhanden, ist die Versammlung dennoch beschlussfähig.

Protokoll

Im Rahmen dieses Punktes wird das Protokoll der letzten Sitzung besprochen und verabschiedet.

Redeliste

Eine Redeliste dient dem geordneten Ablauf der Diskussion. Hierbei können sich alle Teilnehmer*innen durch einfaches Handzeichen auf die Liste eintragen lassen. Meist führt die Sitzungsleitung auch die Redeliste.

Zur Abarbeitung einer Redeliste gibt es unterschiedliche Verfahren, die einzelnen Redegruppen die Beteiligung erleichtern können (wechselnde Geschlechter, Häufigkeit der Beiträge, wechselnde Interessengruppen etc.)

Die Redeliste ist Teil einer Geschäftsordnung und kann durch diese beeinflusst werden, was nachfolgend erklärt wird.

Rederecht

Regelungen zum Rederecht können ebenfalls in der Geschäftsordnung geklärt werden. Ansonsten sollte vor Sitzungsbeginn bekannt sein, welcher Regelung die Sitzung folgt, damit Anwesende und Sitzungsleitung Klarheit haben und die Debatte geordnet verlaufen kann.

Anträge zur Geschäftsordnung (GO)

Anträge zur GO werden mit doppelter Handmeldung deutlich gemacht und unabhängig von der Redeliste direkt aufgerufen. Die häufigsten Optionen in Geschäftsordnungen sind: Ende der Redeliste, Ende der Debatte, sofortige Abstimmung und Öffentlichkeit der Sitzung. Wichtig ist, dass über alle GO-Anträge abgestimmt werden muss, wenn eine Gegenrede erfolgt, die gegen den Antrag argumentiert. Gibt es keine Gegenrede, gilt der GO-Antrag als angenommen und wird ausgeführt.

Ende der Redeliste

Mit einem Antrag zum Ende der Redeliste wird diese geschlossen. Die Personen, die bis dahin auf der Liste stehen, können ihren Beitrag noch abgeben. Vor Abstimmung über den Antrag wird verlesen, wer sich noch auf der Redeliste befindet. Zusätzliche Wortmeldungen können nach dem erfolgreichen Antrag nicht mehr auf die Liste.

Ende der Debatte

Ein Antrag auf Ende der Debatte ist weitreichender, da mit ihm nicht nur die Redeliste geschlossen wird, sondern die Diskussion direkt nach dem erfolgreichen GO-Antrag beendet wird.

Es kann sich danach niemand mehr zu dem Thema der Debatte äußern und der nächste Punkt wird aufgerufen, bzw. die Abstimmung erfolgt umgehend.

Öffentlichkeit/Nicht-Öffentlichkeit der Sitzung

Die Öffentlichkeit von Gremien richtet sich nach der Geschäftsordnung oder dem Thema der Sitzung.

Interne Angelegenheiten, wie etwa Personalfragen, sind üblicherweise nicht-öffentlich. Dabei kann in einer öffentlichen Sitzung für einen TOP ein Antrag auf Herstellung einer Nicht-Öffentlichkeit gestellt werden. Ist dieser erfolgreich, so dürfen nur stimmberechtigte Teilnehmer*innen im Raum bleiben, der Rest muss diesen verlassen.

Weitere Anträge zur Geschäftsordnung sind u.a.:

Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes oder der Versammlung, Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung, Nichtbefassung mit einem Antrag, Sitzungsunterbrechung, Begrenzung der Redezeit.

Anträge und Antragsledigung

Antragsrecht

Das Antragsrecht berechtigt, ähnlich wie das Rederecht, zur Stellung von Anträgen an das Gremium. Es empfiehlt sich vor der Sitzung die Regelungen für das Gremium auf Grundlage der Satzung oder Geschäftsordnung zu klären. Das Antragsrecht kann unabhängig von anderen Rechten sein.

Anträge

Anträge dienen der Beschlussfassung über ein bestimmtes Thema. Über einen Antrag wird immer abgestimmt, womit sich das Gremium auf den Inhalt des Antrags festlegt oder ihn verwirft oder ihn vertagt.

Anträge können nur mit Antragsrecht gestellt werden und weisen zwei Teile auf. Der erste Teil ist der Antrag selbst. Der zweite Teil ist die Begründung des Antrags und wird nicht mit abgestimmt. Der Antrag ist prinzipiell schriftlich einzureichen, die Begründung dagegen kann mündlich erfolgen, sofern die GO keine anderen Regelungen beinhaltet. Die jeweilig geltenden Antragsfristen sind zu beachten.

Antragsänderung

Antragsänderungen sind innerhalb der Debatte durch alle Teilnehmer*innen mit Antragsrecht zu stellen. Mit ihnen stellt man eine Änderung des Antragstextes zur Abstimmung. Dabei gibt es die Möglichkeit, dass sich die Antragssteller*innen die Änderung zu eigen machen oder über den Änderungsantrag abgestimmt wird.

„zu eigen machen“

Macht der*die Antragsteller*in sich Änderungen „zu eigen“ bedeutet das, dass er*sie die Änderungen in seinen*ihrer Antrag übernimmt und über den Antrag mit den angenommenen Änderungen weiter debattiert und abgestimmt wird.

Abstimmung

Werden die Änderungen nicht durch den*die Antragsteller*in übernommen, erfolgt eine Abstimmung über den Änderungsantrag. Abgestimmt wird immer zuerst der weitreichendste Antrag, was in der Regel Änderungsanträge sind.

Antragsfristen Damit ein Antrag gültig ist, muss er innerhalb der Frist eingereicht werden, die die Satzung bzw. GO vorsieht.

Besonderheiten bei Satzungsanträgen Satzungsänderungen sind besondere Anträge, da sie die Grundregeln des Gremiums betreffen. Damit eine solche Grundsatzänderung nicht willkürlich geschieht, gibt es in der Regel zwei Sicherungsmaßnahmen:

1. Die Einladung: bereits in der Einladung muss das Vorhaben einer Satzungsänderung angekündigt sein, sowie der geänderte Text mitgeschickt werden, damit die Satzungsänderung in der Sitzung vorgenommen werden kann.
2. Mehrheiten: Satzungsänderungen lassen sich nicht mit einfachen oder absoluten Mehrheiten durchführen, sondern ihnen müssen in der Regel mindestens 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen zustimmen. (schlag in deiner Satzung nach). Ansonsten bleibt die Satzung unberührt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Berichte

Laufende Arbeit Berichte aus der laufenden Arbeit geben Rückmeldung über das, was in einzelnen Gremien, die angeschlossen sind oder in die entsandt wurde, passiert. Dieser Punkt dient der Transparenz und Vernetzung, da Einblicke und Rückfragen ermöglicht werden.

Schwerpunktt Themen Schwerpunktt Themen bieten die Möglichkeit ein Thema intensiver zu bearbeiten und nicht allein im Rahmen einer Antrags erledigung. Ein Schwerpunktt Thema kann eine Sitzung inhaltlich füllen und neue Anregungen für die Arbeit liefern.

Wahlen und Abstimmungen

Um am Ende einer Debatte zu einem Ergebnis zu kommen oder eine*n Kandidat*innen zu wählen, gibt es verschiedene Arten der Abstimmung, die nun kurz beschrieben werden sollen.

Stimmrecht Das Stimmrecht ermöglicht die Abstimmung bei Wahlen und Anträgen. Das Stimmrecht kann unabhängig von anderen Rechten sein. Es empfiehlt sich vor der Sitzung die Regelungen für das Gremium auf Grundlage der Satzung oder Geschäftsordnung zu klären.

Wählbarkeit Ob ein*e Kandidat*in wählbar ist, hängt von den Regelungen der Satzung ab.

en bloc Mit der Wahl „en bloc“ werden mehrere Wahlpunkte oder Kandidat*innen in einen Block zusammengefasst. Über diesen Block wird einmalig abgestimmt. Entweder sind alle Bestandteile des Blocks angenommen oder abgelehnt.

Variante:

Im Rahmen der geheimen Wahl kann zur Zeitersparnis der Wahlzettel für mehrere Wahlmöglichkeiten genutzt werden.

<p>geheim/offen</p>	<p>Somit können mit einem Wahlzettel entweder alle Wahlmöglichkeiten im Block durch „ja“ oder „nein“ gewählt bzw. nicht gewählt werden. Oder durch konkrete Benennung der einzelnen Wahloptionen wird eine Auswahl gewählt.</p> <p>Wahlen und Abstimmungen können geheim und öffentlich stattfinden. Je nach Regelung muss ein Antrag auf geheime oder öffentliche Wahl gestellt werden, sonst wird wie gewohnt abgestimmt. Diese Anträge auf den Modus der Wahl müssen nicht begründet werden.</p>
<p>Personaldebatte</p>	<p>Eine Personaldebatte kann z. B. im Rahmen einer Wahl auf Antrag einer stimmberechtigten Person stattfinden. Hierbei wird die Nicht-Öffentlichkeit hergestellt und auch die Betroffenen verlassen den Raum.</p> <p>Personaldebatten dienen dem Austausch über die Betroffenen und ermöglichen die Diskussion von vertraulicheren Punkten. Es reicht der Antrag einer*ines Delegierten auf Personaldebatte, falls es in der Geschäftsordnung nicht anders festgeschrieben ist. Damit muss sie durchgeführt werden.</p>
<p>Abstimmungsregeln</p>	<p>Mehrheiten</p> <p>Absolute Mehrheit, Mehrheit der Anwesenden, oder manchmal auch der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen wirken als fehlende Stimmen zur geforderten Zustimmung, ähnlich wie Nein-Stimmen.</p> <p>Einfache Mehrheit</p> <p>Erhält eine Wahlmöglichkeit über die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so spricht man von einer einfachen Mehrheit. Kurz gesagt ist die einfache Mehrheit die absolute Mehrheit (die meisten) der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>Relative Mehrheit</p> <p>Genügt die relative Mehrheit, so genügt es, die meisten Stimmen zu bekommen (auch ohne mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zu erhalten, also ohne absolute Mehrheit).</p> <p>Qualifizierte Mehrheit</p> <p>Wenn z.B. bei Satzungsänderungen oder anderen Beschlüssen eine 3/4 bzw. eine 2/3 -Mehrheit festgelegt ist, so ist dies eine qualifizierte Mehrheit, die zu erreichen ist.</p> <p>Wahlen</p> <p>Wahlen sind in der Regel geheim. Falls dies nicht in der Ordnung festgeschrieben ist, reicht der Antrag einer*ines Delegierten auf geheime Wahl. Damit muss dies durchgeführt werden. Die Form der Durchführung und die notwendigen Mehrheiten werden in den Ordnungen geregelt. Es ist in jedem Falle wichtig, den Ablauf vorher verbindlich zu klären.</p>

Allgemein

- Satzungsänderungen werden üblicherweise mit qualifizierter Mehrheit beschlossen,
- Wahlen in den ersten Wahlgängen mit absoluter, in den weiteren oft mit einfachen Mehrheiten,
- Anträge und Beschlüsse brauchen einfache Mehrheiten.

Hier gilt wie auch sonst: Vorher in die Satzung bzw. Geschäftsordnung schauen!

Verschiedenes

Der TOP „Verschiedenes“ dient dem Austausch von Informationen und der Vernetzung. Hierbei werden keine Anträge behandelt oder abgestimmt.

Besonderheiten der EJHN-Vollversammlung (VV)

Verteilung der Delegierten

Die Vollversammlungen der Ev. Jugend in Hessen und Nassau e. V. setzen sich aus den Vertreter*innen der einzelnen Mitglieder (Dekanate) zusammen. Die Anzahl der Vertreter*innen und Stimmen richtet sich nach der Größe des Dekanats. Der aktuellen Delegiertenschlüssel ist in der Satzung oder auf der Internetseite zu finden: www.ejhn.de


Stimmrechtsregelung – Die „Ü27-Regel“

Wichtiger Punkt innerhalb der EJHN ist die Altersgrenze von 27 Jahren.

Die Vollversammlung setzt sich aus 2/3 unter 27-Jährigen und 1/3 über 27-Jährigen zusammen, um die Jugendlichkeit im Jugendverband zu sichern und zu stärken. Eine ähnliche Zusammensetzung findet sich in der Kirchensynode im Verhältnis von Laien zu Pfarrer*innen.

Über 27-Jährige aus den Dekanaten sind nur stimmberechtigt, wenn sie min. zwei unter 27-Jährige Stimmberechtigte begleiten.

Berufene Mitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.



Evangelische Jugend
 Dekanatsstrasse 1
 55555 Landeskirchen
 Tel.: ...
 Fax: ...
 Mail: ...
 Home: ...

An die Mitglieder

Einladung zur ... Sitzung der Ev. Jugend

Lieber x,

wir laden dich herzlich zur Sitzung der Ev. Jugend vom

... bis ... in ...

ein.

Beginn: ... Uhr
Ende: ... Uhr
Moderation: ...
Protokoll: ...

Vorschlag zur Tagesordnung:

1. *Begrüßung und Eröffnung*
2. *Protokollierung und Verabredung der Tagesordnung*
3. *Feststellen der Beschlussfähigkeit*
4. *Protokoll derSitzung*
5. *Anträge*
6. *Schwerpunktthema*
7. *Wahlen*
8. *Berichte und Informationen*
9. *Verschiedenes und Termine*

In der Anlage das Protokoll der Sitzung und Informationen zum Schwerpunktthema.

Um Rückmeldung (Zu- bzw. Absagen) wird per Mail oder Telefon gebeten!

Herzliche Grüße

Die Vorsitzenden

Muster – Protokoll einer Sitzung



Protokoll der Sitzung

Datum ...

Beginn ...

Ende ...

Sitzungsort ...

Anwesend: ...

Entschuldigt: ...

Nr.	Tagesordnungspunkt	Inhalt und Ergebnisse	Status / Aufgabe
			→ B = Beschluss → W = Weiterarbeit → V = verantwortlich → T = Termin → R = Rückmeldung bis/an
1.	Begrüßung und Eröffnung	Die Anwesenden wurden begrüßt und die Sitzung eröffnet.	
2.	Protokollierung und Verabredung der Tagesordnung	Es wird der Zeitplan und die Tagesordnung für die Sitzung – wie in der Einladung vorgeschlagen – verabredet.	
3.	Feststellen der Beschlussfähigkeit	Das Gremium ist mit 20 von 20 Mitgliedern beschlussfähig.	schlussfähig
4.	Protokoll derSitzung	Dem Protokoll der Sitzung wird ohne Änderungen zugestimmt.	
5.	Anträge	Folgende Anträge wurden gestellt... Das Abstimmungsergebnis lautet:	... Ja / ... Nein / ... Enthaltungen
6.	Schwerpunktthema	Über das Thema wurde sich ausgetauscht und es wurde folgender Beschluss gefasst...	A = einstimmig V = alle R = bis
7.	Wahlen	Es wurde für Posten ... gewählt. Die Kandidaten waren...	X = ... Stimmen Y = ... Stimmen
8.	Berichte und Informationen	Gremien haben getagt. Inhalt war... Folgende Berichte wurden gehört... Nächste Sitzung vereinbart.	T = 01.01.2012
9.	Verschiedenes und Termine	Folgende Termine wurden beschlossen... Darüber hinaus informierte x über die Veranstaltung y.	T = ...

Nächste Sitzung	am: ...	
	Ort: ...	
	Moderation	V = x
	Protokoll	V = z

Für das Protokoll:

XY

Darmstadt, den ...

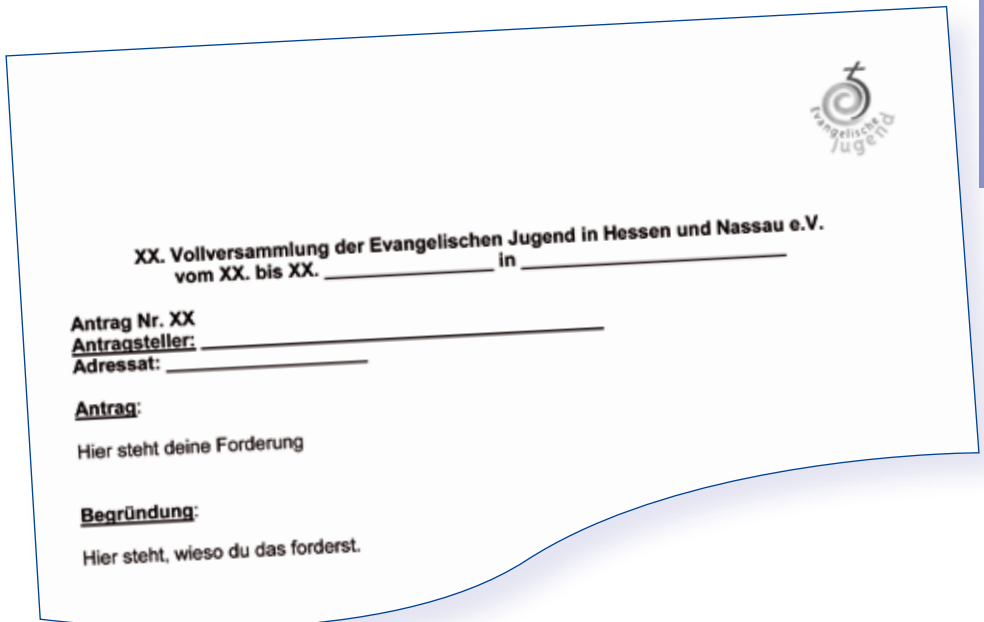
Wie man einen Antrag schreibt


Jeder Delegierte oder auch Interessierte auf einer Vollversammlung kann einen Antrag formulieren. Einen Antrag stellen können jedoch nur diejenigen, die auch Stimmrecht auf einer Vollversammlung haben. Doch wie macht man das eigentlich?

Ein Antrag ist immer eine Forderung zu einem bestimmten Thema und an einen (oder mehrere) Adressaten. Er kann gestellt werden von einer Einzelperson, einer Propstei oder einer Interessengruppe.

Wenn das Thema, das Du gut findest zum Beispiel nachhaltiges Essen wäre, dann könntest Du einen Antrag an den Vorstand der EJHN stellen, in dem Du ihn damit beauftragst zu prüfen, ob das Essen auf einer Vollversammlung nicht komplett nachhaltig sein könnte.

Wichtig ist hierbei immer, dass Du genau formulierst, was Du bezwecken möchtest. Die Begründung des Antrags hilft der Vollversammlung oft zu verstehen, wieso dieser Antrag gestellt wird, er ist jedoch nicht Teil des Beschlusstextes. Wenn Du jetzt immer noch Schwierigkeiten hast, einen Antrag zu formulieren, dann gibt es auf den Vollversammlungen oder auch in deiner Propstei immer Menschen die dir gerne mit Rat und Tat zur Seite stehen.

The form is a white document with a blue border, tilted slightly to the right. It contains the following text and fields:

The logo is a stylized blue cross with a white circle inside, surrounded by the text 'Evangelische Jugend' in a blue, sans-serif font.

XX. Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V.
vom XX. bis XX. _____ in _____

Antrag Nr. XX
Antragsteller: _____
Adressat: _____

Antrag:
Hier steht deine Forderung

Begründung:
Hier steht, wieso du das forderst.



Was ehrenamtliche Mitarbeitende wissen sollten

Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeitende - Unterrichtsbefreiung, Arbeitsbefreiung, Sonderurlaub

Die Regelungen zur Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sind nicht bundeseinheitlich geregelt. In den einzelnen Bundesländern gelten unterschiedliche Gesetze und Verordnungen.

Freistellung im Bundesland Hessen

In Hessen regelt das „Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch“ (HKJHGB) den Sonderurlaub, der bis zu zwölf Arbeitstage pro Jahr beträgt. Erstattet werden den privaten Beschäftigungsstellen (Arbeitgeber) die Kosten für die Entgeltfortzahlung.

§ 43 Anspruch auf Freistellung

(1) In privaten Beschäftigungsstellen beschäftigte Personen über 16 Jahre, die ehrenamtlich und führend in der Jugendarbeit tätig sind, ist auf Antrag bezahlte Freistellung zu gewähren

1. für die Mitarbeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, sowie bei sonstigen Veranstaltungen, in denen Jugendliche betreut werden,
2. zum Besuch von Tagungen, Lehrgängen und Seminaren der Jugendverbände, der öffentlichen Jugendpflege und -bildung sowie im Rahmen des Jugendsports. Jugendarbeit im Sinne von Satz 1 ist Arbeit in Jugendverbänden, in der öffentlichen Jugendpflege und -bildung, in sonstigen Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüssen sowie im Jugendsport der Vereine, dem Landessportbund und in den Sportfachverbänden.

(2) Eine Freistellung ist ferner zu gewähren für die Leitung oder pädagogische Mitarbeit bei Veranstaltungen nach Abs. 1 Satz 1. Quelle: HKJHG

Die Anträge werden vom Veranstalter (Kirchengemeinde, Dekanat) an den Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen gestellt.

Weitere Informationen unter: www.lvejh.de. Hier gibt es entsprechende Antragsformulare zum Download.

Anträge zur Freistellung wie auch zur Befürwortung müssen grundsätzlich folgende Angaben enthalten:

Name, Geburtsdatum, komplette Privatanschrift und Beruf des*der Antragsteller*in. Antragsteller müssen vor bzw. zu Beginn der Veranstaltung mindestens 16 Jahre alt sein. Komplette Anschrift der Beschäftigungsstelle.

Komplette Anschrift des Vereins bzw. des Verbandes, der die Veranstaltung durchführt. Zeitraum und Dauer der Freistellung. (Bitte die Zahl der Arbeitstage (ganze und/oder halbe) angeben, für die eine Freistellung beantragt wird.)

Titel und kurze Beschreibung der Veranstaltung für die Freistellung.

Angabe, welche Funktion(en) der*die Antragsteller*in bei dieser Veranstaltung hat (z.B. Betreuer*in, Leitung etc.).

Dienst- und Arbeitsbefreiung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst werden nach den Regelungen im Erlass „Dienst- oder Arbeitsbefreiung für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit“ (vom 16. Oktober 2008) getroffen, die das Hessische Ministerium des Innern und für Sport herausgegeben hat.

3. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit

Angehörigen des öffentlichen Dienstes kann bei Vorliegen der Voraussetzungen, unter denen außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Freistellung nach dem IV. Teil des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. IS. 698) zu gewähren ist, Dienst- oder Arbeitsbefreiung nach § 16 Nr. 2 Buchst. a HURiVO gewährt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die in § 43 HKJGB genannten Veranstaltungen als staatsbürgerlichen Interessen dienende Veranstaltungen im Sinne des § 16 Nr. 2 Buchst. a HURiVO anzusehen sind. Es wird empfohlen, Antragstellerinnen und Antragsteller bei Vorliegen der Voraussetzungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in gleichem Umfang von der Dienst- und Arbeitsleistung freizustellen, wie es das Gesetz für außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorsieht.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend Nr. 1 bis 3 zu verfahren.

Quelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen, 45/2008, S. 2809

Freistellung im Bundesland Rheinland – Pfalz

In Rheinland-Pfalz kann ebenfalls ein Antrag gestellt werden. Das Landesgesetz zur „Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit“ hält auch hier an der 12-Tage-Regelung fest. Allerdings gibt es keinen Anspruch auf Lohn- und Gehaltsfortzahlung. Eine Erstattung von bis zu 60 € je vollem Arbeitstag unbezahlter Freistellung ist möglich.

Die Anträge werden an die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinhesen und Nassau e. V. gestellt.

Weitere Informationen und Downloads unter: www.ev-jugend.de/ag

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Ehrenamtlich und leitend in der Jugendarbeit tätigen Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind, ist, soweit sie in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, auf Antrag Freistellung von der Arbeit nach Maßgabe des § 2 zu gewähren

a) für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Begegnungsstätten, in denen Jugendliche sich vorübergehend zu Sport, Jugendkultur, Erholung und Freizeitgestaltung aufhalten, sowie bei Jugendwanderungen und internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe,

b) zum Besuch von Aus- und Fortbildungslehrgängen oder Schulungsmaßnahmen sowie Fachtagungen in Fragen der Jugendhilfe, wenn diese einer Aufgabe nach Buchstabe a) dienen oder auf sie vorbereiten.

§ 4 Erstattung von Verdienstaussfall

Das Land gewährt für jeden vollen Arbeitstag unbezahlter Freistellung nach diesem Gesetz auf Antrag einen Ausgleich bis zu einem Betrag von 60 Euro. Im Falle unbezahlter Freistellung für halbe Tage erfolgt der Ausgleich entsprechend. Öffentliche Mittel, die von anderer Seite gewährt werden oder sonstige finanzielle Leistungen durch Dritte, sind auf die Erstattung anzurechnen.

Quelle: JuFög

Versicherungsschutz für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Grundsätzlich sind alle ehrenamtlich Mitarbeitenden in Gemeinden, Dekanaten oder auf Landesebene versichert.

Die EKHN hat dazu sogenannte „Sammelversicherungsverträge“ abgeschlossen.

Bei Schadensfällen gilt: Zunächst die Ruhe bewahren. Sich dann umgehend mit dem Auftraggeber (z. B. der*die Pfarrer*in in der Gemeinde oder der*die Dekanatsjugendreferent*in) in Verbindung setzen, damit Weiteres geregelt wird.

Das Ehrenamtsgesetz der EKHN gibt dazu Auskunft:

§ 11. Versicherungs- und Rechtsschutz.

(1) Ehrenamtliche genießen während der Ausübung ihrer Arbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der für den Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge Versicherungsschutz.

(2) Wird im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Arbeit Rechtsberatung erforderlich, sind Ehrenamtliche berechtigt, sich an die Kirchenverwaltung zu wenden. Wird darüber hinausgehender Rechtsschutz erforderlich, können auf Antrag die dafür notwendigen Kosten übernommen werden. Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet die Kirchenverwaltung.

Quelle: EAG

Jeder Schadensfall wird von den Versicherungen bzw. den Gerichten individuell betrachtet und bewertet. „Standardfälle“ gibt es nicht. Die nachfolgenden Beispiele sind daher allgemein gehalten. Versicherungsschutz besteht beispielsweise als Haftpflichtversicherung bei Ansprüchen gegenüber Dritten (Personen- und Sachschäden) oder einer Versicherung bei Dienstwegunfällen (direkter Weg vom und zum Veranstaltungsort, Dienstreisekasko für privateigene Kraftfahrzeuge). Einen Unfallversicherungsschutz gibt es über die Verwaltungsberufsgenossenschaft. Persönliches Hab und Gut ist nur gegen Feuer und bei Einbruch versichert. Besonders wertvolle Gegenstände (z.B. Musikinstrumente oder elektronische Geräte) sollten daher extra versichert werden.

Wichtig bei allen Tätigkeiten ist, dass diese im Rahmen des Ehrenamtes bzw. des ehrenamtlichen Auftrags ausgeübt werden und weder grob fahrlässig noch vorsätzlich verursacht wurden.

Nachweis ehrenamtlichen Engagements

Durch Teilnahmebescheinigungen oder die Referenz zu Aus- und Weiterbildungen können Ehrenamtliche ihr Bildungsinteresse nachweisen und die Inhalte und erworbenen Kompetenzen belegen. Da sich der Erwerb von Kompetenzen aber nicht nur auf die Ausbildung beschränkt, sondern in der täglichen Praxis geschieht, ist eine Bescheinigung hierüber ebenso wichtig. Sie dienen als Beleg für Praxiserfahrungen in einem bestimmten Aufgabenbereich und fördern die Anerkennung der im Ehrenamt erworbenen Qualifikationen.

Alle, die sich ehrenamtlich engagieren, haben ein Recht darauf (siehe § 12 des Ehrenamtsgesetzes der EKHN), dass ihre Tätigkeit in Form einer Bescheinigung nachgewiesen wird. Solche Nachweise können von all denen ausgestellt werden, die in der Evangelischen Jugend ein Mandat haben oder hauptberuflich tätig sind. Eine aussagekräftige Beurteilung, die auch benennt, was konkret getan wurde, kann unter Umständen mehr bewirken, als Zeugnisse mit ihrer Zusammenfassung von Leben in Noten-Ziffern.

Der Nachweis sollte stets von der zuständigen und möglichst übergeordneten Ebene der Evangelischen Jugend ausgestellt werden. Ausstellende sind z.B. der*die

Dekanatsjugendreferent*in oder der*die Dekanatsjugendpfarrer*in oder auf Landesebene die Vorsitzenden der EJHN. Hilfreich ist es natürlich auch, sich Fortbildungen, Seminare oder Juleica-Kurse bescheinigen zu lassen. Für Bewerbungen sind die Nachweise gut zu verwenden.

§ 12. Nachweis und Berücksichtigung ehrenamtlicher Arbeit.

- (1) Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird empfohlen, einen Nachweis über ihre ehrenamtliche Arbeit zu führen.
- (2) Auf Wunsch der Ehrenamtlichen wird über ihre Arbeit und die dabei erworbenen Qualifikationen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Bei kirchlichen Ausbildungen, bei Bewerbungen für den kirchlichen Dienst und bei der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten sollen im Ehrenamt und bei Fortbildung erworbene Qualifikationen angemessen berücksichtigt werden.

Quelle: EAG

Ehrenamtliche haben nicht nur das Recht auf einen Nachweis, sondern auch auf die entsprechende Sorgfalt beim Erstellen des Nachweises. Neben einer entsprechenden Form muss der Nachweis natürlich auf offiziellem Briefpapier mit Briefkopf, Logo etc. verfasst sein.

Für den*die Leser*in muss sofort erkennbar sein, dass es sich um einen Nachweis ehrenamtlicher Tätigkeit handelt (Überschrift). Ein solcher Nachweis ist aber kein Arbeitszeugnis, weshalb auf Formeln wie z.B. „stets zu unserer vollsten Zufriedenheit“ verzichtet werden sollte. Insgesamt sollte der Nachweis ein bis zwei DIN A4-Seiten nicht überschreiten.

Die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz, sowie die aej bieten verschiedene Angebote zum Nachweis ehrenamtlichen Engagements. Unter den folgenden Links finde sich Information und Vorlagen:

Hessen

www.kompetenznachweis.de

Rheinland-Pfalz

www.wir-tun-was.de → „Engagement- und Kompetenznachweis“

aej

www.nachweisgenerator.de

In den beiden Ländern besteht per Erlass/Gesetz die Möglichkeit ehrenamtliches Engagement von der Schule durch ein Zeugnisbeiblatt bestätigen zu lassen. Weitere Informationen unter den folgenden Links:

Hessen

www.hessischer-jugendring.de/service/ehrenamtsnachweis-zeugnis.html

Rheinland-Pfalz

www.ljr-rlp.de/landesjugendring/bewegen/ehrenamt/beiblatt-zeugnis.html →

Erstattung von Aufwendungen und Auslagen in der ehrenamtlichen Arbeit

Das Ehrenamtsgesetz der EKHN regelt in § 10 den Auslagenersatz für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen. Gemeinden und Dekanate sind verpflichtet, diese zu zahlen und entsprechende Gelder im Haushaltsplan einzusetzen.

§ 10. Auslagenersatz.

- (1) Ehrenamtliche Arbeit ist unentgeltlich.
- (2) Ehrenamtliche haben nach Maßgabe der für den Einsatzbereich geltenden

Regelungen oder individuellen Absprachen einen Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihrer Arbeit und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich gewordenen Auslagen (z.B. Telefon- und Portokosten, Arbeitsmaterial und -hilfen, Fahrtkosten). Für die Fahrtkostenersatzung gelten die reisekostenrechtlichen Bestimmungen für die hauptamtlich Tätigen entsprechend. [...]

(4) Die Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände sowie die Gesamtkirche sind verpflichtet, im jeweiligen Haushaltsplan in angemessenem Umfang Haushaltsmittel für Auslagenersatz vorzusehen. [...] Quelle: EAG

So werden in der Regel bei Fahrten mit einem PKW 35 Cent und mit dem Fahrrad 5 Cent pro gefahrenen Kilometer erstattet.

Bahnfahrten 2. Klasse (Fahrkarte) oder Auslagen für Materialien sind für die Abrechnung mit Quittungen (z.B. Kassenbon) zu belegen. In Gemeinden und Dekanaten gibt es für solche Abrechnungen entsprechende Vorlagen, die auszufüllen sind.

Großkundenrabatt für Ehrenamtliche bei Fahrten mit der Bahn (bahn.corporate)

Bahnfahren ist umweltfreundlich und wird noch günstiger, wenn man den Großkundenrabatt der aeJ (Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.) nutzt. Der aeJ-Großkundenrabatt ist für Ehrenamtliche und Hauptberufliche nutzbar, sofern sie für die Evangelische Jugend unterwegs sind. Das bedeutet, wenn Ehrenamtliche zu Sitzungen, Freizeiten, Tagungen etc. der Evangelischen Jugend fahren, ist dieser Rabatt verfügbar.

Beim Kauf einer DB-Fahrkarte am Schalter (oder im Reisebüro) ist mit Hinweis auf den Großkundenrabatt folgende Nummer anzugeben:

200 00 12

Hierfür erhält man 10 % Rabatt auf die Fahrkarte.

Wichtig: Der aeJ-Großkundenrabatt, wird seit Ende 2011 nur noch in Verbindung mit der BahnCard Business (BCB) gewährt, die als BCB 25 oder BCB 50 erhältlich ist. Die reguläre BahnCard erlaubt keinen Großkundenrabatt. **Fahrkarten ohne BahnCard-Ermäßigung erhalten selbstverständlich weiterhin den Großkundenrabatt.** Im online-Firmenkundenportal der DB ist bei der Fahrkartenbuchung die entsprechende Ermäßigung anzugeben. Es können dort auch Fahrkarten mit regulärer BahnCard erworben werden, die dann zwar nicht den Firmenkundenrabatt ausweisen, jedoch das Umsatzvolumen stärken und somit den Firmenkundenrabatt auch künftig sichern. Quelle: aeJ Homepage

Wichtig ist hierbei, dass ihr darauf achtet, dass der Zangenabdruck des*der Schaffners* Schnafferin zu sehen ist und das Ticket damit entwertet wurde.

Juleica – Qualifizierung mit Qualität

Die bundesweit einheitliche Jugendleiter*in – Card (Juleica) gibt es bereits seit 1999 und ist ein anerkannter Qualifikationsnachweis, der eine mindestens 40-stündige Ausbildung zu unterschiedlichen Themen beinhaltet: Arbeit in und mit Gruppen, Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherung, Organisation und Planung, Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter, Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, Rolle und Selbstverständnis von Kinder- und Jugendleiter*innen. Zudem kommen noch trägerspezifische Inhalte sowie ein Lehrgang in Erster Hilfe/Sofortmaßnahmen am Unfallort (SMU) hinzu.

Die Juleica ist ein Beitrag zur öffentlichen Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements von Jugendlichen. Mit ihr können sich Jugendleiter*innen gegenüber Eltern, Behörden und anderen Stellen legitimieren. Die Juleica kann seit Juli 2009 nur noch online beantragt werden. Zur Beantragung sollte man mindestens 16 Jahre alt sein, die Ausbildung absolviert haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten.

Allgemeine Informationen rund um die Card bekommt man im Internet unter www.juleica.de. In manchen Bundesländern gibt es für Card-Inhaber*innen spezielle Vergünstigungen, die auf Vorlage gewährt werden. Ein schriftliches Zertifikat nach Beendigung der Ausbildung lässt sich beispielsweise auch gut für die Bewerbungsmappe nutzen und belegt gleichzeitig das eigene ehrenamtliche gesellschaftliche Engagement. Die Ausbildungskurse werden in allen Dekanaten angeboten.

Ohne Moos nix los – Anlaufstellen für Zuschüsse

Wer Freizeiten, Seminare oder größere Aktionen plant und durchführt, ist auf finanzielle Mittel angewiesen, die in der Regel vorher beantragt werden müssen. Dazu gibt es eine Reihe von Möglichkeiten.

Dekanate + Kommunen + Landkreise

Man kann bei den Dekanaten nach Mittelzuschüssen fragen. Diese unterstützen auch immer wieder die Arbeit in der Ev. Jugend. Außerdem kann man sich vor Ort an die Kommune oder den Kreis wenden. Es gibt dort Förderungsrichtlinien, die bei den jeweiligen Stadtverwaltungen bzw. Jugendämtern abrufbar sind.

JBFG/MFR

Der Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen fördert Jugendbildungsseminare nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz (JBFG), Mitarbeiterschulungen für Ehrenamtliche, Internationale Begegnungen mit einer Partnergemeinde innerhalb Europas und Studienfahrten nach den Maßnahmenförderungsrichtlinien (MFR). Anträge auf Förderung sind mit dem entsprechenden Formular für Veranstaltungen im 1. Halbjahr bis zum 15. Januar und für Veranstaltungen im 2. Halbjahr bis zum 01. Juni eines jeden Jahres einzureichen.

Informationen: <http://www.lvejh.de>

Rheinland-Pfalz

Die AG der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e. V. ist die Abrechnungsstelle für Landesmittel, für Anträge von Maßnahmen der Ev. Jugend aus dem Bereich der EKHN. Sie ist unter folgendem Link zu erreichen: www.ev-jugend.de/ag/fnzen

Kirchlicher Jugendplan

Der Kirchliche Jugendplan ist ein landeskirchlicher Förderplan für die Kinder- und Jugendarbeit der Ev. Jugendwerke und Jugendverbände, der Dekanate und Kirchengemeinden. Es werden unter anderem Mitarbeiterschulungen, Projekte und Sonderveranstaltungen gefördert.

Informationen über: <http://www.ev-jugendarbeit-ekhn.de>
(Unter: „Förderung“ → „EKHN“)

Stiftungen

Zum einen gibt es ganz viele Stiftungen, die immer wieder Projekte der Kinder und Jugendarbeit fördern und unterstützen. Diese legen dafür aber oft vorher Förderschwerpunkte fest. Die EJHN hat eine eigene Kinder- und Jugendstiftung und fördert jedes Jahr mehrere Projekte. (s. Seite 27)

Informationen: <http://www.kinder-und-jugend-stiftung.de>

Verhaltenskodex

Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau tritt entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor Gefahren jeder Art zu schützen. Sie duldet keine körperliche, seelische oder psychische Gewalt. Sie wird alles ihr Mögliche tun, einen Zugriff von Tätern und Täterinnen auf Kinder und Jugendliche auszuschließen.

Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität unserer Jugendarbeit bei. Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erlaubt dies, sich wohl und sicher zu fühlen.

Deshalb hat die Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. diesen Verhaltenskodex am 3.4.2011 beschlossen. Er gilt für die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf allen Ebenen.

1. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen ist unantastbar.

Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns Kinder und Jugendliche unabhängig ihres Alters und Geschlechtes, ihrer Herkunft und Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

2. Kinder und Jugendliche benötigen einen Entwicklungsraum, um sich frei zu entfalten.

Wir bieten Kindern und Jugendlichen in unseren Angeboten den Raum, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

3. Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein.

Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung.

4. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir alle tragen Verantwortung für Kinder und Jugendliche. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Hierfür behandeln wir diese Themen in unserer Ausbildung regelmäßig.

5. Kinder und Jugendliche müssen vor Schaden geschützt werden.

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

6. Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen.

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle. Im Konfliktfall informieren wir die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und ziehen professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu. Die Vorgehensweisen und möglichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind uns bekannt.

Selbstverpflichtung

Ich habe mich mit dem Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau auseinander gesetzt und werde mich daran halten.

Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl des Kindes bzw. der Jugendlichen oder des Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich die verantwortliche Leitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (z. B. den oder die Hauptberuflichen oder die Teamleitung) oder eine anderweitige Vertrauensperson.

Ich versichere, dass ich keine der in §72a SGB VIII bezeichnete Straftat begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich nicht wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

.....
Name, Vorname

.....
geb. am

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

www.ejhn.de/wp-content/uploads/2011/02/Flyer-Kodex.pdf

Die Vollversammlung der Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. hat sich in einem Grundsatzbeschluss im März 2012 klar gegen Rechtsextremismus positioniert.

Beschluss der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau (März 2012):

„Seit Jahren wird der Rechtsextremismus, sein Ausmaß und seine Auswirkung unterschätzt oder verharmlost. Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau ist davon überzeugt, dass rechtsextremistische Einstellungen nicht nur an den Rändern der Gesellschaft vorhanden sind. Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie, Sexismus und rechtsextremistisches Gedankengut haben in unserer Arbeit und unserer Gesellschaft keinen Platz. [...]

Wir erkennen die Vielfalt unserer Gesellschaft, akzeptieren und schätzen sie. Wir treten ein für ein Miteinander, in dem die Würde des Menschen und die Gleichbehandlung aller zusammengehören. Wir unterstützen und beteiligen uns aktiv am Prozess gegen Rechtsextremismus, sowie an allen zivilgesellschaftlichen und kirchlichen Initiativen, die sich für Menschenwürde und Demokratie einsetzen.“

Seit diesem Beschluss ist einiges passiert. Der Vorstand der EJHN hat einen Koffer gegen Rechtsextremismus erstellt, in dem viele Materialien zu finden sind, die man für Gegendemonstrationen, Ausstellungen oder andere Veranstaltungen verwenden kann. Dieser Koffer kann über die Homepage (www.ejhn.de) oder per E-Mail (info@ejhn.de) ausgeliehen werden.

Die Geschäftsstelle und auch der Vorstand der EJHN bieten jedem Dekanat oder Veranstaltern von Aktionen gegen Rechtsextremismus an für sie Werbung zu machen. Die kann in Form einer Rundmail an alle Delegierten, einem Hinweis auf der Homepage, einem Facebookbeitrag oder einem Bericht im Newsletter sein.

Um all die Interessierten und Delegierten auf den Vollversammlungen möglichst „up-to-date“ zu halten, gibt es außerdem die Möglichkeit Aktionen beim Tagesordnungspunkt „Termine und Verschiedenes“ anzukündigen und dort zu bewerben.

www.ejhn.de/koffer-gegen-rechts

Kapitel IV – „Alles schön amtlich“ – Gesetzestexte

KJO einfach erklärt: WAS IST DIE KJO?

Die KJO (ausgeschrieben: Kinder und Jugendordnung) ist ein Rahmen für die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen und unterstützt dich bei deinem Engagement. Sie stützt dich mit den Rechten und Pflichten aus, die dabei auf dich zukommen. Deswegen ist es immer gut, die KJO griffbereit zu haben. Die wichtigsten Punkte haben wir hier für dich kurz zusammengefasst.

§ 8. Aufgaben der Kirchengemeinde:

Die Kirchengemeinde fördert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dazu gehören zum Beispiel: Kinder- und Jugendgottesdienst, Konfirmandenarbeit und Treffen von Jugendgruppen, Events für Jugendliche. Aufgaben, welche sie alleine nicht erledigen kann, werden in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden und anderen Jugendorganisationen oder den Schulen gelöst.

§ 9. Organisationsformen der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen:

Jede Kirchengemeinde sollte eine Jugendvertretung für Kinder und Jugendliche haben, in der sie Ihre Interessen in der Kirchengemeinde vertreten. Die Jugendvertretung kann unterschiedlich aussehen: Gemeindejugendvertretung, Kinder- und Jugendausschuss, Kinder- und Jugendversammlung. Dabei kann sie auch mit Nachbargemeinden zusammenarbeiten.

§ 10. Kinder- und Jugendausschuss:

Der Kinder- und Jugendausschuss kümmert sich um alle Dinge, die Kinder und Jugendliche betreffen.

Er arbeitet mit dem Kirchenvorstand zusammen:

- Er berät und macht eigene Vorschläge
- Er verwaltet Gelder und Räume
- Er stellt neues Personal für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein

Außerdem vertritt er die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde

§ 11. Zusammensetzung des Kinder- und Jugendausschusses:

So setzt sich der Kinder- und Jugendausschuss zusammen:

- nicht mehr als 11 Mitglieder aus der Kinder und Jugendarbeit
- maximal 2 Mitglieder des Kirchenvorstandes
- Gemeindepädagog*in
- Pfarrer*in
- Leitung der KiTa

Die Mehrheit des Ausschusses muss unter 27 Jahre alt sein. Männer und Frauen sollen möglichst gleichmäßig vertreten sein.

§ 12. Arbeitsweise des Kinder- und Jugendausschusses:

Zur ersten Sitzung lädt der Kirchenvorstand ein. Dort werden die Vorsitzenden gewählt. Alle Interessierte können bei Sitzungen teilnehmen, außer bei Personalfragen. Wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist er beschlussfähig. Wenn mindestens 10 Kinder und Jugendliche das wollen, muss sich der Ausschuss treffen. Der Ausschuss, kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Kirchenvorstand genehmigt werden muss.

§ 13. Gemeindejugendvertretung:

Es sollte in jeder Kirchengemeinde eine Jugendvertretung geben, die für 2 Jahre gewählt wird. Gewählt werden können Jugendliche aus der Kirchengemeinde. Die möglichen Aufgaben stehen in §10.

§14. Kinder- und Jugendversammlung:

Die Jugendvertretung lädt regelmäßig zur Kinder- und Jugendversammlung ein. Dort berichtet sie den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde von ihrer Arbeit. Danach können sich alle über Themen und Ideen austauschen. Hier können Anträge an den Kirchenvorstand gestellt werden und Vertreter für das Dekanat gewählt werden.

KJO einfach erklärt: WAS IST DIE KJO?

Abschnitt 3

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat und in der Region

§15. Aufgaben des Dekanats:

Im Dekanat spielt das Thema Kinder und Jugendliche eine große Rolle. Jugendliche haben dort die Möglichkeit sich auszutauschen, Projekte zu planen und ihre Interessen zu vertreten. Das alles wird von der Dekanatssynode unterstützt. Deren Vorstand soll darauf achten, dass die Ideen und Aufgaben auch umgesetzt werden. Das alles geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem/ der Dekanatsjugendreferent*in.

§16. Zusammenarbeit im Dekanat und in der Region:

Die Dekanatssynode kann einen Kinder- und Jugendausschuss bilden.

§17. Evangelische Jugendvertretung im Dekanat (EJVD):

In jedem Dekanat gibt es eine Jugendvertretung. Diese hat zum Beispiel folgende Aufgaben:

- sie führt Projekte, Gruppen, Fahrten durch
- sie wirkt bei der Erstellung des Haushaltsplans mit
- sie entscheidet über die Verwendung der bereit gestellten Gelder
- sie wirkt bei der Einstellung von Hauptamtlichen mit
- sie schickt Vertreter*innen in die EJHN-Vollversammlung, den Stadt-/ Kreisjugendring, etc.
- sie bestimmt Jugendsynodale für die Dekanatssynode
- sie berät die Dekanatssynode und deren Vorstand
- sie kann Stellung zu jugendpolitischen und kirchlichen Fragen nehmen

§18. Zusammensetzung der Jugendvertretung im Dekanat:

Zu der Jugendvertretung im Dekanat können u. a. folgende Personen gehören:

- eine gewählte Person aus jeder Gemeindejugendvertretung
- eine gewählte Person aus gemeindeübergreifenden Jugendgruppen
- eine gewählte Person von den evangelischen Jugendhäusern
- max. zwei Gemeindepädagogen
- der*die Dekanatsjugendreferent*in
- der*die Dekanatsjugendpfarrer*in

Wichtig ist: die Mehrheit der Jugendvertretung muss unter 27 Jahren alt sein Männer und Frauen sollten gleich häufig vertreten sein. Gewählt wird für 2 Jahre. Falls mehrere Dekanate eine gemeinsame Jugendvertretung gründen wollen, ist das auch möglich.

§19. Arbeitsweise der Jugendvertretung im Dekanat:

Die EJVD hat einen Vorstand. Zu diesem gehören: die beiden Vorsitzen- den, 3 weitere Mitglieder, der/die Dekanatsjugendreferent*in und der/die Dekanatsjugendpfarrer*in. Alle Interessierten dürfen bei der Sitzung anwesend sein, außer wenn es um Personalfragen geht. Wenn die Jugendvertretung will, kann sie sich auch eine eigene Ordnung geben.

ERKLÄRUNGEN:

Dekanatssynode

Die Dekanatssynode ist das Parlament der „Erwachsenenkirche“

Stadt-/ Kreisjugendring

Er ist die Interessenvertretung aller Jugendverbände, z.B. Kath.Jugend, Gewerkschaftsjugend, Sportjugend in eurer Stadt oder eurem Landkreis

Jugendsynodale

Die Jugendsynodalen sind deine Vertreter in dem „Parlament der Erwachsenenkirche“.

KJO - Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN (Kinder- und Jugendordnung - KJO)

Vom 15. Februar 2007 (ABl. 2007 Nr. 4),
geändert am 04. März 2010

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat gemäß Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Präambel

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche. Sie geschieht im Spannungsfeld des Evangeliums von Jesus Christus und der Situation von Kindern und Jugendlichen, von Mädchen und Jungen in Kirche und Gesellschaft.

Ihr Ziel ist es, junge Menschen in ihren Lebenswelten und Lebensperspektiven wahr- und ernst zu nehmen, ihnen das Evangelium von Jesus Christus bekannt und erfahrbar zu machen und sie auf der gemeinsamen Suche nach einer gelingenden Gestaltung christlicher Lebens- und Handlungsperspektiven zu begleiten. Kinder und Jugendliche können sich mit den vielfältigen Formen christlichen Glaubens vertraut machen. Freiräume für neue Entdeckungen werden ihnen eröffnet und Erfahrungen von Gemeinschaft ermöglicht. Sie werden zu mündiger Teilnahme am Leben der christlichen Gemeinde ermutigt. Sie nehmen teil an Auseinandersetzungen mit den geistigen Strömungen und Wertvorstellungen der Gegenwart und suchen gemeinsam lebendige und glaubwürdige Antworten im Alltag. So stärkt die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auch die Bereitschaft junger Menschen, gesellschaftliche und politische Verantwortung zu übernehmen.

Auf der Grundlage dieses Selbstverständnisses werden Kinder und Jugendliche durch vielfältige Angebote und Gestaltungsmöglichkeiten in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung ohne Ansehen ihrer religiösen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft gefördert. Zentrale Anliegen sind

die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Belangen ihres Lebens und eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Umwelt in Kirche und Gesellschaft.

Abschnitt 1. Grundsätze

§ 1. Geltungsbereich.

Diese Ordnung regelt die Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden und der Gesamtkirche.

§ 2. Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe und die kirchlichen Handlungsfelder.

(1) Die kirchlich getragene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vollzieht sich als Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe in den fünf konstitutiven kirchlichen Handlungsfeldern „Verkündigung, Geistliches Leben, Kirchenmusik“, „Seelsorge und Beratung“, „Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen“, „Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonisches Handeln“ und „Ökumene“. Als kirchliche Arbeit mit einer Zielgruppe liegt die Koordinationspflicht im Handlungsfeld „Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen“.

(2) Der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind alle zuzurechnen, die im Bereich der EKHN an Veranstaltungen, Gruppen, Aktivitäten oder Projekten mit und von jungen Menschen teilnehmen.

§ 3. Träger.

(1) Träger der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind die Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände und die Gesamtkirche sowie weitere kirchliche und diakonische Rechtsträger.

(2) Die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN hat sich als Verband der evangelischen Jugend in Hessen und Nassau selbständig organisiert.

(3) Der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN sind ebenfalls die Jugendwerke und -verbände zuzurechnen, die sich in ihrem Selbstver-

ständnis der EKHN verbunden wissen und als evangelischer Jugendverband anerkannt sind.

§ 4. Mitgliedschaften.

Die EKHN ist Mitglied im Landesverband der evangelischen Jugend in Hessen, in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinland-Pfalz und in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5. Anerkannte Jugendhilfeträger im Bereich der EKHN.

(1) Die EKHN und ihre Gliederungen sowie die Mitglieder des DWHN sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Als freie Träger der Jugendhilfe können die kirchlichen und diakonischen Rechtsträger in allen Leistungsbereichen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe tätig sein.

(2) Die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umfasst Maßnahmen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11 ff. SGB VIII.

§ 6. Aufgaben der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Zu den Aufgaben der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehören insbesondere:

1. Vermittlung der christlichen Tradition in zeit- und altersgemäßen Formen, besonders durch Angebote der Glaubenspraxis und des geistlichen Lebens;
2. Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen;
3. Förderung und Unterstützung der individuellen und sozialen Entwicklungen von Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer religiösen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft;
4. Eröffnung von Räumen zur Selbstbestimmung und Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen, von jugendverbandlichen Strukturen, ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, eines sozialen Engagements und der Partizipation an gesellschaftlichen und kirchlichen Ressourcen;
5. Vermittlung von sozialen, interkulturellen, interreligiösen, politischen und kom-

- munikativen Kompetenzen;
6. beratende und seelsorgliche Begleitung von Kindern und Jugendlichen;
7. sozialpädagogische Hilfen zum Ausgleich von individuellen und sozialen Benachteiligungen im Blick auf die schulische Ausbildung, die Integration in die Arbeitswelt und die Befähigung zu einem selbständigen und selbstbestimmten Leben;
8. Förderung von Gemeinschaftserfahrungen und Entwicklung von Konfliktfähigkeit, Toleranz und Selbstbewusstsein;
9. Stärkung der Kompetenzen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien bzw. Erziehungsberechtigten, zum Schutz vor Gewalt (in den unterschiedlichsten Formen), Suchtmittelgebrauch, religiöse und weltanschauliche Fremdbestimmung, schädigen Medienkonsum und anderen Gefährdungen.

§ 7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- (1) Der Träger soll geeignete ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen und beauftragen. Für ihre Arbeit sollen sie die notwendige Anleitung, Unterstützung und Fortbildung erhalten.
- (2) Wer hauptamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig ist, muss über eine der Aufgabe entsprechende Ausbildung verfügen.
- (3) Die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen werden unter Beteiligung der Jugendvertretung in einem Gottesdienst eingeführt.

Abschnitt 2. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde und im Nachbarschaftsbereich

§ 8. Aufgaben der Kirchengemeinde.

- (1) Jede Kirchengemeinde fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Sie nimmt Aufgaben der Jugendhilfe wahr und leistet dadurch einen sichtbaren Beitrag zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat.

KJO - Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN (Kinder- und Jugendordnung - KJO)

(2) Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde. Er arbeitet mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen.

(3) Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde geschieht auf der Grundlage der Präambel und der in § 6 genannten Aufgaben.

(4) Die Kirchengemeinde soll mit anderen Trägern der Jugendhilfe und mit den Schulen zusammenarbeiten. Sie soll Jugendhilfemaßnahmen, die sie selbst nicht leisten kann, bei anderen Trägern der Jugendhilfe anregen.

(5) Kirchengemeinden im Nachbarschaftsbereich können die Aufgaben in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gemeinsam wahrnehmen. Die Kirchenvorstände stellen für die gemeindeübergreifende Arbeit die notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung.

§ 9. Organisationsformen der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen.

Zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf gemeindlicher Ebene und im Nachbarschaftsbereich von Kirchengemeinden soll der Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde bzw. in Absprache die Kirchenvorstände aus Nachbarschaftsbereichen eine angemessene Form der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen ermöglichen. Folgende Organisationsformen sind möglich:

- Kinder- und Jugendausschuss,
- Gemeindejugendvertretung,
- Kinder- und Jugendversammlung.

Die genannten Organisationsformen können für Gemeinden im Nachbarschaftsbereich gemeinsam gebildet werden.

§ 10. Kinder- und Jugendausschuss.

(1) Der Kinder- und Jugendausschuss wird zur Förderung und Koordination aller Belange gemeindlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gebildet. Der Kirchenvorstand beruft die Mitglieder für jeweils zwei Jahre. Er soll die Vorschläge der Gemeindejugendvertretung und der Kin-

der- und Jugendversammlung berücksichtigen.

(2) Der Kinder- und Jugendausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und ihren Familien. Die Aufgaben des Kindertagenausschusses bleiben unberührt.

(3) Zu den Aufgaben des Kinder- und Jugendausschusses gehören insbesondere:

1. Beratung des Kirchenvorstandes in allen Fragen junger Menschen und ihrer Familien; hierzu kann der Ausschuss Anträge stellen;

2. Beratung, Verabschiedung und Konzeption der kirchengemeindlichen Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche;

3. Planung und Koordination der Arbeit zusammen mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Entgegennahme deren Jahresberichts;

4. Verwaltung der für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bereitgestellten Sachmittel und Räume sowie der zweckgebundenen kirchlichen und staatlichen Zuschüsse im Rahmen der Beschlüsse des Kirchenvorstandes; der Ausschuss kann auch Vorschläge zur Haushaltsaufstellung machen;

5. Mitwirkung bei der Errichtung und Besetzung von Stellen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;

6. Einladung zur Kinder- und Jugendversammlung.

7. Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe und mit den Schulen;

8. Stellungnahmen zu kirchlichen und politischen Fragen der Jugendhilfe.

§ 11. Zusammensetzung des Kinder- und Jugendausschusses.

(1) In den Kinder- und Jugendausschuss können bis zu elf Mitglieder aus der gemeindlichen und diakonischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen berufen werden, z. B. aus Kindergottesdienst, Kindergruppen, kinder- und jugendmusikalischer Arbeit, Kindertagesstätten, Konfirmandenarbeit, Jugendgruppen, offener Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Jugendsozialarbeit, schulbezogene Arbeit, Förderung der Erzie-

KJO - Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN (Kinder- und Jugendordnung - KJO)

hung, Maßnahmen des Jugendschutzes, Hilfen zur Erziehung und anderen Leistungen und Aufgaben entsprechend dem SGB VIII.

(2) Außerdem sollen dem Kinder- und Jugendausschuss angehören:

- bis zu zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes,
- die gemeindepädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Leiterin oder der Leiter der Kindertagesstätte und weitere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mehrheit der Mitglieder soll zum Zeitpunkt ihrer Berufung unter 27 Jahre alt sein. Frauen und Männer sollen paritätisch vertreten sein.

§ 12. Arbeitsweise des Kinder- und Jugendausschusses.

(1) Die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes lädt zur konstituierenden Sitzung ein.

(2) Der Kinder- und Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende lädt in der Regel viermal jährlich zu einer Sitzung ein.

(3) Auf begründeten Wunsch von mindestens zehn Kindern oder Jugendlichen soll der Kinder- und Jugendausschuss einberufen werden.

(4) Der Kinder- und Jugendausschuss tagt öffentlich, soweit es sich nicht um Personalfragen handelt oder dies ausdrücklich anders beschlossen wird.

(5) Der Kinder- und Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die neu einberufene Versammlung beschlussfähig. Bei Neueinladung ist darauf hinzuweisen.

(6) Der Kinder- und Jugendausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Kirchenvorstandes bedarf.

§ 13. Gemeindejugendvertretung.

(1) In der Kirchengemeinde wird nach

Möglichkeit eine Jugendvertretung eingerichtet, die Funktionen des Kinder- und Jugendausschusses übernehmen soll.

(2) Die Mitglieder der Gemeindejugendvertretung werden von der Kinder- und Jugendversammlung (§ 14) für jeweils zwei Jahre gewählt. Gewählt werden können Jugendliche, die in der Kirchengemeinde mitarbeiten.

(3) Die Rechte und Pflichten der Gemeindejugendvertretung werden vom Kirchenvorstand in einer Satzung festgelegt.

§ 14. Kinder- und Jugendversammlung.

(1) Der Kinder- und Jugendausschuss lädt in Absprache mit dem Kirchenvorstand die Kinder und Jugendlichen der Kirchengemeinde in regelmäßigen Abständen zu einer Kinder- und Jugendversammlung ein, berichtet über seine Arbeit und führt einen Austausch über aktuelle Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(2) Die Kinder- und Jugendversammlung kann Anträge an den Kirchenvorstand richten. Der Kirchenvorstand berichtet der Kinder- und Jugendversammlung über deren Bearbeitung.

(3) Die Kinder- und Jugendversammlung wählt die Mitglieder der Gemeindejugendvertretung sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat. Sie macht Vorschläge für die Besetzung des Kinder- und Jugendausschusses sowie anderer Gremien.

Abschnitt 3. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat und in der Region

§ 15. Aufgaben des Dekanats.

(1) Die Dekanatssynode fördert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat.

(2) Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat geschieht auf der Grundlage der Präambel und der in § 6 genannten Aufgaben.

(3) Der Dekanatssynodalvorstand legt auf der Grundlage einer Gesamtkonzeption die Zuständigkeiten fest und regelt die

KJO - Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN (Kinder- und Jugendordnung - KJO)

Zusammenarbeit der in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Verantwortlichen, insbesondere den Dekanatsjugendreferentinnen und Dekanatsjugendreferenten, mit den Inhaberinnen und Inhabern der Fach und Profilstellen.

(4) Zu den besonderen Aufgaben der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat gehören:

1. Förderung und Vernetzung der kirchlichen und diakonischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat und in der Region;
2. Planung, Durchführung, Unterstützung und Koordination von Veranstaltungen, Maßnahmen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe in der Region;
3. Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden;
4. Vertretung in den kirchlichen und staatlichen Gremien und Bereichen;
5. Zusammenarbeit mit dem im Dekanat und in der Region tätigen evangelischen Jugendwerken und Verbänden sowie anderen Trägern und Arbeitsgemeinschaften der Jugendhilfe und der Schule;
6. Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit.

§ 16. Zusammenarbeit im Dekanat und in der Region.

(1) Die Verantwortlichen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen arbeiten auf Dekanatssebene zusammen.

Zu ihnen gehören:

1. die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat;
2. die Dekanatsjugendreferentin oder der Dekanatsjugendreferent bzw. die Stadtjugendreferentin oder der Stadtjugendreferent;
3. die Dekanatsjugendpfarrerin oder der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Stadtjugendpfarrerin oder der Stadtjugendpfarrer;
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
5. die oder der Beauftragte für den Kindergottesdienst, für Konfirmandenarbeit

und für Kindertagesstätten;

6. die Vertreterinnen und Vertreter der regionalen Diakonischen Werke;

7. andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Handlungsfeld Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen.

(2) Für die Koordinierung der gemeinsamen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf Dekanatssebene kann eine Arbeitsstelle (Dekanatsjugendstelle, Jugendzentrale u. ä.) gebildet werden.

(3) Die Dekanate koordinieren die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen innerhalb der kommunalen Grenzen und achten darauf, dass die Interessen der kirchlichen Träger gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen werden.

(4) Die Dekanatssynode kann eine Arbeitsgemeinschaft für die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und einen Kinder- und Jugendausschuss im Dekanat bilden. Mehrere Dekanate können einen gemeinsamen Kinder- und Jugendausschuss bilden und gemeinsame Einrichtungen oder Organe schaffen.

§ 17. Evangelische Jugendvertretung im Dekanat (EJVD).

(1) In jedem Dekanat wird eine Jugendvertretung gebildet.

(2) Die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat befasst sich mit allen Angelegenheiten der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Dekanatssebene. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Beratung der Dekanatssynode und des Dekanatssynodalvorstandes;
2. Planung und Koordination der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat;
3. Beratung der jährlichen Arbeitsberichte, die von den Hauptamtlichen im Arbeitsfeld vorgelegt werden;
4. Verwaltung der vom Dekanat bereit gestellten Budgets sowie der zur Verfügung gestellten Räume und Mitwirkung bei der Haushaltsplanaufstellung und Verwaltung bzw. Verteilung der zweckgebundenen kirchlichen und staatlichen Zuschüsse;

5. Mitwirkung beim Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zur Anstellung und Berufung der Hauptamtlichen im Arbeitsfeld sowie bei ihrer Einführung im Gottesdienst;
 6. Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Arbeitsgemeinschaften der Jugendhilfe, anderen Jugendverbänden, dem Stadt- bzw. Kreisjugendring, dem öffentlichen Jugendhilfeträger sowie mit den Schulen;
 7. Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in Jugendverbandliche Gremien (z. B. Evangelische Jugend in Hessen und Nassau, Stadt- bzw. Kreisjugendring, Kinder- und Jugendförderausschuss, Jugendhilfeausschuss etc.);
 8. Beantragung der Berufung von Jugendsynodalen in die Dekanatsynode durch den Dekanatsynodalvorstand;
 9. Stellungnahme zu kirchlichen und jugendpolitischen Fragen.
- (3) Ist das Dekanat Mitglied im Verband der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V., wird es durch seine Jugendvertretung im Verband vertreten.

§ 18. Zusammensetzung der Jugendvertretung im Dekanat.

- (1) Der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat sollen angehören:
1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Gemeindejugendausschüssen oder den Gemeindejugendvertretungen;
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den gemeindeübergreifend arbeitenden Jugendgruppen;
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendhäuser in evangelischer Trägerschaft;
 4. bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter aus dem gemeindepädagogischen Dienst;
 5. bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter der Ehrenamtlichen im Dekanat, die vom Dekanatsynodalvorstand berufen werden;
 6. bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter je evangelischem Jugendwerk bzw. Jugendverband;
 7. ein Mitglied der Dekanatsynode;
 8. die Dekanatsjugendreferentin oder der

Dekanatsjugendreferent bzw. die Stadtjugendreferentin oder der Stadtjugendreferent;

9. die Dekanatsjugendpfarrerin oder der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Stadtjugendpfarrerin oder der Stadtjugendpfarrer.

(2) Die Jugendvertretung kann weitere Personen berufen. Dabei sollen die in § 11 Abs. 1 genannten Arbeitsbereiche berücksichtigt werden.

(3) Die Mehrheit der Mitglieder der Jugendvertretung darf zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Frauen und Männer sollen paritätisch vertreten sein.

(4) Mehrere Dekanate können auch eine gemeinsame Jugendvertretung in der Region bilden.

(5) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden für jeweils zwei Jahre gewählt oder berufen.

§ 19. Arbeitsweise der Jugendvertretung im Dekanat.

(1) Die oder der Vorsitzende der Dekanatsynode oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person lädt zur konstituierenden Sitzung der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat ein.

(2) Die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese bilden gemeinsam mit der Dekanatsjugendreferentin oder dem Dekanatsjugendreferenten, der Dekanatsjugendpfarrerin oder dem Dekanatsjugendpfarrer und drei weiteren gewählten Personen den Vorstand. Die Dekanatsjugendreferentin oder der Dekanatsjugendreferent übernimmt die Geschäftsführung.

(3) Die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat tagt in der Regel viermal pro Jahr. Die oder der Vorsitzende lädt die Jugendvertretung mindestens zehn Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

(4) Die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat ist beschlussfähig, wenn min-

KJO - Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN (Kinder- und Jugendordnung - KJO)

destens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die neu einberufene Versammlung beschlussfähig. Bei Neueinladung ist darauf hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat tagt öffentlich. Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit es sich nicht um Personalfragen handelt oder dies ausdrücklich anders beschlossen wird.

(7) Die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 20. Dekanatsjugendreferent*in.

(1) Die Dekanatsjugendreferentin oder der Dekanatsjugendreferent nimmt die Verantwortung für die Koordination der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat wahr. Sie oder er erfüllt die Aufgaben im Auftrag und in Absprache mit dem Dekanatssynodalvorstand. Das Nähere bestimmt die Dienstanweisung.

(2) Die Dekanatsjugendreferentin oder der Dekanatsjugendreferent nimmt an den Sitzungen des Dekanatssynodalvorstandes mit beratender Stimme teil, wenn es um Fragen des Arbeitsfeldes geht.

§ 21. Dekanatsjugendpfarrer*in, Dekanatsbeauftragte*.*

(1) Die Dekanatssynode kann eine Dekanatsjugendpfarrerin oder einen Dekanatsjugendpfarrer mit der seelsorgerlichen und theologischen Unterstützung und Begleitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat bzw. in der Region beauftragen. Die Wahl zur Dekanatsjugendpfarrerin oder zum Dekanatsjugendpfarrer ist dem Zentrum Bildung, Fachbereich Kinder und Jugend, mitzuteilen.

(2) Die Dekanatssynode kann weitere Beauftragte für den Kindergottesdienst, die Konfirmandenarbeit und andere Bereiche der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

berufen.

(3) Die für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat Beauftragten sollen durch Sonderurlaub und Vertretungsregelungen insbesondere bei Mitwirkung an Kinder- und Jugendfreizeiten, Aktionstagen und Fortbildungen unterstützt werden.

§ 22. Stadtjugendpfarrämter.

(1) Zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Stadtjugendpfarrämter in Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Mainz und Wiesbaden nach Maßgabe von § 2 des Pfarrstellengesetzes eingerichtet.

(2) Die Stadtjugendpfarrämter haben insbesondere folgende Aufgaben:

a) Unterstützung der Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in der Stadt;

b) Koordinierung, Förderung, Beratung und Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Stadt;

c) Unterstützung und Beratung der kirchlichen Leitungsorgane und Gremien;

d) Unterstützung der Evangelischen Jugendvertretungen in der Stadt;

e) Vertretung der Belange der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den kirchlichen und kommunalen Leitungsorganen sowie in der Öffentlichkeit;

f) Begleitung, Fachberatung, Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;

g) Entwicklung und Durchführung von zeitgemäßen und auf die Stadt bezogenen Angeboten, Maßnahmen und Projekten insbesondere in den Leistungsbereichen der §§ 11 ff. SGB VIII;

h) fachliche Arbeit an theologischen, pädagogischen und jugendpolitischen Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und das Erstellen von Arbeitshilfen, Konzeptionen und Dokumentationen;

i) Verwaltung der für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bereitgestellten Sachmittel und Räume im Rahmen der Beschlüsse des Einrichtungsträgers sowie die Verteilung der zweckgebundenen kirchlichen und staatlichen Zuschüsse unter Mit-

wirkung der Jugendvertretung;
j) Mitarbeit in den Gremien der kommunalen Jugendhilfe.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die Stadtjugendpfarrämter mit den Kirchengemeinden, Dekanaten, Einrichtungen, Jugendwerken, Jugendvertretungen, dem Jugendverband, dem Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit im Zentrum Bildung sowie mit den weiteren kirchlichen und diakonischen Trägern, den anderen freien Trägern und dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt, den Schulen und sonstigen Einrichtungen zusammen.

(4) Die Organisation und Arbeitsweise des Stadtjugendpfarramtes regelt der Träger in einer Geschäftsordnung.

(5) Die Stadtjugendpfarrämter arbeiten in der „Konferenz der Evangelischen Stadtjugendpfarrämter in Hessen und Nassau“ zusammen.

§ 23. Stadtjugendpfarrer*in.

(1) Die Stadtjugendpfarrerin oder der Stadtjugendpfarrer ist zum Dienst der Verkündigung und Seelsorge an den jungen Menschen berufen. Sie oder er leitet das Stadtjugendpfarramt, verantwortet dessen Arbeit und Geschäftsführung und nimmt die Aufgaben einer Dekanatsjugendpfarrerin oder eines Dekanatsjugendpfarrers gemäß § 21 Abs. 1 wahr.

(2) Die Stadtjugendpfarrerin oder der Stadtjugendpfarrer ist den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Stadtjugendpfarramt vorgesetzt.

(3) Die Stadtjugendpfarrerin oder der Stadtjugendpfarrer nimmt an den Sitzungen des Dekanatsynodalvorstandes mit beratender Stimme teil, wenn es um Fragen des Arbeitsfeldes geht.

(4) Der Stadtjugendpfarrerin oder dem Stadtjugendpfarrer obliegt in Abstimmung mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

1. die Kooperation mit der Evangelischen Jugendvertretung im Dienstbereich, mit dem Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung und dem öffentlichen Jugendhilfeträger;

2. die Vertretung der Belange der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Leitungsorganen und Gremien im kirchlichen und kommunalen Bereich sowie in der Öffentlichkeit

3. die Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes für den Gemeindepädagogischen Dienst in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;

4. der Bericht über den Stand der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Stadt gegenüber der Dekanatsynode bzw. der Versammlung des kirchlichen Zusammenschlusses.

(5) Die Stadtjugendpfarrerin oder der Stadtjugendpfarrer wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Trägers unter Mitwirkung der Evangelischen Jugendvertretung berufen.

§ 24. Stadtjugendreferent*in.

Die Stadtjugendreferentin oder der Stadtjugendreferent nimmt die Aufgaben als pädagogische Fachkraft überwiegend selbständig wahr. Die fachliche Zuständigkeit wird durch die Geschäftsordnung des Stadtjugendpfarramtes und die Dienstanweisung geregelt.

Abschnitt 4. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Gesamtkirche

§ 25. Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung.

(1) Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung unterstützt die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und füllt die Koordinationspflicht gemäß § 2 Abs. 1 aus. Er vertritt die Interessen der EKHN als Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung wird von der Landesjugendpfarrerin oder dem Landesjugendpfarrer geleitet.

(3) Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung arbeitet mit der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V., der AG Rheinhessen und Nassau, dem Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen, dem Diakonischen Werk in Hessen

KJO - Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN (Kinder- und Jugendordnung - KJO)

und Nassau sowie den freien Werken und Verbänden zusammen.

§ 26. Aufgaben des Fachbereichs.

Zu den Aufgaben des Fachbereichs Kinder und Jugend im Zentrum Bildung gehören insbesondere:

1. die fachliche Arbeit an theologischen, pädagogischen und jugendpolitischen Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sowie die Erstellung von Expertisen und konzeptionellen Entwürfen, jeweils im Rückbezug auf Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung;
2. die laufende Information zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Veröffentlichung thematischer Beiträge;
3. die Koordination der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
4. die Fachberatung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und deren Anstellungsträger in Kooperation mit den Stadtjugendpfarrämtern;
5. die Evaluation der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kirchengemeinden und Dekanaten;
6. die Entwicklung von Modellen zur Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
7. die Vernetzung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Kirche (z. B. Kindergottesdienstarbeit, Konfirmandenarbeit, schulbezogene Jugendarbeit, Jugendseelsorge, Jugendsozialarbeit, Jugendmusik);
8. die Mittelbewirtschaftung und die Verwaltung öffentlicher Zuschüsse sowie die weitere Erschließung finanzieller Mittel;
9. die Durchführung zentraler Veranstaltungen;
10. die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend (AKJ);
11. die Durchführung einer Konferenz der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
12. die regelmäßige Erstellung eines Berichtes zur Lebenssituation von Kindern

und Jugendlichen und zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der EKHN;

13. die Koordination der fachlichen und jugendpolitischen Belange der Gesamtkirche für die Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Zentren der kirchlichen Handlungsfelder und in Abstimmung mit dem DWHN.

§ 27. Konferenz der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(1) Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung lädt regelmäßig zur Konferenz der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein. Die Konferenz ist das Forum zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN

(2) Die Konferenz berät theologische, sozialwissenschaftliche, pädagogische und jugendpolitische Querschnittsthemen zur Förderung des wechselseitigen Austausches über die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Sie regt Stellungnahmen zur Urteilsbildung und Beschlussfassung der kirchlichen Leitungsorgane an.

(3) Die Konferenz tritt einmal jährlich zusammen. Eingeladen werden alle, die im Kirchengebiet für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besondere Verantwortung tragen, ferner Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Leitenden Organe sowie Fachleute für Jugendhilfe, Jugendpolitik und Bildung aus dem weiteren kirchlichen und außerkirchlichen Bereich.

§ 28. Verband der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. (EJHN).

(1) Die EKHN fördert die Arbeit ihres Jugendverbandes.

(2) Die Satzung des Jugendverbandes muss eine demokratische Willensbildung und Organisationsstruktur gewährleisten. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsorgane dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Im Einzelnen sind folgende Merkmale in der Satzung sicherzustellen:

1. eine eigenverantwortliche Tätigkeit des Verbandes,
 2. ein ordnungsgemäßes Eigenleben,
 3. die Selbstorganisation von Jugendlichen,
 4. die gemeinschaftliche Gestaltung und Mitverantwortung von Jugendlichen,
 5. die Ermöglichung demokratischer Willensbildung,
 6. einen demokratischen Organisationsaufbau.
- (3) Die EKHN gewährleistet das Recht des Jugendverbandes auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung.
- (4) Die EJHN verfügt eigenverantwortlich über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel.
- (5) Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung stellt der Geschäftsstelle der EJHN die erforderlichen Geschäftsräume zur Verfügung.

Abschnitt 5. Die Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend

§ 29. Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend (AKJ).

Zur Förderung und Koordination der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der EKHN wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet.

§ 30. Zusammensetzung der AKJ.

- (1) Mitglieder der AKJ sind:
1. die beiden Vorsitzenden der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. (EJHN);
 2. die Vorsitzenden folgender evangelischen Jugendwerke und -verbände:
 - a) Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM),
 - b) Entschieden für Christus (EC),
 - c) Evangelisches Jugendwerk (EJW),
 - d) Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP);
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau (DWHN);
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Evangelischen Stadtjugendpfarrämter;
 5. jeweils eine Vertreterin oder ein Ver-

treter der folgenden Arbeitsbereiche, die vom Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung entsandt werden:

- a) gemeindliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - b) offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - c) schulbezogene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und
 - d) Jugendsozialarbeit;
 6. die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer;
 7. die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Kindertagesstätten im Zentrum Bildung;
 8. die Leiterin oder der Leiter des Zentrums Bildung,
 9. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der weiteren Arbeitszentren der EKHN;
 10. ein vom Kirchensynodalvorstand entsandtes Mitglied der Kirchensynode;
 11. ein Mitglied der Kirchenleitung.
- (2) Weitere Zusammenschlüsse oder Organisationen, die Belange der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN überregional vertreten, können die Entsendung eines Mitglieds in die AKJ beantragen.
- (3) Die Vorsitzenden der EJHN und der Jugendwerke und -verbände können sich im Verhinderungsfall durch eine andere Person ihres Verbandes mit Leitungsfunktion vertreten lassen.

§ 31. Aufgaben der AKJ.

- (1) Die AKJ befasst sich mit relevanten Themen und Fragestellungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere mit jugendpolitischen Themen und Fragestellungen, die die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN betreffen.
- (2) Die AKJ fördert die wechselseitige Information der Arbeitsbereiche im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe und gibt Anregungen zur Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Arbeitsvorhaben.
- (3) Die AKJ gibt ein Votum ab bei der Ausschreibung und Besetzung der Stellen der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers.
- (4) Die AKJ beschließt die Vergaberichtli-

KJO - Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN (Kinder- und Jugendordnung - KJO)

nien des kirchlichen Jugendplanes.

(5) Die AKJ berät das Zentrum Bildung sowie die Kammer in allen die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen betreffenden Fragen.

(6) Die AKJ nimmt den Bericht gemäß § 26 Nr. 12 entgegen und leitet ihn nach fachlicher Beratung über die Kammer des Zentrums Bildung an die Kirchenleitung weiter.

(7) Die AKJ wird vor Änderungen dieser Ordnung angehört.

(8) Die AKJ nimmt fachlich Stellung, wenn Träger evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN Darlehen oder außerordentliche finanzielle Zuwendungen beantragen.

(9) Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung übernimmt die Geschäftsführung der AKJ.

(10) Die AKJ gibt sich eine Geschäftsordnung, die ihre Arbeitsweise regelt.

Abschnitt 6. Schlussbestimmungen

§ 32. Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN vom 16. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 85), geändert am 5. September 2000 (ABl. 2001 S. 194), außer Kraft.

Kirchengesetz über die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

EAG 778

Vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 94)
Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel. In der Evangelischen Kirche ist es Aufgabe aller Getauften, am Bau des Reiches Gottes verantwortlich mitzuwirken. Deshalb ist ehren-, haupt- und nebenamtliche Arbeit gleichwertig. In der Zusammenarbeit prägen alle gemeinsam und gleichberechtigt das Leben und die Gestalt von Gemeinde und Kirche. Sie beteiligen sich an der Verkündigung, der Seelsorge, der Diakonie und nehmen Leitungsverantwortung in Gemeinde und Kirche wahr.

Ziel dieses Kirchengesetzes ist es, ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und die Zusammenarbeit von ehren-, haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu regeln.

§ 1. Begriffsbestimmung.

Ehrenamt im Sinne dieses Kirchengesetzes ist jede freiwillig erbrachte, nicht auf Entgelt ausgerichtete Arbeit im kirchlichen Auftrag.

§ 2. Gegenstand und Geltungsbereich.

(1) Dieses Kirchengesetz regelt grundlegende Bedingungen ehrenamtlicher Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Rechtsträger diakonischer, missionarischer und sonstiger kirchlicher Einrichtungen im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die nicht der Gesetzgebung der Synode unterliegen, können die entsprechende Anwendung dieses Kirchengesetzes beschließen.

(3) Dieses Kirchengesetz gilt auch für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, soweit sie ehrenamtlich tätig sind.

§ 3. Gewinnung von Ehrenamtlichen.

Aufgabe der Kirchengemeinden, der kirchlichen Gruppen und insbesondere der Hauptamtlichen ist es, für ehrenamtli-

ches Engagement zu werben. Dabei sollen Menschen unabhängig von ihrem Alter, ihrer Herkunft, ihrer beruflichen Situation, auch unabhängig von der Kirchengemeindegliederung, angesprochen und motiviert werden, wie sie ihre Begabungen und Erfahrungen in kirchlicher Arbeit einbringen können.

§ 4. Beauftragung, Einführung und Verabschiedung.

(1) Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der örtliche, zeitliche und finanzielle Rahmen ehrenamtlicher Arbeit bedürfen der vorherigen Absprache und Festlegung mit den Ehrenamtlichen. Diese sind über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.

(2) Die Beauftragung kann mündlich oder schriftlich vereinbart werden. In einer solchen Vereinbarung sollen insbesondere der Aufgabenbereich, der zeitliche Rahmen, die Dauer der Tätigkeit und der Auslagensatz geregelt sein.

(3) Die Beauftragung zu ehrenamtlicher Arbeit eines Gemeindegliedes soll der Gemeinde und den beteiligten Gremien und Gruppen öffentlich bekannt gegeben werden.

Eine Vorstellung und liturgische Einführung mit Fürbitte und Segen im Gottesdienst wird für alle ehrenamtlichen Dienste empfohlen. So bestätigt die Gemeinde ihre Mitverantwortung und ihre Bereitschaft zur Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit und die Wertschätzung der Ehrenamtlichen. Auch die Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit sollte in einem Gottesdienst liturgisch gestaltet werden. Dabei ist Gelegenheit, Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit öffentlich auszusprechen und mit Fürbitte und Segen den weiteren Lebensweg der Menschen zu begleiten.

§ 5. Begleitung.

(1) Ehrenamtliche haben Anspruch auf kontinuierliche fachliche und persönliche Begleitung, Einarbeitung, Beratung und Unterstützung.

(2) Die Ehrenamtlichen erhalten für ihre Arbeit die erforderliche Unterstützung, z. B. durch: den Mitarbeiterkreis, Pla-

Kirchengesetz über die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

nungs- und Auswertungsgespräche, die Nutzung von Arbeitsmaterialien, technischen Geräten, den Zugang zu Informationen, Räumen, Schränken und ähnlichem.

§ 6. Zusammenarbeit.

(1) Haupt- und ehrenamtlich Tätige arbeiten zusammen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Arbeitsfeldes sollen sich in regelmäßigen Abständen zu Besprechungen treffen. Diese Zusammenkünfte dienen der Zusammenarbeit, dem Erfahrungsaustausch, der konzeptionellen Planung und der Gewährleistung des wechselseitigen Informationsflusses.

(3) Die zuständigen Gremien sollen sich einmal im Jahr aus den ehrenamtlichen Arbeitsbereichen berichten lassen.

§ 7. Verschwiegenheit.

Ehrenamtliche haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Arbeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über die Dauer ihrer Beauftragung hinaus. Wo sie seelsorgerlich tätig werden, ist das Seelsorgegeheimnis zu wahren. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 8. Fortbildung, Weiterbildung, Schulung, Supervision.

(1) Ehrenamtliche haben Anspruch auf Fortbildung. Die Träger ehrenamtlicher Arbeit beteiligen sich angemessen an den Fortbildungskosten der Ehrenamtlichen.

(2) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sorgt für die Bekanntgabe geeigneter Möglichkeiten der Fortbildung, Weiterbildung, Schulung und Supervision von Ehrenamtlichen.

(3) Die Veranstaltungen sollen zeitlich so geplant werden, dass Ehrenamtliche auch neben Beruf und Familie daran teilnehmen können.

§ 9. Ehrenamtsakademie.

(1) Die Gesamtkirche richtet eine Ehrenamtsakademie zur Förderung von Ehrenamtlichen in institutionellen Leitungsämtern ein. Die erforderlichen Mittel werden

über den Haushalt bereit gestellt.

(2) Die Ehrenamtsakademie entwickelt ein am Bedarf orientiertes Rahmenprogramm für Qualifizierungsmaßnahmen, initiiert und koordiniert Fortbildungsangebote bei verschiedenen Anbietern. Darüber hinaus beschäftigt sie sich mit Fragen der Weiterentwicklung des Ehrenamts in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Die Ehrenamtsakademie arbeitet mit der Kirchenverwaltung, den Arbeitszentren, der Evangelischen Akademie Arnoldshain und der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt zusammen.

(4) Ein Kuratorium aus Vertreterinnen und Vertretern von Kirchensynode und Kirchenleitung ist dafür verantwortlich, dass die Ehrenamtsakademie ihren Auftrag erfüllt.

(5) Näheres über die Zusammensetzung des Kuratoriums, die Arbeit der Ehrenamtsakademie und die Mittelvergabe wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

§ 10. Auslagensatz.

(1) Ehrenamtliche Arbeit ist unentgeltlich.

(2) Ehrenamtliche haben nach Maßgabe der für den Einsatzbereich geltenden Regelungen oder individuellen Absprachen einen Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihrer Arbeit und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich gewordenen Auslagen (z. B. Telefon- und Portokosten, Arbeitsmaterial und -hilfen, Fahrtkosten). Für die Fahrtkostenerstattung gelten die reisekostenrechtlichen Bestimmungen für die hauptamtlich Tätigen entsprechend.

(3) Notwendige Kosten für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren oder von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen sollen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel bezuschusst werden.

(4) Die Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände sowie die Gesamtkirche sind verpflichtet, im jeweiligen Haushaltsplan in angemessenem Umfang Haus-

haltsmittel für Auslagenersatz vorzusehen.

(5) Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für pauschalierten Auslagenersatz oder ein Sitzungsgeld.

§ 11. Versicherungs- und Rechtsschutz.

(1) Ehrenamtliche genießen während der Ausübung ihrer Arbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der für den Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge Versicherungsschutz.

(2) Wird im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Arbeit Rechtsberatung erforderlich, sind Ehrenamtliche berechtigt, sich an die Kirchenverwaltung zu wenden.

Wird darüber hinausgehender Rechtsschutz erforderlich, können auf Antrag die dafür notwendigen Kosten übernommen werden. Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet die Kirchenverwaltung.

§ 12. Nachweis und Berücksichtigung ehrenamtlicher Arbeit.

(1) Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird empfohlen, einen Nachweis über ihre ehrenamtliche Arbeit zu führen.

(2) Auf Wunsch der Ehrenamtlichen wird über ihre Arbeit und die dabei erworbenen Qualifikationen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

(3) Bei kirchlichen Ausbildungen, bei Bewerbungen für den kirchlichen Dienst und bei der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten sollen im Ehrenamt und bei Fortbildung erworbene Qualifikationen angemessen berücksichtigt werden.

§ 13. Anerkennung.

(1) Die Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände und die Gesamtkirche sind gehalten, Ehrenamtliche und ihre Arbeit in geeignetem Rahmen öffentlich zu würdigen.

(2) Gesamtkirchliche Formen der Anerkennung sind die Verleihung der Ehrenurkunde und der Ehrennadel der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau durch die Kir-

chenleitung.

§ 14. Förderung des Ehrenamtes.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau verpflichtet sich, zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Arbeit in Kirche und Gesellschaft und ihrer Anerkennung beizutragen.

§ 15. Statistische Erhebungen.

Über die Entwicklung der ehrenamtlichen Arbeit werden alle fünf Jahre statistische Erhebungen durchgeführt mit dem Ziel, unterschiedliche Formen des Ehrenamtes in der Kirche zu beschreiben.

§ 16. Anwendungsbereich.

Dieses Kirchengesetz findet nur Anwendung, soweit nicht in anderen Kirchengesetzen oder in anderen im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen spezielle Regelungen enthalten sind.

§ 17. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten.

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung ehrenamtlicher Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 7. Dezember 1996 sowie das Kirchengesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchensynode vom 3. Dezember 1993 (ABl.1993 S. 232) außer Kraft.

Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit (Rheinland-Pfalz)

vom 5. Oktober 2001 (GVBl. S. 209) - Rheinland-Pfalz
(Das Gesetz trat am 16. Oktober 2001 in Kraft und ersetzt das Landesgesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Jugendgruppenleiter in der Jugendpflege vom 12. November 1953)
Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Ehrenamtlich und leitend in der Jugendarbeit tätigen Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind, ist, soweit sie in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, auf Antrag Freistellung von der Arbeit nach Maßgabe des § 2 zu gewähren

a) für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Begegnungsstätten, in denen Jugendliche sich vorübergehend zu Sport, Jugendkultur, Erholung und Freizeitgestaltung aufhalten, sowie bei Jugendwanderungen und internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe,

b) zum Besuch von Aus- und Fortbildungslehrgängen oder Schulungsmaßnahmen sowie Fachtagungen in Fragen der Jugendhilfe, wenn diese einer Aufgabe nach Buchstabe a) dienen oder auf sie vorbereiten.

(2) Die Regelungen über die gesetzliche Aufsichtspflicht bleiben unberührt.

§ 2 Freistellung

(1) Die Freistellung beträgt bis zu 12 Arbeitstage jährlich. Die Freistellung kann auch in halben Arbeitstagen beantragt werden.

(2) Ein Anspruch auf Lohn, Gehalt oder Ausbildungsvergütung während der Zeit der Freistellung besteht nicht.

(3) Die Freistellung ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

§ 3 Antragstellung

(1) Anträge auf Freistellung können nur von einem öffentlichen oder anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, bei unter 18-Jährigen mit Zustimmung der Er-

ziehungsberechtigten, gestellt werden. Nicht anerkannte freie Träger der Jugendhilfe haben mit der Antragstellung eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Jugendamtes über die Förderungsfähigkeit des Antragstellers nach § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorzulegen.
(2) Der Antrag ist der Beschäftigungsstelle mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Freistellung vorzulegen.

(3) Die Freistellung kann nur verweigert werden, wenn ein unabweisbares betriebliches Bedürfnis entgegensteht.

(4) Beschäftigten und Auszubildenden, die eine Freistellung nach diesem Gesetz erhalten, dürfen, vorbehaltlich der Regelung in § 2 Abs. 2, Nachteile in ihrem Beschäftigungsverhältnis nicht entstehen.

(5) Weiter gehende Vorschriften des öffentlichen Dienstes bleiben unberührt.

§ 4 Erstattung von Verdienstausschlag

Das Land gewährt für jeden vollen Arbeitstag unbezahlter Freistellung nach diesem Gesetz auf Antrag einen Ausgleich bis zu einem Betrag von 60 Euro. Im Falle unbezahlter Freistellung für halbe Tage erfolgt der Ausgleich entsprechend. Öffentliche Mittel, die von anderer Seite gewährt werden oder sonstige finanzielle Leistungen durch Dritte, sind auf die Erstattung anzurechnen.

§ 5 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften erlässt das für Jugendangelegenheiten zuständige Ministerium.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesgesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Jugendgruppenleiter in der Jugendpflege vom 12. November 1953 (GVBl. S. 131, BS 8002-2) außer Kraft.

Auszüge - SGB 8

Ausfertigungsdatum: 26.06.1990

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

(2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,

2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,

3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugendberholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können

auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet

werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 73 Ehrenamtliche Tätigkeit

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,

2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,

3. gemeinnützige Ziele verfolgt,

4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und

5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung

von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

§ 74a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder

Die Finanzierung von Tageseinrichtungen regelt das Landesrecht. Die Erhebung von

Teilnahmebeiträgen nach § 90 bleibt unberührt.

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.



in der Fassung vom 03. April 2011

I. Allgemeines

§ 1. Rechtsgrundlage, Name, Sitz und Geschäftsjahr.

(1) Die kirchlich getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) konstituiert sich auf landeskirchlicher Ebene als Jugendverband gemäß § 3 Abs. 2 und § 28 der Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN (Kinder- und Jugendordnung) vom 15. Februar 2007 (ABl. EKHN 2007 S. 114). Der Jugendverband versteht sich als Teil der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN).

(2) Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namen „Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e. V.“.

(3) Der Verband hat seinen Sitz in Darmstadt.

(4) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Ziele.

(1) Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau ist ein von jungen Menschen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in eigener Verantwortung getragener Jugendverband.

(2) Der Verband vertritt die Belange der kirchlich getragenen und verantworteten Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Ziel ist es, auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, ein Leben in Gemeinschaft zu gestalten und junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, politischen und religiösen Entwicklung zu fördern.

(4) In diesem Sinne leistet der Verband seinen Beitrag, indem er

- a) das jugendpolitische Bewusstsein insgesamt und das jugendverbandliche Profil der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen stärkt,
- b) die Koordination und Kommunikation

zwischen den unterschiedlichen an der Arbeit beteiligten Partnern intensiviert, c) Vertretungsstrukturen mit Blick auf die Interessenlage von Kindern und Jugendlichen so gestaltet, dass sie zur Teilnahme, zum Mitmachen und Mitgestalten motivieren.

§ 3. Aufgaben.

(1) Der Verband leistet einen Beitrag zur Identitätsbildung junger Menschen. Er bietet ihnen ein Forum für Diskussion und Artikulation ihrer Interessen und setzt inhaltliche, spirituelle und politische Impulse.

(2) Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Diskussion, Entwicklung und Artikulation von jugendpolitischen und grundsätzlichen Fragen im innerkirchlichen wie gesamtgesellschaftlichen Rahmen;
- b) die Entwicklung von Grundlagen, Standards und Zielen für die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen;
- c) die Entwicklung einer gemeinsamen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf gemeindlicher, regionaler und auf landeskirchlicher Ebene;
- d) die Information und Beratung aller an der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen Beteiligten in Fragen der Jugendarbeit insbesondere auch in Fragen von Jugendpolitik, Jugendhilfe, Finanzierung und Mittelbeschaffung;
- e) die Entwicklung von Konzeptionen für Aus-, Fort- und Weiterbildung hauptberuflicher und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- f) die Beratung aller an der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen beteiligten Stellen in allen die Arbeit betreffenden Fragen, insbesondere in Fragen der Finanzierung und Mittelbeschaffung und der Zuschussgewährung auf Landes- und Bundesebene;
- g) die jugendgemäße Vertretung von jungen Menschen in Kirche, Staat und Gesellschaft;
- h) die Entwicklung von Konzeptionen und Programmen zur Förderung ehrenamtlicher Interessenvertreterinnen und

Satzung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V.

- vertreter;
- i) die Vertretung der Evangelischen Jugend in überörtlichen und überregionalen Gremien;
- j) die Durchführung zentraler Veranstaltungen.

§ 4. Gemeinnützigkeit.

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 5. Verbandsmitglieder.

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind gemäß ihrer Verantwortung für die kirchlich getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit nach Artikel 22 Absatz 2 Kirchenordnung und § 15 Absatz 2 Buchstabe g der Dekanatsynodalordnung die Dekanate der EKHN. Sie werden durch ihre Jugendvertretungen gemäß § 17 Absatz 2 der Kinder- und Jugendordnung der EKHN vertreten.

(2) In den Mitgliedsdekanaten muss die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstorganisation der Jugendvertretungen gewährleistet sein. Die Jugendvertretungen müssen daher folgende Anforderungen erfüllen:

- a) eigene Jugendordnung oder -satzung,
- b) selbstgewählte Organe,
- c) demokratische Willensbildung,
- d) demokratischer Organisationsaufbau,
- e) eigenverantwortliche Verfügung über die der Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel.

(3) Die Jugendordnungen oder -satzungen der Mitgliedsdekanate müssen bestimmen, dass in allen Organen der Jugendvertretung mindestens die Hälfte der Mitglieder zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 27 Jahre gewesen sind.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft.

Dekanate, die dem Verband beitreten wollen, richten einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vollversammlung.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft.

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt aus dem Verband.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem Vorstand drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein.

(3) Wenn ein Verbandsmitglied nicht mehr die Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 und 3 erfüllt, kann es aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Vollversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 8. Mitgliedsbeiträge.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der Verband finanziert sich durch Zuweisungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Fördermittel der Länder sowie durch Spenden.

III. Organe

§ 9. Organe.

Die Organe des Verbandes sind die Vollversammlung und der Vorstand.

§ 10. Die Vollversammlung.

(1) Jedes Dekanat entsendet in die Voll-

versammlung Delegierte, die von ihren Jugendvertretungen gewählt werden. Maximal ein Drittel der so entsandten Delegierten darf zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Zahl der zu entsendenden Delegierten bestimmt sich wie folgt:

- a) Hat ein Dekanat bis zu 30.000 Gemeindeglieder, so sind drei Delegierte zu entsenden. Zwei von drei Delegierten dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- b) Hat ein Dekanat zwischen 30.001 und 60.000 Gemeindeglieder, so sind vier Delegierte zu entsenden. Drei von vier Delegierten dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c) Hat ein Dekanat zwischen 60.001 und 90.000 Gemeindeglieder, so sind sechs Delegierte zu entsenden. Vier von sechs Delegierten dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

d) Hat ein Dekanat mehr als 90.000 Gemeindeglieder, so sind neun Delegierte zu entsenden. Sechs von neun Delegierten dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Der Vorstand stellt am Ende seiner Wahlperiode die Anzahl der von jedem Dekanat zu entsendenden Delegierten fest und teilt diese mit der Einladung zur Vollversammlung den Jugendvertretungen über die Regionalgeschäftsstellen mit.

(4) Dekanate, die eine gemeinsame Jugendvertretung in der Region gemäß § 18 Absatz 4 der Kinder und Jugendordnung bilden, gelten als ein Dekanat im Sinne der Absätze 1 bis 3.

(5) Delegierte, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl älter als 27 Jahre waren, können ihr Stimmrecht nur ausüben, wenn zusätzlich zwei Delegierte des entsendenden Dekanates, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anwesend sind.

(6) Die von der Vollversammlung gewählten Jugenddelegierten der Synode

der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gehören der Vollversammlung mit Sitz und Stimme an, sofern sie nicht Delegierte der Vollversammlung sind.

(7) Der Vollversammlung gehören ferner bis zu zehn berufene Mitglieder mit Stimmrecht an. Über die Berufung entscheidet die Vollversammlung.

(8) Die von der Vollversammlung gewählten Vertreterinnen und Vertreter in anderen Gremien und Organisationen (§ 11 Absatz 1 Buchstabe g) sowie die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (§ 18 Absatz 3) gehören der Vollversammlung mit beratender Stimme an.

(9) Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem landeskirchlichen oder überregionalen Dienstauftrag in der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche nehmen als Gäste an den Vollversammlungen teil. Ihnen kann zu Auskünften über ihr Arbeitsgebiet das Wort erteilt werden.

§ 11. Aufgaben der Vollversammlung.

(1) Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Verbandes;
- b) Aufsicht über die Einhaltung der Satzungszwecke gemäß § 2;
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer;
- f) Benennung von Jugenddelegierten für die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;
- g) Wahl von Vertreterinnen und Vertretern des Verbandes in weitere Gremien und Organisationen;
- h) Bildung von Ausschüssen;
- i) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
- j) Genehmigung und Feststellung der Jahresrechnung;
- k) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen

Satzung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V.

Entlastung;

l) Verabschiedung von Richtlinien zur Zuschussvergabe;

m) Verabschiedung einer Nutzungsordnung für die Vermietung von Verbandseigentum.

§ 12. Arbeitsweise der Vollversammlung.

(1) Die Vollversammlung wird vom Vorstand in der Regel zweimal im Jahr, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Eine Einladung per E-Mail gilt als schriftliche Einladung. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Einladung besonders kenntlich zu machen.

(3) Eine außerordentliche Vollversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Delegierten unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Für die außerordentliche Vollversammlung gelten die Bestimmungen für eine ordentliche Vollversammlung entsprechend.

(4) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Die Vollversammlung kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

(5) Über die Vollversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, aus der die Anwesenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von der jeweiligen Schriftführerin oder dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.

(6) Die Niederschrift wird innerhalb eines Monats an die Mitglieder der Vollversammlung versandt. Gehen innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift keine schriftlichen Einwände beim Vorstand ein, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 13. Beschlüsse der Vollversammlung.

(1) Die Vollversammlung wird grundsätzlich von einem Vorstandsmitglied

geleitet.

(2) Bei Vorstandswahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion dem Wahlausschuss übertragen.

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn Delegierte aus mehr als der Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend sind.

(4) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen sind die Dekanatssynodalvorstände der Verbandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.

(6) Auf Verlangen eines Mitglieds der Vollversammlung ist geheim abzustimmen.

(7) Jedes Mitglied der Vollversammlung hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 14. Wahlausschuss.

(1) Zur Durchführung von Vorstandswahlen setzt die Vollversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen, ein.

(2) Der Wahlausschuss leitet den Wahlgang und die vorhergehende Diskussion, zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses können in kein zur Wahl stehendes Amt gewählt werden.

§ 15. Der Vorstand.

(1) Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden und je zwei Mitgliedern aus jedem Propsteibereich.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden des Verbandes; beide sind allein zur Vertretung des Verbandes im Rechtsverkehr berechtigt.

(3) Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Geschäftsstelle gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(4) Die Vollversammlung wählt die beiden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Zum Zeitpunkt der Wahl dürfen sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) Die Vollversammlung wählt aus jedem Propsteibereich zwei Mitglieder unter 27 Jahren in den Vorstand.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(7) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund von der Vollversammlung abberufen werden.

§ 16. Aufgaben des Vorstandes.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Vollversammlung;
- b) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Vollversammlung;
- c) Führen der laufenden Geschäfte des Verbandes;
- d) Führen der Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle.

§ 17. Sitzungen des Vorstandes.

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden von den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(4) Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Anwesende, Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Vollversammlung bedarf.

§ 18. Geschäftsstelle.

(1) Der Verband unterhält zur Ausführung der laufenden Geschäfte eine Geschäfts-

stelle, die hauptamtlich zu besetzen ist.

(2) Die Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden vom Vorstand ausgeschrieben und besetzt.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Geschäftsstelle wird vom Vorstand für fünf Jahre berufen.

§ 19. Kassenprüfung.

(1) Zur Überprüfung der Kassenführung sind von der Vollversammlung zwei Mitglieder für die Kassenprüfung zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden für je zwei Jahre gewählt, und zwar jeweils um ein Jahr versetzt.

(2) Die Kassenangelegenheiten sind für das Geschäftsjahr eingehend zu prüfen. Hierzu sind den Kassenprüferinnen und Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen in geordnetem Zustand vorzulegen. Der Vollversammlung wird über das Ergebnis berichtet.

(3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse empfehlen die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer der Vollversammlung die Entlastung der Kassiererin oder des Kassierers und des Vorstandes.

§ 20. Rechnungsprüfungsamt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist befugt, die Kassen-, Rechnungs- und Haushaltsprüfung vorzunehmen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21. Auflösung.

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Vollversammlung beschlossen werden.

(2) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V.

in der Fassung vom 8.11.2010

I. Allgemeines

§ 1 Zugehörigkeit, Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Evangelische Jugend in der rheinhessischen und den nassauischen Propsteien im rheinlandpfälzischen Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist eine Gliederung der Evangelischen Jugend in Rheinland-Pfalz.

(2) Die im Bereich der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau tätigen Jugendverbände, Jugendwerke und Einrichtungen der Jugendarbeit in Rheinhessen und Nassau bilden die „Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V.“ (nachstehend Verein genannt).

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein vertritt und fördert die Belange der evangelischen Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen und ihrer Mitarbeiter in Rheinland-Pfalz im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Ziel ist es, auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, ein Leben in Gemeinschaft zu gestalten und junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, politischen und religiösen Entwicklung zu fördern.

(3) Der Verein führt die Abrechnungsstelle für die Landeszuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz an die Evangelische Jugend für den Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(4) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben::

- a) die Diskussion, Entwicklung und Artikulation von jugendpolitischen und grundsätzlichen Fragen im innerkirchlichen wie gesamtgesellschaftlichen Rahmen;
- b) die Information und Beratung aller an der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen Beteiligten in Fragen der

Jugendarbeit insbesondere auch in Fragen von Jugendpolitik, Jugendhilfe, Finanzierung und Mittelbeschaffung;

c) die Beratung aller an der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen beteiligten Stellen in allen die Arbeit betreffenden Fragen, insbesondere in Fragen der Finanzierung und Mittelbeschaffung und der Zuschussgewährung auf Landesebene;

d) die jugendgemäße Vertretung von jungen Menschen in Kirche, Staat und Gesellschaft;

e) die Entwicklung von Konzeptionen und Programmen zur Förderung ehrenamtlicher Interessenvertreterinnen und -vertreter;

f) die Vertretung der Evangelischen Jugend in überörtlichen und überregionalen Gremien,

g) die Durchführung zentraler Veranstaltungen.

h) die Koordinierung der Arbeit evangelischer Jugend in den öffentlichen Ausschüssen (Kreis- bzw. Stadtjugendringen, Kinder- und Jugendhilfeausschüssen, usw.)

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb durch den Verein ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können werden

a) Dekanate, vertreten durch ihre Jugendvertretungen

b) Evangelische Werke und Verbände in der Rechtsform eines Vereins

c) Evangelische jugendverbandliche Organisationen in der Rechtsform eines Vereins.

(2) Mitglieder müssen die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstorganisation

der Jugendvertretungen gewährleisten.

Die Jugendvertretungen müssen daher folgende Anforderungen erfüllen:

- a) eigene Jugendordnung oder -satzung,
- b) selbstgewählte Organe,
- c) demokratische Willensbildung,
- d) demokratischer Organisationsaufbau,
- e) eigenverantwortliche Verfügung über die der Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel.

(3) Die Jugendordnungen oder -satzungen der Mitgliedsdekanate gemäß (1) a) müssen bestimmen, dass in allen Organen der Jugendvertretung mindestens die Hälfte der Mitglieder zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 27 Jahre gewesen sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme die Vollversammlung entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereinsmitglieds, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem Vorstand drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein.

(3) Wenn ein Vereinsmitglied nicht mehr die Voraussetzungen von § 3 Abs. 2 und 3 erfüllt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Vollversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der Verein finanziert sich durch Zuweisungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Fördermittel des Landes sowie durch Spenden.

III. Organe

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Vollversammlung

b) der Vorstand

§ 8 Vollversammlung

(1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht an:

- a) 3 bis 9 Delegierte der Mitglieder nach § 3.1.a)
- b) je ein Delegierter der Mitglieder nach § 3.1.b) und § 3.1.c)

(2) Für die Delegierten der Mitglieder nach § 3.1.a) gelten folgende Bestimmungen:

(1) Jedes Dekanat entsendet in die Vollversammlung Delegierte, die von ihren Jugendvertretungen gewählt werden. Maximal ein Drittel der so entsandten Delegierten darf zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Zahl der zu entsendenden Delegierten bestimmt sich wie folgt:

- a) Hat ein Dekanat bis zu 30.000 Gemeindeglieder, so sind drei Delegierte zu entsenden. Zwei von drei Delegierten dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- b) Hat ein Dekanat zwischen 30.001 und 60.000 Gemeindeglieder, so sind vier Delegierte zu entsenden.

Drei von vier Delegierten dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- c) Hat ein Dekanat zwischen 60.001 und 90.000 Gemeindeglieder, so sind sechs Delegierte zu entsenden.

Vier von sechs Delegierten dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- d) Hat ein Dekanat mehr als 90.000 Gemeindeglieder, so sind neun Delegierte zu entsenden. Sechs von neun Delegierten dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Der Vorstand stellt am Ende seiner Wahlperiode die Anzahl der von jedem Dekanat zu entsendenden Delegierten fest und teilt diese mit der Einladung zur Vollversammlung den Jugendvertretungen über die Regionalgeschäftsstellen mit.

(4) Dekanate, die eine gemeinsame Jugendvertretung in der Region gemäß § 18 Absatz 4 der Kinder und Jugendordnung

Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V.

bilden, gelten als ein Dekanat im Sinne der Absätze 1 bis 3.

(5) Delegierte, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl älter als 27 Jahre waren, können ihr Stimmrecht nur ausüben, wenn zusätzlich zwei Delegierte des entsendenden Dekanates, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anwesend sind.

(3) Der Vollversammlung gehören ferner bis zu fünf berufene Mitglieder mit Stimmrecht an. Über die Berufung entscheidet die Vollversammlung.

(4) Die von der Vollversammlung gewählten Vertreterinnen und Vertreter in anderen Gremien und Organisationen (§ 9 Absatz 1 Buchstabe g), die beiden Vorsitzenden und der Geschäftsführerin der EJHN e.V, die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer, und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Vereins (§ 18) gehören der Vollversammlung mit beratender Stimme an.

(5) Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem landeskirchlichen oder überregionalen Dienstauftrag in der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche nehmen als Gäste an den Vollversammlungen teil. Ihnen kann zu Auskünften über ihr Arbeitsgebiet das Wort erteilt werden.

§ 9 Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereins;
- b) Aufsicht über die Einhaltung der Satzungszwecke gemäß § 2;
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer;
- g) Wahl von Vertreterinnen und Vertretern des Vereins in weitere Gremien und Organisationen;
- h) Bildung von Ausschüssen;
- i) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
- j) Genehmigung und Feststellung der

Jahresrechnung;

k) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;

l) Verabschiedung von Richtlinien zur Zuschussvergabe;

m) Verabschiedung einer Nutzungsordnung für die Vermietung von Vereinseigentum.

§ 10 Arbeitsweise der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird vom Vorstand in der Regel zweimal im Jahr, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Einladung besonders kenntlich zu machen.

(3) Eine außerordentliche Vollversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Delegierten unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Für die außerordentliche Vollversammlung gelten die Bestimmungen für eine ordentliche Vollversammlung entsprechend.

(4) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Die Vollversammlung kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

(5) Über die Vollversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, aus der die Anwesenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von der jeweiligen Schriftführerin oder dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.

(6) Die Niederschrift wird innerhalb eines Monats an die Mitglieder der Vollversammlung versandt. Gehen innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift keine schriftlichen Einwände beim Vorstand ein, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 11 Beschlüsse der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird grundsätzlich von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Bei Vorstandswahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion dem Wahlausschuss übertragen.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn Delegierte aus mehr als der Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (4) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen sind die Dekanatssynodalvorstände der Vereinsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Auf Verlangen eines Mitglieds der Vollversammlung ist geheim abzustimmen.
- (7) Jedes Mitglied der Vollversammlung hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 12 Wahlausschuss

- (1) Zur Durchführung von Vorstandswahlen setzt die Vollversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen, ein.
- (2) Der Wahlausschuss leitet den Wahlgang und die vorhergehende Diskussion, zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses können in kein zur Wahl stehendes Amt gewählt werden.

§ 13 Vorstand.

- (1) Der Vorstand besteht aus dem*der Vorsitzenden, dem*der stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden des Vereins; beide sind allein zur Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr berechtigt
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Geschäftsstelle gehören

- dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund von der Vollversammlung abberufen werden.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Vollversammlung;
- b) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Vollversammlung;
- c) Führen der laufenden Geschäfte des Vereins;
- d) Führen der Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle.

§ 15 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden von den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Anwesenheit, Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Vollversammlung bedarf.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Zur Überprüfung der Kassenführung sind von der Vollversammlung zwei Mitglieder für die Kassenprüfung zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden für je zwei Jahre gewählt, und zwar jeweils um ein Jahr versetzt.
- (2) Die Kassenangelegenheiten sind für das Geschäftsjahr eingehend zu

Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rhein Hessen und Nassau e.V.

prüfen. Hierzu sind den Kassenprüferinnen und Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen in geordnetem Zustand vorzulegen.

Der Vollversammlung wird über das Ergebnis berichtet.

(3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse empfehlen die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer der Vollversammlung die Entlastung der Kassiererin oder des Kassierers und des Vorstandes.

§ 17 Rechnungsprüfungsamt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist befugt, die Kassen-, Rechnungs- und Haushaltsprüfung vorzunehmen.

§ 18. Geschäftsstelle

(1) Der Verein unterhält zur Ausführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, die hauptamtlich zu besetzen ist.

(2) Die Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden vom Vorstand ausgeschrieben und besetzt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Vollversammlung beschlossen werden.

(2) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Nach der Auflösung des Vereins soll das Restvermögen des Vereins an die „Kinder- und Jugendstiftung“ in treuhänderischer Verwaltung der „Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V.“ fallen.

Mainz, 8.11.2010



§ 1 Grundlage, Name und Satzung des Verbandes

- (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW), die CVJM-LAG Hessen und Nassau e. V. (CVJM), die Landesarbeitsgemeinschaft des EC (Entschieden für Christus) in Hessen (EC-LAG-Hessen), das Evangelische Jugendwerk Hessen e. V. (EJW) und der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Hessen (VCP) bilden als Gründungsmitglieder den Verein „Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen“ (EJH).
- (2) Die Mitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird von der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. wahrgenommen. Die Mitgliedschaft der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird vom Landesjugendforum wahrgenommen.
- (3) Jedes Mitglied wird entweder dem landeskirchlichen oder dem jugendverbandlichen Bereich zugeordnet. Landeskirchliche Mitglieder sind die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW). Alle anderen unter (1) aufgezählten Mitglieder gehören dem Jugendverbandsbereich an.
- (4) Die Tätigkeit des Landesverbandes erstreckt sich auf den Bereich des Bundeslandes Hessen.
- (5) Der Landesverband hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Landesverband nimmt die gemeinsamen Aufgaben und Interessen seiner Mitglieder als Verband der Evangelischen Jugend im Bundesland Hessen wahr.
- (2) Der Landesverband ist Träger der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).
- (3) Der Landesverband vertritt die Evangelische Jugend in Hessen in Fragen der Jugendpolitik und der außerschulischen Jugendbildung nach außen, insbesondere im Hessischen Jugending und gegenüber

dem Bundesland Hessen.

(4) Der Landesverband beantragt und verteilt die aufgrund der Gesetze und Richtlinien des Landes Hessen gewährten Zuschüsse zur Durchführung der Evangelischen Jugendarbeit.

(5) Der Landesverband kann zur Erfüllung seiner Zwecke Mitglied in Vereinigungen werden oder sich an ihnen beteiligen, die den vorgenannten Zwecken verpflichtet sind.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur evangelische Jugendorganisationen und evangelische Jugendverbände mit einer eigenen Landesorganisation im Bundesland Hessen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäß vorgesehenen Vertreter und Vertreterinnen.
- (3) Neue Mitglieder sind dem landeskirchlichen oder dem jugendverbandlichen Bereich zuzuordnen.

§ 4 Unterstützung an evangelische Jugendorganisationen oder -verbände, die nicht Mitglied im Landesverband sind

- (1) Der Landesverband kann auch evangelische Jugendorganisationen und evangelische Jugendverbände gemäß seiner satzungsgemäßen Zwecke unterstützen, ohne dass diese Mitglied im Landesverband sind.
- (2) Die Unterstützung wird beantragt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über die Unterstützung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäß vorgesehenen Vertreter und Vertreterinnen.

§ 5 Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich

Satzung des Landesverbandes der Ev. Jugend in Hessen

zusammen aus jeweils 4 Vertretern bzw. Vertreterinnen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und aus jeweils 2 Vertretern bzw. Vertreterinnen der anderen Mitglieder.

(2) Je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nehmen mit beratender Stimme teil. Für Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirchen, die mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, gilt die Vorschrift des § 1 Abs. 2 nicht.

§ 7 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

(1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens einmal im Jahr ein. Die Einladung ergeht wenigstens 14 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes schriftlich.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn acht Vertreter und Vertreterinnen dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, gegenüber dem Vorstand verlangen. Die Einladung hat in jedem Fall unverzüglich nach Eingang des Verlangens unter Wahrung der Einberufungsfrist von wenigstens 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes schriftlich zu erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter oder Vertreterinnen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Auf Antrag von zwei Mitgliedern wird ein Gegenstand zur Grundsatzfrage erhoben. Die Beschlussfassung in einer Grundsatzfrage erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Die zweite Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Monaten stattfinden. Beschlüsse in einer Grundsatzfrage wer-

den mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vertreter oder Vertreterinnen gefasst. Wahlen und Geschäftsordnungen können nicht zur Grundsatzfrage erhoben werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Beratung von Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung für den Landesverband,

(b) Kontrolle über die Einhaltung des Satzungszweckes gem. § 2,

(c) Satzungsänderungen,

(d) Auflösung des Landesverbandes,

(e) Wahl der beiden Vorsitzenden

(f) Wahl der Kassenprüfer,

(g) Berufung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin

(h) Bildung von Ausschüssen,

(i) Wahl von Vertreterinnen und Vertretern des Landesverbandes in anderen Gremien und Organisationen, insbesondere in den Hessischen Jugendring,

(j) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Ausschüsse,

(k) Entgegennahme des Haushaltsplanes und des Haushaltsabschlusses,

(l) Verabschiedung von Förderrichtlinien,

(m) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer gehört der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.

(3) An der Mitgliederversammlung nehmen die Vertreterinnen, die Vertreter des Landesverbandes im Vorstand des Hessischen Jugendringes beratend teil.

(4) Die Mitgliederversammlung hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den Mitgliedern.

(5) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes zwischen den Mitgliederversammlungen. Insbesondere beschließt er über die Vergabe der Mittel im Rahmen der Förderrichtlinien.

(2) Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus den von den Mitgliedern gemäß § 9 (3) entsandten Vertreterinnen und Vertretern. Aus ihrer Mitte wird

a) der 2. Vorsitzende bzw. die 2. Vorsitzende

b) der 1. Vorsitzende bzw. die 1. Vorsitzende und von der Mitgliederversammlung gewählt.

(1) Im Vorstand müssen alle Mitglieder der Evangelischen Jugend in Hessen vertreten sein. Die Mitglieder aus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsenden jeweils zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen und alle anderen Mitglieder einen Vertreter oder eine Vertreterin. Alle Vertreter oder Vertreterinnen müssen der Mitgliederversammlung angehören.

(2) Die Wahl der Vorsitzenden sollte jeweils im Wechsel zwischen Vertreterinnen bzw. Vertretern der landeskirchlichen und der jugendverbandlichen Mitglieder erfolgen.

(3) An den Vorstandssitzungen nehmen die Vertreter des Landesverbandes im Vorstand des Hessischen Jugendringes, der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin und der bzw. die Vorsitzende des Jugendpolitischen Ausschusses beratend teil.

(4) Der Verein wird vertreten von einem ersten Vorsitzenden, einer ersten Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

(5) Die Vorsitzenden werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden, einer Vorsitzenden findet für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl statt.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Sitzungsleiter bzw. Sitzungsleiterin und Protokollant bzw. Protokollantin unterzeichnen die in der Mitgliederversammlung und im Vorstand gefassten und schriftlich niedergelegten Beschlüsse.

§ 11 Ausschüsse

(1) Für seine Arbeit kann der Landesverband Ausschüsse einrichten. Die Ausschussmitglieder müssen nicht zugleich Vertreter oder Vertreterin sein.

(2) Ständiger Ausschuss ist der Jugendpolitische Ausschuss.

(3) Die Ausschüsse sind in ihrer Arbeit der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie wählen sich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.

§ 12 Geschäftsstelle

Der Landesverband unterhält zur Ausführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle wird in Kooperation mit dem Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit im Zentrum Bildung der EKHN eingerichtet.

§ 13 Mittel des Landesverbandes

(1) Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Die Prüfung über die Verwendung der Mittel wird von den beiden Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen durchgeführt.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Landesverband ausscheiden.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Bei schädlichem Verhalten kann die Mitgliederversammlung das Mitglied mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäß vorgesehenen Vertreter bzw. Vertreterinnen mit sofortiger Wirkung ausschließen.

§ 15 Änderung der Satzung

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäß vorgesehenen Vertreterinnen bzw. Vertretern. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Mitglieder.

§ 16 Auflösung des Landesverbandes

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer extra für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer

Satzung des Landesverbandes der Ev. Jugend in Hessen

Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäß vorgesehenen Vertreter bzw. Vertreterinnen beschlossen werden.

(1) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, vorbehaltlich von Rechtsansprüchen Dritter, zu gleichen Teilen an die Mitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Evangelischen Jugendarbeit in Hessen zu verwenden haben.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 4. November 2008 in Kraft. Die bisherige Satzung verliert zu diesem Datum ihre Gültigkeit.

Anmerkung: Die vorstehende Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 29. April 2008 einstimmig beschlossen.

Nach § 7 Abs. 3 der derzeit gültigen Satzung bedarf eine Satzungsänderung der Zustimmung der Mitglieder des Landesverbandes.



Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Rheinland-Pfalz

§ 1 Name und Sitz

1. Die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinhesen e.V. im Auftrage der Jugendkammer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die Jugendkammer der Evangelischen Kirche der Pfalz und die Jugendkammer der Evangelischen Kirche im Rheinland bilden als Mitglieder die „Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinland-Pfalz“.

2. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft erstreckt sich auf den Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche der Pfalz und der Evangelischen Kirche im Rheinland, soweit diese Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz liegen.

§ 2 Zweck

1. Die Arbeitsgemeinschaft koordiniert die Interessen ihrer Mitglieder und vertritt die Evangelische Jugend in Rheinland-Pfalz in Fragen der Jugendpolitik und der außerschulischen Jugendbildung nach außen. Sie nimmt die Vertretung der Evangelischen Jugend im Landesjugendring Rheinland-Pfalz e.V. wahr. Im übrigen bleiben die Rechte der Mitglieder unberührt.

2. Die Arbeitsgemeinschaft beauftragt eins ihrer Mitglieder mit der Weiterleitung der Mittel der Jugendsammelwoche. Die bisherigen zentralen Abrechnungsstellen für den Landesjugendplan bleiben bestehen.

§ 3 Organe

1. Organe der Arbeitsgemeinschaft sind
a) die Konferenz
b) der*die Sprecher*in

§ 4 Die Konferenz

1. Die Konferenz setzt sich aus 14 Delegierten (Vertretern und Stellvertretern im Landesjugendring) der Mitglieder nach folgendem Schlüssel zusammen:

- a) AG Rheinhesen 4
- b) Jugendkammer der Evang. Kirche der Pfalz 6
- c) Jugendkammer der Evang. Kirche im Rheinland 4

2. Je ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft

Rheinhesen e.V., der Jugendkammer der Evangelischen Kirche der Pfalz und der Jugendkammer der Evang. Kirche im Rheinland kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Konferenz teilnehmen.

3. Die Konferenz wird von ihrem Sprecher nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Sie muss außerdem vor jeder Vollversammlung des Landesjugendrings tagen. Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ergehen.

4. Die Konferenz ist einzuberufen, wenn dies mindestens 4 Delegierte oder ein Mitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Einladung hat in jedem Fall unverzüglich nach Eingang des Verlangens unter Wahrung der üblichen Einladungsfrist mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

5. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Die Konferenz kann sachkundige Personen als Gäste einladen. Möglicherweise anfallende Kosten sind von den Mitgliedern zu je einem Drittel zu tragen.

7. Die Wahl der Delegierten soll an der Wahlperiode des Landesjugendrings orientiert sein.

§ 5 Der*die Sprecher*in

1. Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in. Die Wahl bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten.

2. Der*die Sprecher*in wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er*sie verbleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl seines*ihres Nachfolgers(in) im Amt.

3. Der*die Sprecher*in ist an die Beschlüsse der Konferenz gebunden.

4. Der*die Sprecher*in lädt unter Angabe der Tagesordnung zur Konferenz ein. Er*sie leitet die Konferenz und vertritt sie gegenüber Dritten.

§ 6 Protokoll

Die in der Konferenz gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll, das den Delegierten und den Mitgliedern zugeleitet wird, niederzulegen.

§ 7 Satzungsänderung

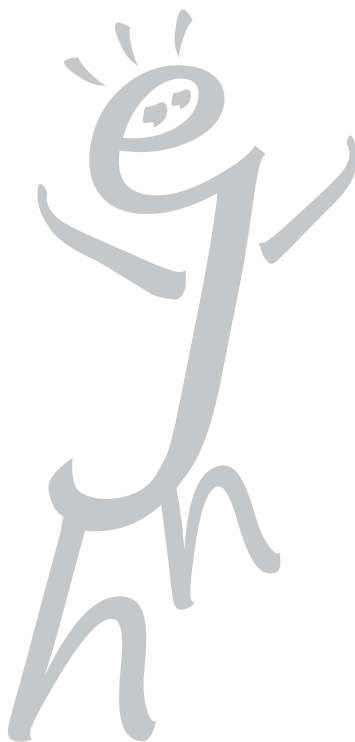
Eine Satzungsänderung kann durch die Konferenz mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Außerdem ist die Zustimmung aller drei Mitglieder erforderlich.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Konferenz mit Dreiviertelmehrheit der Delegierten beschlossen werden. Außerdem müssen 2 der 3 Mitglieder zustimmen.
2. Die Arbeitsgemeinschaft wird aufgelöst, wenn ein Mitglied seinen Austritt erklärt.
3. Die Auflösung wird wirksam mit Ablauf des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Auflösung erklärt oder beschlossen wird.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 1986 in Kraft.





Eigene Notizen

Raum für Hinweise, Anmerkungen,
Beispiele für diese und weitere Gesetze.



Abendprogramm der Vollversammlung in Hohensolms

Anhang – Wichtige Adressen und Links

Dekanate/Mitglieder/EJHN

Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e. V.
Landgraf-Philipps-Anlage 66
64283 Darmstadt
Tel.: 06151/15988 – 50
Email: info@ejhn.de
Home: www.ejhn.de

Propstei Nord-Nassau:

Ev. Jugend im Dekanat Bad Marienberg
Neustraße 42
56457 Westerburg
Tel.: 02663/968234
Email: info@ej-badmarienberg.de
Home: www.ej-badmarienberg.de

Ev. Jugend im Dekanat Dillenburg
Friedrichstraße. 2
35683 Dillenburg
Tel.: 02771/2677815
Email: info@edjv.de
Home: www.edjv.de

Ev. Jugend im Dekanat Herborn
Bahnhofstraße 17
35745 Herborn
Tel.: 02772/2286
Email: info@ejdh.de
Home: www.ejdh.de

Ev. Jugend im Dekanat Selters
Saynstraße 4
56242 Selters
Tel.: 02626/9244-18
Email: djr@langweiligistwoanders.de
Home: www.langweiligistwoanders.de

Propstei Oberhessen:

Ev. Jugend im Dekanat Alsfeld
Altenburger Straße 40
36304 Alsfeld
Tel.: 06631/72699
Email: homborg@ev-jugend.de
Home: www.evangelische-jugend-alsfeld.de

Ev. Jugend im Dekanat Biedenkopf
Schulstraße 25
35216 Biedenkopf
Tel.: 06461/2862
Email: jugendreferat@ev-dekanat-biedenkopf.de
Home: www.ejdbi.de

Ev. Jugend im Dekanat Gladenbach
Stegerstraße 44-46
35232 Dautphetal-Holzhausen
Tel.: 06468/91072
Email: info@ev-jugend-gladenbach.de
Home: www.ev-jugend-gladenbach.de

Ev. Jugend im Dekanat Runkel
Frankfurter Straße 32
65549 Limburg
Tel.: 06431/941337
Email: peter.wagner.dek.runkel@ekhn-net.de
Home: www.ejd-runkel.de

Ev. Jugend im Dekanat Weilburg
Konrad-Adenauer-Straße 5
35781 Weilburg
Tel.: 06471/492331
Email: christoph.franke.dek.weilburg@ekhn-net.de
Home: www.jugend.ev-dekanat-weilburg.de

Ev. Jugend im Dekanat Büdingen
Gymnasiumstraße 5
63654 Büdingen
Tel.: 06042/952872
Email: gerhard.griestock@dekanat-buedingen.de
Home: www.ejbuel.de

Ev. Jugend im Dekanat Gießen
Südanlage 13
35390 Gießen
Tel.: 0641/2503711
Email: giessen@ev-jugend.de
Home: www.giessen-evangelisch.de/
jugend

Ev. Jugend im Dekanat Hungen
Ludwigsburg 1
35423 Lich
Tel.: 06404/63801
Email: yvonne.folltert@evjuhu.de
Home: www.evjuhu.de

Ev. Jugend im Dekanat Nidda
Bahnhofstraße 26
63667 Nidda
Tel.: 06043/802619
Email: birgit.fischer@dekantat-nidda.de
Home: www.evajuni.de

Ev. Jugend im Dekanat Vogelsberg
Hintergasse 2
36341 Lauterbach
Tel.: 06641/645493
Email: jugend@vogelsberg-evangelisch.
de
Home: www.vogelsberg-evangelisch.de/
jugend

Propstei Rheinhessen:

Ev. Jugend im Dekanat Alzey
Fischmarkt 3
55232 Alzey
Tel.: 06731/99 87 952
Email: g.eiserfey@ed-az.de
Home: www.ev-jugend-alzey.de

Ev. Jugend im Dekanat Mainz
Kaiserstraße 37
55116 Mainz
Tel.: 06131/250520
Email: mainz@sjpa.de
Home: www.sjpa.de

Ev. Jugend im Dekanat Wöllstein
Hauptstraße 22
55576 Badenheim
Tel.: 06701/3843
Email: woellstein@ev-jugend.de
Home: www.ev-jugend-woellstein.de

Ev. Jugend im Dekanat Grünberg
Richard-Wagner-Straße 2a
35321 Laubach
Tel.: 06405/1718
Email: Semmi@t-online.de
Home: www.immerwaslos.com

Ev. Jugend im Dekanat Kirchberg
Anger 7
35418 Buseck
Tel.: 06408/5006695
Email: ev.jugend-dekanat-kirchberg@
gmx.de
Home: www.evjudeki.de

Ev. Jugend im Dekanat Schotten
Kirchstraße 45
63679 Schotten
Tel.: 06044/3711
Email: info@ejs-erleben.de
Home: www.ejs-erleben.d

Ev. Jugend im Dekanat Wetterau
Hanauer Straße 31
61169 Friedberg
Tel.: 06031/1615421
Email: stephanie.breideband@
evangelische-jugend-wetterau.de
Home: www.evangelische-jugend-
wetterau.de

Ev. Jugend im Dekanat Ingelheim
Binger Straße 218
55218 Ingelheim
Tel.: 06132/7189-32
Email: ingelheim@ev-jugend.de
Home: www.ev-jugend.de/ingelheim

Ev. Jugend im Dekanat Oppenheim
Am Markt 10
55276 Oppenheim
Tel.: 06133/5792 – 25
Email: oppenheim@ev-jugend.de
Home: www.ejdo.de

Ev. Jugend im Dekanat Worms-Wonnegau
Unterer Flutgraben 64
67574 Osthofen
Tel.: 06242/503347
Email: ejvd@worms-wonnegau.de
Home: www.worms-wonnegau.de

Propstei Rhein-Main:

Ev. Jugend im Dekanat Dreieich
Bahnstraße 44
63225 Langen
Tel.: 06103/30078 – 19
Email: dreieich@ev-jugend.de
Home: www.ev-jugend-dreieich.de

Ev. Jugend im Dekanat Groß-Gerau
Helwigstraße 30
64521 Groß-Gerau
Tel.: 06152/187415
Email: djvvg@gmx.de
Home: www.djvvg.de

Ev. Jugend im Dekanat Rodgau
Theodor-Heuss-Ring 52
63128 Dietzenbach
Tel.: 06074/48461 – 12
Email: djr@ejdr.de
Home: www.ejdr.de

Ev. Stadtjugendpfarramt
Frankfurt
Stalburgstraße 38
60318 Frankfurt
Tel.: 069/959149 – 24
Email: info@ejuf.de
Home: www.ejuf.de

Ev. Jugend im Dekanat Offenbach
Ludo-Mayer-Straße 1
63073 Offenbach
Tel.: 069/811946
Email: offenbach@ev-jugend.de
Home: www.ev-kirche-of.de/jugend

Ev. Jugend im Dekanat Rüsselsheim
Godesberger Straße 34
65428 Rüsselsheim
Tel.: 06142/46741
Email: buero@djpa.de
Home: www.djpa.de

Propstei Süd-Nassau:

Ev. Jugend im Dekanat Bad Schwalbach
Theodor-Heuss-Straße 4
65232 Taunusstein
Tel.: 06128/488822
Email: Ev.jugend-dekanat.
badschwalbach@ekhn-net.de
Home: www.dekanat-badschwalbach.de

Ev. Jugend im Dekanat Hochtaunus
Heuchelheimer Straße 30
61348 Bad Homburg
Tel.: 06172/308862
Email: steffen.pohlmann@
evangelisch-hochtaunus.de
Home: www.ev-jugend-hg.de

Ev. Jugend im Dekanat Kronberg
Händelstraße 52
65812 Bad Soden
Tel.: 06196/5601-30
Email: jugend@dekanat-kronberg.de
Home: www.jugend-im-dekanat-
kronberg.de

Ev. Jugend im Dekanat Diez
Kirchgasse 20b
65623 Hahnstätten
Tel.: 06430/5938
Email: jugend-dekanat-diez@gmx.de

Ev. Jugend im Dekanat Idstein
Fürstin-Henriette-Dorothea-Weg 1
6510 Idstein
Tel.: 06126/401771 – 44
Email: pma.schenk.dek.idstein@
ekhn-net.de
Home: www.dekanat-idstein.de

Ev. Jugend im Dekanat Nassau
Mühlbachstraße 16
56357 Geisig
Tel.: 06776/950014
Email: nassau@ev-jugend.de
Home: www.ev-jugend.de/nassau

Ev. Jugend im Dekanat St. Goarshausen
Oranienstraße 2
56355 Nastätten
Tel.: 06772/961549
Email: jugendarbeit@evkirche.de

Ev. Jugend im Dekanat Wiesbaden
Fritz-Kalle-Straße 38-40
65187 Wiesbaden
Tel.: 0611/16098 – 13
Email: info@stajupfa.de
Home: www.stajupfa.de

Propstei Starkenburg:

Ev. Jugend im Dekanat Bergstraße
Ludwigstraße 13
64646 Heppenheim
Tel.: 06252/6733 – 51
Email: schwahn@haus-der-kirche.de
& ehret@haus-der-kirche.de
Home: www.ev-jugend-bergstrasse.de

Ev. Jugend im Dekanat Darmstadt-Land
Grabenstraße 20
64372 Ober-Ramstadt
Tel.: 06154/694336
Email: juergen.zachmann.dek.
darmstadtland@ekhn-net.de
Home: www.ejdl.de

Ev. Stadtjugendpfarramt Darmstadt
Kiesstraße 16
64283 Darmstadt
Tel.: 06151/4979 – 13
Email: buero@sjp-darmstadt.de
Home: www.sjp-darmstadt.de

Ev. Jugend im Dekanat Odenwald
Obere Pfarrgasse 21
64720 Michelstadt
Tel.: 06061/96977 – 29
Email: info@ev-jugend-odenwald.de
Home: www.ev-jugend-odenwald.de

Ev. Jugend im Dekanat Ried
Zwingenberger Straße 11
64579 Gernsheim
Tel.: 06258/9897 – 15
Email: joerg.lingenberg.dek.ried@
ekhnnet.de
Home: www.ried-evangelisch.de

Ev. Jugend im Dekanat Vorderer Odenwald
Am Darmstädter Schloss 2
64823 Groß-Umstadt
Tel.: 06078/78259 – 11
Email: volkmar-vorderer-odenwald@
ekhn-net.de
Home: www.vorderer-odenwald-
evangelisch.de

Kirche/EKHN

Darmstadt:

Kinder- und Jugendstiftung
Landgraf-Philipp-Anlage 66
64283 Darmstadt
Tel.: 06151/15988-50
Email: info@kinder-und-jugend-stiftung.de
Home: www.kinder-und-jugend-stiftung.de

Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit im
Zentrum Bildung der EKHN
Erbacher Straße 17
64287 Darmstadt
Tel.: 06151/6690 – 110
Email: ev-kinderundjugendarbeit.zb@
ekhn-net.de
Home: www.ev-jugendarbeit-ekhn.de

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt
Tel.: 06151/405 – 0
Email: info@ekhn.de
Home: www.ekhn.de

Hessen:

Landesverband der Evangelischen Jugend
Hessen
Erbacher Straße 17
64287 Darmstadt
Tel.: 06151/6690 – 118
Email: werling@lvejh.de
Home: www.lvejh.de

Hessischer Jugendring
Schiersteiner Straße 31 – 33
65187 Wiesbaden
Tel.: 0611/99083 – 0
Email: info@hessischer-jugendring.de
Home: www.hessischer-jugendring.de

Rheinland-Pfalz:

AG der Ev. Jugend in Rheinhessen und
Nassau e. V.
Kaiserstraße 37
55116 Mainz
Tel.: 06131/250520
Email: ag@ev-jugend.de
Home: www.ev-jugend.de/ag

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen
Jugend in Rheinland-Pfalz (aej-rlp)
Kaiserstraße 37
55116 Mainz
Tel.: 06131 - 25052-0
Email: aej-rlp-info@ev-jugend.de
Home: www.aej-rlp.de

Landesjugendring Rheinland-Pfalz
Raimundstraße 2
55118 Mainz
Tel.: 06131/960200
Email: info@ljr-rlp.de
Home: www.ljr-rlp.de

Deutschland:

Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in
Deutschland e. V. (aej)
Otto-Brenner-Straße 9
30159 Hannover
Tel.: 0511/1215 – 0
Email: info@evangelische-jugend.de
Home: www.evangelische-jugend.de

Evangelische Kirche Deutschland (EKD)
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Tel.: 0511/296 – 0
Email: info@ekd.de
Home: www.ekd.de

Empfehlenswerte Links

Ev. Jugendbildungsstätte Kloster Höchst i. Odw.	www.kloster-hoechst.de
Ev. Jugendburg Hohensolms	www.jugendburg.de
Jugendkirchentag	www.good-days.de
Jugendkulturkirche St. Peter Frankfurt/Main	www.sanktpeter.com
Juleica	www.juleica.de
Nachweis ehrenamtliches Engagement	www.nachweisgenerator.de
Reiseauskunft	www.bahn.de

Dekanatskarte



Quelle: abgeänderte Vorlage von www.ekhn.de

Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)



Impressum

Ev. Jugend in Hessen und Nassau e. V. (EJHN)
Landgraf-Philipps-Anlage 66
64283 Darmstadt
Telefon 06151-1598850
Fax 06151-1598859
info@ejhn.de
www.ejhn.de

Redaktion:

Anna Lena Fleeth
Björn Gentzsch
Julia Schmidt
Torben Schmidt
Jochen Ruoff
Jens Schramm
Dirk Weikum
Matthias Roth
Theresa Seubold
Daphne Schubert
Jascha Brachmann

Fotos:

Seite 6 - Facettenkreuz der EKHN auf dem Jugendkirchentag.
Seite 28 Hochseilgarten aus dem Dekanat Schotten und Aktionstage gegen Rassismus und Gewalt der Gemeindejugendvertretung Frankfurt.
S. 36 und S. 56 Vollversammlung der Ev. Jugend in Hessen und Nassau e.V.

Gestaltung/Layout:

Voigt-Art
Oliver Voigt
Tel.: 0171-7041154
info@voigt-art.de
www.voigt-art.de

Druck:

Ph. Reinheimer GmbH
Gagemstraße 7-9
64283 Darmstadt
www.phr.de

Für den Druck wurden Ökostrom und chemiefreie Druckplatten verwendet. Der Druck erfolgte auf Basis von Klimaschutzzertifikaten klimaneutral. Das Handbuch erhält die visuelle Kennzeichnung „klimaneutral gedruckt“ sowie eine individuelle Tracking-Nummer, über welche sich die kompensierten CO₂-Emission sowie das von uns gewählte Klimaschutzprojekt zurückverfolgen lassen.



Stichwortverzeichnis

- A** Abkürzungen 37
 Abstimmungen 49, 50, 51
 aej-rlp 30, 32, 33, 37, 109
 AG Rheinhessen und Nassau 30, 32, 37
 AKJ 20, 30, 31, 37, 75
 Antrag 27, 47, 48, 49, 50, 51, 55
- B** Bahn 61, 109
- D** Dekanat 14, 18, 20, 21, 22, 23, 25,
 39, 52, 62, 105, 110
 DJR/Dekanatsjugendreferent*in 25,
 26, 38, 39, 44
- E** EKHN/Landeskirche 10, 11, 13, 14,
 16, 40, 110
 Erstattung 58, 60, 61, 82
- F** Fachbereich 11, 12, 40, 75, 76
 Förderung 10, 27, 41, 55, 62
 Freistellung 57, 58, 82
- G** Gemeindejugendvertretung 21, 22, 29,
 41, 70, 71, 73
 Geschäftsführer*in ... 20, 25, 33, 89, 90
 Geschäftsordnung 41, 46, 47, 48,
 49, 50-52, 71
 Geschäftsstelle 20
 Gesetze 66-102
- H** Hessen 57, 60, 109
 Hessischer Jugendring 20, 34, 41
- J** Jugendverband 10, 14, 18, 38, 39
 JuLeiCa 42, 60, 61, 109
- K** Kinder- und Jugendhilfeausschuss .. 31,
 42
 KJO/Kinder- und Jugendordnung ... 29,
 42, 66
 Kinder- und Jugendstiftung .. 12, 27, 62
 Kirchenvorstand 29, 43
 Kugelkreuz 8, 14
- L** Landesverband der Ev. Jugend in
 Hessen 20, 33, 34, 44, 109
- N** Nachbarschaftsbereich 21, 22, 70
 Nord-Nassau 105
- O** Oberhessen 105, 106
- P** Pfarrer 29, 38, 52, 59
 Protokoll 46, 47, 48, 54
- R** RegGf /Regionalgeschäftsführer*in 25,
 44
 Rhein-Main 107
 Rheinhessen 106
 Rheinland-Pfalz 32
- S** Starkenburg 58, 60, 62, 108
 Süd-Nassau 107
 Synode 20, 23, 24, 29, 40, 43, 52
- T** Tagesordnung 20, 45, 46, 47, 53
- V** Versicherungsschutz 59
 Vollversammlung 18, 20, 27
 Vorstand 20
- W** Wahlen 50, 51
- Z** Zuschüsse 62
 Zwei-Hände-Modell 13



Evangelische
Jugend